

25.04.2018

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz (Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz – JustDSAnpG)

A Problem und Ziel

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. April 2016 die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89 ff.) erlassen. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet, bis zum 6. Mai 2018 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet ist, schließt sie die Geltung der am 25. Mai 2016 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) aus.

Aufgrund der vorgenannten Rechtssetzungsakte der Europäischen Union ergibt sich für den Bereich des Justizvollzuges ein entsprechender Anpassungsbedarf. Die Richtlinie (EU) 2016/680 findet auch auf den Justizvollzug Anwendung, der ein Teil der Strafvollstreckung ist. Der Datenschutz ist aktuell im 22. Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelt. In den übrigen Vollzugsgesetzen finden sich entsprechende Verweise (vgl. § 72 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 53 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 99 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 33 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Soweit keine bereichsspezifischen Besonderheiten bestehen, verweisen die Vorschriften auf das allgemeine Datenschutzrecht des Landes, wie es im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 geregelt ist.

Datum des Originals: 10.04.2018/Ausgegeben: 25.04.2018 (19.04.2018)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 macht neben der Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts eine vollständige Überarbeitung des bereichsspezifischen Datenschutzes für den Justizvollzug notwendig. Um den zahlreichen Besonderheiten des Justizvollzuges Rechnung zu tragen und die Rechtsanwendung zu erleichtern, soll der Datenschutz im Justizvollzug künftig in einem eigenständigen Gesetz außerhalb der bestehenden Vollzugsgesetze geregelt werden. Neben dem Erlass eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ist somit auch die Anpassung der Justizvollzugsgesetze erforderlich, die in den Artikeln 2 bis 6 dieses Entwurfs erfolgt.

B Lösung

Die Landesregierung legt in Artikel 1 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – JVollzDSG NRW) vor. Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine weitgehende Vollregelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts.

Mit dem vorgelegten Entwurf werden die bisherigen datenschutzrechtlichen Standards in ein neues eigenständiges Justizvollzugsdatenschutzgesetz überführt und zugleich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 in Landesrecht umgesetzt. Die erstmalige Zusammenführung der für den Justizvollzug geltenden Datenschutzbestimmungen in einem eigenen Gesetz trägt dem hohen Stellenwert des Datenschutzes im Justizvollzug Rechnung und macht die komplexe Materie des Datenschutzes anwendungsfreundlicher.

Die Regelung des Datenschutzes in einem eigenen Justizvollzugsdatenschutzgesetz entspricht den Bemühungen des überwiegenden Teils der anderen Länder, die ebenfalls die Einführung eigener Gesetzeswerke auf der Grundlage eines Mustergesetzentwurfs der Länder beabsichtigen. Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat auf seiner 125. Tagung vom 10. bis 12. Mai 2017 in Potsdam beschlossen, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Mustergesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Justizvollzug einzurichten, in der Nordrhein-Westfalen zusammen mit Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein die Federführung übernommen hat. Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt die gegenwärtigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe und anderer bereits im Gesetzgebungsprozess befindlicher Entwürfe der Länder zum bereichsspezifischen Datenschutz im Justizvollzug.

Erfolgt die Datenverarbeitung im Justizvollzug im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, gelten ausschließlich deren Bestimmungen. Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln vorsieht oder konkrete Regelungsaufträge enthält, gelten ergänzend auch im Justizvollzug die Bestimmungen des neuen Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Die Artikel 2 bis 6 nehmen die erforderlichen Änderungen in den Vollzugsgesetzen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen) vor. In das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen soll außerdem in Konkretisierung der bisherigen Rechtslage eine Vorschrift aufgenommen werden, die die polizeiliche Zuführung von Jugendlichen zum Jugendarrest ermöglicht. Artikel 7 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes zum 25. Mai 2018 vor.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 in geltendes Landesrecht führt zu erhöhten Dokumentations-, Mitteilungs- und Auskunftsanforderungen an die Justizvollzugsbehörden. Der Umfang des hierdurch entstehenden personellen Mehraufwands in den Verwaltungsabteilungen der Justizvollzugsanstalten kann derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Es bedarf zunächst praktischer Erfahrungen bei der Umsetzung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes in den Justizvollzugsanstalten, um diesen konkret bemessen zu können.

Der Gesetzentwurf stellt zudem höhere Anforderungen an die Protokollierung automatisierter Datenverarbeitungsvorgänge, die sich aus den bindenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 ergeben. Für die Umstellung der IT-Systeme ist eine Übergangsfrist bis zum 6. Mai 2023 vorgesehen. Durch die Umstellung werden einmalig rund 269.000 Euro Investitionskosten anfallen. Aufgrund der Teilnahme anderer Länder am elektronischen Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) kann ein Teil der erforderlichen Haushaltsmittel in den Folgejahren wieder vereinnahmt werden. Die tatsächlichen Kosten für das Land Nordrhein-Westfalen sind in diesem Fall mit rund 100.000 Euro zu veranschlagen. Darüber hinaus ergeben sich aus anderen Bestimmungen des Entwurfs Anforderungen an die elektronische Verarbeitung der Daten, die in IT-Systemen umgesetzt werden müssen. Die dafür erforderlichen Kosten können gegenwärtig ebenfalls noch nicht konkret bemessen werden.

Die Entscheidung über die Ausgaben und deren Finanzierung bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen werden nicht getroffen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind die Staatskanzlei und alle Ressorts.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Umsetzung des bereichsspezifischen
Datenschutzes im Bereich der Justiz
(Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz –
JustDSAnpG)**

Artikel 1

**Gesetz
zum Schutz personenbezogener Daten
im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen
(Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nord-
rhein-Westfalen – JVoIzDSG NRW)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Datenverarbeitung
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung,
Einwilligung
- § 5 Rechte der betroffenen Personen
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Datenverantwortung

Abschnitt 2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbei- tung

- § 8 Zulässigkeit der Datenerhebung
- § 9 Erhebung bei betroffenen Personen
und öffentlichen Stellen
- § 10 Erhebung von Daten über Gefangene
bei nicht öffentlichen Stellen
- § 11 Erhebung von Daten über Dritte
- § 12 Verarbeitung innerhalb der Vollzugs-
behörde
- § 13 Übermittlung an öffentliche Stellen
- § 14 Datenübermittlung bei Verlegungen,
Überstellungen und Vorinhaftierungen
- § 15 Datenübermittlung an nicht öffentliche
Stellen
- § 16 Auskünfte an Opfer
- § 17 Haftmitteilungen
- § 18 Überlassung von Akten

- § 19 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

**Abschnitt 3
Besondere Formen der Datenverarbeitung**

- § 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren
 § 21 Sicherheitsanfrage
 § 22 Identitätsfeststellung anstaltsfremder Personen
 § 23 Gefangenausweise
 § 24 Einsatz von Videotechnik
 § 25 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt
 § 26 Auslesen von Datenspeichern, Verarbeitung, Löschung
 § 27 Elektronische Aufenthaltsüberwachung
 § 28 Fallkonferenzen

**Abschnitt 4
Elektronische Aktenführung, Datenverarbeitung im Auftrag, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und automatisierte Verarbeitung**

- § 29 Elektronische Aktenführung, Datenverarbeitung im Auftrag, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
 § 30 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

**Abschnitt 5
Schutzanforderungen**

- § 31 Zweckbindung
 § 32 Erkenntnisse aus Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen
 § 33 Schutz besonderer Daten
 § 34 Schutz der Daten in Akten und Dateien, Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
 § 35 Protokollierung
 § 36 Konsultation der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 6
Benachrichtigung, Auskunft,
Akteneinsicht und Sperrvermerke

- § 37 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung
- § 38 Benachrichtigung
- § 39 Auskunftsrecht
- § 40 Akteneinsichtsrecht
- § 41 Sperrvermerke

Abschnitt 7
Löschung, Einschränkung
der Verarbeitung, Berichtigung

- § 42 Löschung
- § 43 Einschränkung der Verarbeitung
- § 44 Berichtigung

Abschnitt 8
Anwendung von Vorschriften
der Vollzugsgesetze und des Daten-
schutzgesetzes Nordrhein-Westfa-
len, Schlussvorschriften

- § 45 Anwendung von Vorschriften der Vollzugsgesetze und weiterer Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen
- § 46 Einschränkung von Grundrechten
- § 47 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Vollzugsbehörden im Vollzug von Freiheitsentziehungen nach den Vollzugsgesetzen (Vollzug) für vollzugliche Zwecke oder andere nach diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen anerkannte Zwecke.

(2) Vollzugsgesetze sind das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW.

S. 511), das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203) und das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Vollzugliche Zwecke sind

1. die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden nach den Vollzugsgesetzen und die Erreichung des jeweiligen Vollzugsziels der Gefangenen,
2. die Vorbereitung und Durchführung von nachsorgenden Maßnahmen der Gefangenen,
3. der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen,
4. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt,
5. die Sicherung des Vollzuges,
6. die Mitwirkung des Vollzuges an den ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden gerichtlichen Entscheidungen durch Abgabe von Stellungnahmen und das Übersenden von Akten und Vorgängen, und
7. die Erstellung von Statistiken, insbesondere zur Evaluierung der vollzuglichen Maßnahmen in Bezug auf die Vollzugsziele der Gefangenen.

(4) Vollzugsbehörden sind die Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafvollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten, Freizeitarräume und Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung sowie das für Justiz zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

(5) Erfolgt die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) gelten ausschließlich deren Bestimmungen und die zu ihrer Ausfüh-

rung erlassenen Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen] in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Auf Personen, die Angebote der nachgehenden Betreuung im Vollzug wahrnehmen oder auf freiwilliger Grundlage in der Anstalt verbleiben oder aufgenommen werden (§§ 61, 62, 90 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, §§ 15, 48 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und §§ 60, 61 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen), finden die für Gefangene geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff:

1. „Gefangene“
 - a) Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Jugendarrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird,
 - b) Personen, die sich in Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 oder § 453c der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, befinden, sowie Personen, die nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung einstweilig in Justizvollzugsbehörden untergebracht sind; sie stehen Untersuchungsgefangenen gleich,

2. „Anstalten“ Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafvollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten, Freizeitarresträume und Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung,
3. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann,
4. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung,
5. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,
6. „Anonymisierung“ das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten, Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können,

7. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden,
8. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,
9. „Verantwortlicher“ die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,
10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet,
11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,

12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden,
13. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“
 - a) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
 - b) genetische Daten,
 - c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - d) Gesundheitsdaten und
 - e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,
14. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden,
15. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,
16. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürli-

chen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,

17. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde,
18. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist,
19. „öffentliche Stellen“
 - a) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
 - b) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
 - c) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und

20. „nicht öffentliche Stellen“ natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Nummer 19 fallen; nimmt eine nicht öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Im Vollzug ist das Recht einer jeden Person zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

§ 4

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dieses oder ein anderes Gesetz oder eine andere auf Grund eines Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

(2) Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf einer freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, sind die Umstände der Erteilung zu berücksichtigen. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit der Einwilligung hinzuweisen. Sie ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, den vorgesehenen

Zweck der Verarbeitung und über den möglichen Empfängerkreis der personenbezogenen Daten aufzuklären. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder verlangt die betroffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung einer Einwilligung zu belehren.

(3) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(4) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(5) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Rechte der betroffenen Personen

(1) Jede betroffene Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung (§ 37),
2. Benachrichtigung (§ 38),
3. Auskunft (§ 39),
4. Akteneinsicht (§ 40),
5. Löschung (§ 42),
6. Einschränkung der Verarbeitung (§ 43) und
7. Berichtigung (§ 44).

(2) Die Vollzugsbehörden kommunizieren mit den betroffenen Personen in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form und verwenden hierbei eine klare und einfache Sprache. Unbeschadet besonderer Formvorschriften sollen Anträge der betroffenen Personen nach diesem Gesetz in der für den Antrag gewählten Form beantwortet werden. Die Vollzugsbehörden informieren die betroffenen Personen schriftlich, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde.

(3) Die Erteilung von Informationen nach den §§ 37 bis 39 erfolgt unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen, insbesondere bei häufiger sachgrundloser Wiederholung von Anträgen, kann die Vollzugsbehörde den Antrag ohne Bescheid oder ohne die Angabe von Gründen ablehnen.

§ 6 Datengeheimnis

(1) Den in Vollzugsbehörden beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.

(2) Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) sind, sind vor der Aufnahme ihrer Beschäftigung über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung förmlich zu verpflichten. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung Anwendung.

(3) Personen oder nicht öffentliche Stellen, die auf Grund ihrer Tätigkeit in einer Anstalt Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen oder denen von Vollzugsbehörden personenbezogene Daten von Gefangenen übermittelt werden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit oder der Übermittlung

von personenbezogenen Daten vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort.

§ 7 Datenverantwortung

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, ist die datenverarbeitende Stelle die Vollzugsbehörde. Sie trägt die Verantwortung für die Datenverarbeitung.

(2) Erfolgt die Übermittlung von Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt und § 12 Absatz 3, §§ 32, 33 Absatz 2 oder § 43 der Übermittlung entgegenstehen, es sei denn, dass im Einzelfall Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Die Empfänger haben der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

Abschnitt 2

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 8

Zulässigkeit der Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke oder andere nach diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen anerkannte Zwecke erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur erhoben werden, soweit dies für vollzugliche Zwecke oder andere nach diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen anerkannte Zwecke unbedingt erforderlich ist.

§ 9

Erhebung bei betroffenen Personen und öffentlichen Stellen

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den betroffenen Personen mit deren Kenntnis oder bei öffentlichen Stellen zu erheben.

(2) Werden Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie in geeigneter Weise über den Verwendungszweck, das Bestehen von Lösungsfristen, Auskunfts-, Benachrichtigungs- und Berichtigungsrechten sowie eine etwaige beabsichtigte Übermittlung aufzuklären. Werden Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei den betroffenen Personen zulässig ist und diese nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, können personenbezogene Daten ohne deren Kenntnis auch bei deren

gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern erhoben werden.

§ 10

Erhebung von Daten über Gefangene bei nicht öffentlichen Stellen

(1) Bei nicht öffentlichen Stellen dürfen personen-bezogene Daten ohne Kenntnis der Gefangenen nur erhoben werden, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen einzelnen Aufgabe die Erhebung dieser Daten zwingend voraussetzt,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
3. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
4. die Gefangenen einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachkommen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Gefangenen einer Erhebung ohne ihre Mitwirkung entgegenstehen,
5. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass es in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des Erhebungszwecks ihre Einwilligung erteilen würde,
6. sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, es sei denn, dass die Daten erkennbar ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person öffentlich gemacht wurden und ihr Geheimhaltungsinteresse überwiegt, oder
7. zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu verarbeitenden Daten vorliegt und kein

Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt.

(2) Werden Daten bei einer dritten Person oder einer anderen nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf Verlangen über den Verwendungszweck aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist sie hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 35 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nur bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung der betroffenen Personen haben, erhoben werden.

§ 11

Erhebung von Daten über Dritte

Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Kenntnis bei Gefangenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsentziehung unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt.

§ 12

Verarbeitung innerhalb der Vollzugsbehörde

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer Vollzugsbehörde ist zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer Vollzugsbehörde für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird,
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen oder
6. zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen

erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die gemäß § 11 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen innerhalb einer Vollzugsbehörde nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 geregelten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Zulässig ist auch die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen. § 14 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Vollzugsbehörden prüfen vor jeder Verarbeitung personenbezogener Daten deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität.

§ 13

Übermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke oder die in § 12 Absatz 2 genannten anderen Zwecke erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für

1. Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe,
2. die Überprüfung von Angaben von Gefangenen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
3. Entscheidungen in Gnadensachen,
4. durch oder aufgrund Gesetz angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Gefangenen,
6. sozialrechtliche Maßnahmen,
7. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,

8. ausländerrechtliche Maßnahmen,
9. die Durchführung der Besteuerung oder
10. die Feststellung oder Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen

erforderlich oder im Fall besonderer Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

(3) Erfolgt die Übermittlung der Daten zu anderen als vollzuglichen Zwecken, muss der konkrete Übermittlungszweck in angemessenem Verhältnis zu der Art und Eingriffsintensität der Erhebungsform und der Art der erhobenen personenbezogenen Daten stehen. Ein angemessenes Verhältnis liegt regelmäßig vor, wenn die Übermittlung zu Zwecken nach § 12 Absatz 2 erfolgt oder die empfangende Stelle die Daten auch selbst hätte erheben dürfen.

(4) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann sich die betroffenen Gefangenen im Vollzug befinden, sofern die Gefangenen die Unterrichtung trotz einer Aufforderung der Vollzugsbehörde nicht unverzüglich selbst vornehmen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(5) Eigengeld und sonstiges Vermögen der Gefangenen, das der Anstalt bekannt ist, sind der mit der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Kosten befassen Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse anzuzeigen, sobald Gefangene über pfändbares Vermögen verfügen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(6) Im Vollzug der Untersuchungshaft unterbleiben die zulässigen Übermittlungen, wenn für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben. Die Gefangenen sind entsprechend § 17 Absatz 2 anzuhören. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der Untersuchungsgefangenen die Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht nach Satz 3 bei ihrer Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung hinzuweisen.

(7) § 12 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. Personenbezogene Daten, die gemäß § 11 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen auch zu ausländerrrechtlichen Maßnahmen übermittelt werden.

(8) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es der empfangenden zuständigen Behörde gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und die Aktualität der übermittelten Daten zu beurteilen. Unrichtige, unvollständige oder nicht mehr aktuelle personenbezogene Daten dürfen nicht mehr übermittelt werden.

§ 14

Datenübermittlung bei Verlegungen, Überstellungen und Vorinhaftierungen

(1) Bei Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder in Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Vollzugsbehörden beteiligt sind, dürfen die Vollzugsbehörden anderen Vollzugsbehörden Daten übermitteln, soweit diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde erforderlich sind. Sollen personenbezogene Daten besonderer Kategorien

übermittelt werden, muss dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Vollzugsbehörden unbedingt erforderlich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus früher vollzogenen Inhaftierungen (Vorinhaftierungen). Bei der Einrichtung und der Nutzung von Verbunddateien bestimmt die Landesregierung die Einzelheiten der Datenverarbeitung, insbesondere die Datenverantwortung, die jeweiligen Zugriffsrechte und den Umfang der Schutzvorkehrungen durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung kann auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Verlegungen, Überstellungen und der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gefangenen aus Vorinhaftierungen an die Vollzugsbehörden anderer Länder.

(2) Bei Verlegungen übermittelt die Vollzugsbehörde der aufnehmenden Vollzugsbehörde in der Regel sämtliche über die oder den Gefangenen vorliegenden personenbezogenen Daten und die Gefangenenpersonalakte. Die übermittelnde Vollzugsbehörde muss die Daten nach Erreichung des Übermittlungszweckes unverzüglich löschen, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist ihr nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gestattet.

(3) Bei Überstellungen soll von der Übersendung der Gefangenenpersonalakte abgesehen werden, es sei denn, die Übersendung ist aufgrund der zu erwartenden Dauer der Überstellung oder aus anderen Gründen im Einzelfall erforderlich. Wird die Gefangenenpersonalakte nicht übersandt, übermittelt die überstellende Vollzugsbehörde der aufnehmenden Vollzugsbehörde in der Regel nur die für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, für die medizinische Versorgung und für die Behandlung der Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Dateien und Unterlagen. Für Rücküberstellungen gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Bei Vorinhaftierungen übermitteln die Vollzugsbehörden, in denen eine frühere Inhaftierung vollzogen wurde, in der Regel die

Identitätsdaten des Gefangenen, die Zeiten und Gründe einer Vorinhaftierung, vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordnete haftgrundbezogene Beschränkungen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse und Wahrnehmungen über Gefangene, Daten über Besuchsverbote, Daten zu Disziplinarmaßnahmen, erzieherischen und besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Vollzugspläne der Gefangenen.

(5) Werden Gefangene zum Zweck der medizinischen Behandlung, des Vollzuges einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder der vorläufigen Unterbringung in eine Einrichtung des Maßregelvollzuges verlegt oder überstellt, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.

§ 15

Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen

(1) Nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden personenbezogene Daten für vollzugliche Zwecke oder die in § 12 Absatz 2 genannten anderen Zwecke übermitteln.

(2) Eine Übermittlung zu vollzuglichen Zwecken ist insbesondere zulässig, soweit

1. sich die Vollzugsbehörden zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nicht öffentlicher Stellen bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch die Vollzugsbehörden übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre oder
2. es dazu erforderlich ist, Gefangenen
 - a) den Besuch von Behandlungs-, Beratungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb einer Anstalt,
 - b) die Inanspruchnahme von Leistungen der in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen,
 - c) den Einkauf,

- d) die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen oder
- e) einen Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung

zu ermöglichen.

(3) Personenbezogene Daten, die an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden sollen, sind vor der Übermittlung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit nicht der Personenbezug für die Erfüllung des Übermittlungszweckes erforderlich ist. Dabei ist die Gefangenenbuchungsnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Für die Verarbeitung von Daten im Auftrag gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend

(4) § 12 Absatz 3 bis 5 und § 13 Absatz 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 16 Auskünfte an Opfer

(1) Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt in der Regel die Darlegung des berechtigten Interesses. Dies gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 17 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 1 auch ohne Antrag.

(3) Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von

Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf der Einwilligung.

(5) Im Vollzug der Untersuchungshaft bleibt § 406d der Strafprozessordnung unberührt. Die Vollzugsbehörde darf Auskünfte nach § 406d der Strafprozessordnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem nach § 126 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht unmittelbar erteilen.

(6) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 hinzuweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 4 und 6 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

§ 17 Haftmitteilungen

(1) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob und in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt,

dass das Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

§ 18 Überlassung von Akten

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur

1. anderen Vollzugsbehörden,
2. dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz und der Jugendgerichtshilfe,
3. den Behörden des Maßregelvollzuges,
4. den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
5. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie
6. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden

überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde, den Strafverfolgungsbehörden oder den Gerichten mit Gutachten oder der Nachsorge von Gefangenen beauftragten Stellen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Personen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Perso-

nen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende Stelle ist unzulässig. Hierauf muss bei der Übermittlung der Daten hingewiesen werden.

§ 19

Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten und Dateien an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung oder Pseudonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Einsichtnahme in Akten und Dateien gewährt werden. Die Akten und Dateien können zur Einsichtnahme übersandt oder übermittelt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst

besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

Abschnitt 3

Besondere Formen der Datenverarbeitung

§ 20

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten oder Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Fingerabdruckdaten sind elektronisch zu speichern.

(3) Es können Fingerabdruckdaten von allen zehn Fingern genommen werden. Die Anstalt übermittelt die von ihr nach Absatz 1 Nummer 4 erhobenen Fingerabdruckdaten unverzüglich dem Landeskriminalamt, wenn nicht

1. die Identität einer oder eines Gefangenen bereits anderweitig gesichert ist,
2. ein Abgleich der Fingerabdruckdaten mit den dem Justizvollzug vorliegenden Daten möglich ist oder
3. eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

Das Landeskriminalamt veranlasst zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen den Abgleich der Fingerabdruckdaten. Weichen die personenbezogenen Daten von den der Anstalt bekannten Daten ab, teilt das Landeskriminalamt der Anstalt die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden.

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen. Die Ermächtigung kann auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden. Die Anstalt darf das Bundeskriminalamt auch unmittelbar um einen Abgleich der Fingerabdruckdaten ersuchen. Auch kann als Dienst das bestehende Abgleichverfahren mit dem Bundeskriminalamt über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genutzt werden. Die angefragten Behörden löschen die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht zur Dokumentation des Ersuchens erforderlich sind, sobald das Identitätsfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Vollzugsbehörde im Übrigen nur für die in Absatz 1 und § 12 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und übermittelt werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten oder Unterlagen an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche Stellen auf deren Ersuchen ist zulässig, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber dem Betroffenen

im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Gefangene, die nach Absatz 1 ererkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen ererkennungsdienstlichen Daten und Unterlagen mit Ausnahme der zu den Gefangenenpersonalakten genommenen oder elektronisch gespeicherten Lichtbilder, der Fingerabdruckdaten und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der ererkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären. Im Übrigen gelten für die Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung und die Berichtigung die §§ 42 bis 44.

(6) Absatz 5 Satz 1 gilt für Untersuchungsgefangene mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Löschung mit der Aufhebung des Haftbefehls und der Entlassung aus der Haft entsteht.

(7) Im Jugendarrest finden nur Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 Anwendung.

§ 21 Sicherheitsanfrage

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit prüft die Anstalt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und Personen, die zu der Anstalt nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren (anstaltsfremde Personen), vorliegen. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach allgemeinen Merkmalen, für welche Gefangenen- und Personengruppen regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist. Die Ermächtigung kann auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden.

(2) Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Namentlich wenn anstaltsfremde Personen an der Behandlung von Gefangenen mitwirken, können auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein.

(3) Eine anstaltsfremde Person ist über den Anlass der Sicherheitsanfrage, ihren Umfang sowie die Rechtsfolgen nach Absatz 10 vor der Einholung von Auskünften zu belehren.

(4) Die Anstalt darf Behörden mit Sicherheitsaufgaben um Auskunft ersuchen. Insbesondere darf sie

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und
3. Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen

anfragen (Sicherheitsanfrage).

Bestehen auf Grund der durch die beteiligten Stellen übermittelten Informationen Anhaltspunkte für sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die betroffene Person, kann die Anstalt im Einzelfall zur weiteren Sachaufklärung weitere Auskünfte oder Unterlagen bei Behörden oder der betroffenen Person einholen. Die Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Die Anfrage nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 erstreckt sich nur auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage nach Nummer 3 erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen.

(6) Von einer Sicherheitsanfrage über Gefangene soll nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen wird. Bei anstaltsfremden Personen soll die Anstalt darüber hinaus ganz oder teilweise von einer Sicherheitsanfrage absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt oder einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges Nordrhein-Westfalen eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

(7) Die Anstalt übermittelt den angefragten Behörden die Identitätsdaten, namentlich den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person. Betrifft die Sicherheitsanfrage Gefangene, sollen darüber hinaus bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollstreckungsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrunde liegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(8) Die gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3 angefragten Behörden teilen der Anstalt die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Erkenntnismitteilungen der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen unterliegen den Übermittlungsvorschriften des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Gesetz vom 6. März 2018 (GV. NRW. S. 144) geändert worden ist. Die genannten Behörden dürfen die in Absatz 7 aufgeführten Daten für die Durchführung der Sicherheitsanfrage verarbeiten. Sie löschen die übermittelten personenbezogenen Daten, sobald die Sicherheitsanfrage abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die

Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen erheben darf.

(9) Die für die Sicherheitsanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen im Wege einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Bearbeitung der Anfragen. Die Ermächtigung kann auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden.

(10) Die Anstalt bewertet die ihr mitgeteilten Erkenntnisse über eine Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Die Anstaltsleitung entscheidet, ob sie einer anstaltsfremden Person nicht oder nur unter Beschränkungen Zutritt zur Anstalt gewährt oder sie nicht oder nur unter Beschränkungen zu der angestrebten Tätigkeit in der Anstalt zulässt. Dies gilt entsprechend, wenn die anstaltsfremde Person eine Sicherheitsanfrage verweigert. Kann eine für geboten erachtete Sicherheitsanfrage nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, kann eine Tätigkeit in der Anstalt vorübergehend unter Beaufsichtigung aufgenommen oder ein Zutritt zu der Anstalt vorläufig unter Beaufsichtigung bewilligt werden, wenn dies erforderlich ist.

(11) Im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnene personenbezogene Daten sind in gesonderten Akten oder personenbezogenen Dateien zu führen oder zu verarbeiten.

(12) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis für personenbezogene Daten zum Zwecke der Behandlung der Gefangenen ein. Eine Übermittlung der gewonnenen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist nur für Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe zulässig. Eine Übermittlung zu anderen Zwecken erfolgt nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3

und zur Verhinderung oder Verfolgung erheblicher Straftaten. Im Übrigen gelten für die Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung und die Berichtigung die §§ 42 bis 44.

(13) Für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten über anstaltsfremde Personen gelten § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 7 entsprechend. Die Unterlagen oder elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten über anstaltsfremde Personen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsanfrage zu vernichten oder zu löschen, wenn die betroffene Person keine Tätigkeit im Justizvollzug aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen oder elektronischen Daten fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer Tätigkeit im Justizvollzug zu betrauen.

(14) Eine erneute Sicherheitsanfrage kann erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen. Die Überprüfung anstaltsfremder Personen soll darüber hinaus spätestens nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten wiederholt werden.

(15) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5, 7 bis 11 sowie die Absätze 13 und 14 gelten entsprechend für Besucherinnen und Besucher. Eine Sicherheitsanfrage ist nur veranlasst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Sicherheitsbedenken nahelegen. Bei einer Sicherheitsanfrage teilt die Anstalt den in Absatz 4 genannten Behörden mit, für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

(16) Die Absätze 1 bis 15 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

§ 22

Identitätsfeststellung anstaltsfremder Personen

(1) Die Vollzugsbehörden sind befugt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als hoheitliche Maßnahme die Identität von anstaltsfremden Personen festzustellen. Das Betreten der Anstalt durch anstaltsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihre Namen, ihre Vornamen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die biometrische Erfassung von Merkmalen der Finger, Hände und des Gesichts dulden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies erforderlich ist, um im Einzelfall den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

(2) Die weiteren Bestimmungen der Vollzugsgesetze über die Zulassung und Durchführung von Besuchen bleiben unberührt.

§ 23

Gefangenenausweise

(1) Die Vollzugsbehörde kann Gefangene aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verpflichten, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis nur die zur Erreichung dieser Zwecke notwendigen Daten enthält. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und unverzüglich zu vernichten.

(2) Die Ausweise dürfen mit Einrichtungen versehen werden, die die Auslesung mittels Funk- oder Digitaltechnik ermöglichen. Auf diese Weise darf allein ein eindeutiges pseudonymisiertes Merkmal auslesbar sein. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist unzulässig.

§ 24

Einsatz von Videotechnik

(1) Das Anstaltsgelände sowie das Innere der Anstaltsgebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mittels Videotechnik überwacht werden.

(2) Jede Anstalt, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, hat ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Überwachung der baulichen Anlagen zu erstellen, in dem die Gründe für die Videoüberwachung dokumentiert werden. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben. Anstelle einer kartenmäßigen Darstellung kann eine tabellarische Übersicht über alle optisch-elektronischen Einrichtungen erstellt werden, die eine Beschreibung der optisch-elektronisch überwachten Bereiche in Textform enthält.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. die Überwachung nur insoweit erfolgt, als dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte oder das Einbringen verbotener Gegenstände zu verhindern,
2. den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht werden, und
3. die ständig besetzten Arbeitsplätze der Beschäftigten von der Überwachung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ausgenommen bleiben, sofern dies nicht die Sicherheit der Anstalt beeinträchtigt.

(4) Bei Gefangenentransporten ist der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Überwachung einzelner Bereiche des Transportfahrzeuges zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Sicherung des Vollzuges erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen,

dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(5) Die Überwachung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen. § 37 bleibt unberührt.

(6) Bildaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen.

(7) Die Beobachtung von Gefangenen in Hafträumen mittels Videotechnik erfolgt nur nach Maßgabe des § 69 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des § 50 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des § 27 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des § 69 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des § 22 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Bildaufzeichnungen sind insoweit nicht zulässig, es sei denn, dass die Verarbeitung für die Entwicklung und Nutzung von Assistenzsystemen, die eine automatisierte Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung möglich machen, unerlässlich ist.

(8) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung eines Assistenzsystems nach Absatz 7 Satz 2. Die empfangende Stelle, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Die Rechtsverordnung hat zudem Maßnahmen der Datensicherung und Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden.

§ 25

Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

(1) Die Überwachung öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur in dem Umfang zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder der Sicherung des Vollzuges, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe oder Abwürfe von Gegenständen auf dem Anstaltsgelände zu verhindern, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

(2) § 24 Absatz 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 26

Auslesen von Datenspeichern, Verarbeitung, Löschung

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen oder zu den in § 12 Absatz 2 Nummer 2, 4 oder 5 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung

des Datenspeichers für die betroffenen Gefangenen unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Erfassung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

§ 27

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die ergänzende technische Beaufsichtigung einer oder eines Gefangenen bei einer Ausführung in Begleitung von Bediensteten der Anstalt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient dem Zweck, im Falle einer Entweichung der zu überwachenden Person diese auf der Grundlage eines Bewegungsprofils erleichtert wieder ergreifen zu können. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung endet mit der ordnungsgemäßen Rückkehr der zu überwachenden Person in die Anstalt.

(2) Zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann die für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständige zentrale Datenverarbeitungsstelle Daten über den Aufenthaltsort der Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung (aufenthaltsbezogene Daten) mit der zugelassenen Technik, namentlich mittels Global Positioning (GPS) und Funksystemen, durch Empfangsgeräte erheben. Es kann als Sender ein Überwachungsgerät zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Person so verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Anstalt oder die Überwachungsstelle erfolgen kann.

(3) Datenverantwortliche Stelle ist das für Justiz zuständige Ministerium. Es kann die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder nach Maßgabe der folgenden Absätze mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung beauftragen.

(4) Zur Einhaltung der Zweckbindung erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der aufenthaltsbezogenen Daten automatisiert. Bei jedem Abruf sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Bearbeiter zu protokollieren.

(5) Die zentrale Datenverarbeitungsstelle weist den mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Personen zu verbindenden Überwachungsgeräten eine Identifikationsnummer zu, die personenbezogene Daten der zu überwachenden Personen nicht enthalten darf. Die zuständige Anstalt ordnet ein mit einer Identifikationsnummer versehenes Überwachungsgerät rechtzeitig vor einer Ausführung einer bestimmten zu überwachenden Person zu und beauftragt die zentrale Datenverarbeitungsstelle für die Zeit der Ausführung mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. In dem Auftrag sind nur die zugeordnete Identifikationsnummer des eingesetzten Überwachungsgerätes sowie der voraussichtliche Zeitraum der Überwachung zu benennen. Der Überwachungsstelle ist ein Personendatenblatt zu übersenden, das die für die Zuordnung der Überwachung erforderlichen personenbezogenen Daten und die für den Alarmfall erforderlichen Angaben enthalten darf. In das Personendatenblatt dürfen namentlich Angaben über die zuständige Anstalt, ihre Erreichbarkeit, den Namen der die Ausführung begleitenden Bediensteten und die im Falle einer Entweichung für die Fahndung und Wiederergreifung zuständige Polizeidienststelle aufgenommen werden. In der Mitteilung an die Überwachungsstelle dürfen darüber hinaus die Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der zu überwachenden Person sowie das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Ausführung angegeben werden.

(6) Das Überwachungsgerät ist durch Bedienstete der Anstalt anzulegen und die zu überwachende Person ist vor der ersten Ausführung in die Funktionsweise und die möglichen rechtlichen Folgen einer gewaltsamen Entfernung des Überwachungsgerätes einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

(7) Die nach Absatz 1 erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten sind nach Abschluss der Ausführung innerhalb einer Frist von 24 Stunden automatisiert zu löschen. Hierzu teilt die Anstalt der Überwachungsstelle unverzüglich das Ende der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit, die die Löschung der Daten veranlasst, soweit nicht eine weitere Verarbeitung im Einzelfall zur Aufklärung und Ahndung eines Pflichtenverstoßes, zur Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Ist die automatisierte Löschung der aufenthaltsbezogenen Daten zu diesen Zwecken auszusetzen, beantragt die Anstalt dies unverzüglich bei der Überwachungsstelle. Für die erweiterten Zwecke darf die Überwachungsstelle die Daten mit Einwilligung der Anstalt unmittelbar den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

(8) Im Falle einer Entweichung lösen die die Ausführung begleitenden Bediensteten unverzüglich den Alarmfall aus. Hierzu benachrichtigen sie unverzüglich die Überwachungsstelle über die Entweichung. Die Verpflichtung der Anstalt und der Bediensteten zur unverzüglichen Benachrichtigung der zuständigen Polizeidienststelle bleibt unberührt. Die Überwachungsstelle darf den für die Fahndung oder die Wiederergreifung zuständigen Polizeidienststellen die bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten unmittelbar mitteilen. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Frist des Absatzes 7 Satz 1 beginnt mit der Wiederergreifung der oder des Gefangenen oder mit der Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(9) Die Absätze 1 bis 8 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

§ 28 Fallkonferenzen

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, aus Anlass und im Rahmen von Fallkonferenzen

1. den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und
 - b) dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, oder

2. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 begründen und
 - b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

(2) Der Datenaustausch darf auch in Fallkonferenzen zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem

Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden.

(3) Behördenübergreifende Fallkonferenzen dürfen zwischen den Vollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht für Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 begründen und
2. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich erscheint.

(4) An den Fallkonferenzen können die Strafvollstreckungsbehörden, die Strafvollstreckungskammer, der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter nach § 82 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, der ambulante Soziale Dienst und die Nachsorgeambulanzen beteiligt werden.

(5) Die Vollzugsbehörden dürfen aus Anlass und im Rahmen von Fallkonferenzen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und den anderen beteiligten Behörden für vollzugliche Zwecke erheben und verarbeiten.

(6) Die Vollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für die Fallkonferenz sowie die Teilnehmer und die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenz. Die im Rahmen der Fallkonferenzen gewonnenen personenbezogenen Daten sind in gesonderten Akten oder in personenbezogenen Dateien zu verarbeiten.

(7) Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Elektronische Aktenführung, Datenverarbeitung im Auftrag, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und automatisierte Verarbeitung

§ 29

Elektronische Aktenführung, Datenverarbeitung im Auftrag, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten oder sonstige Akten können auch elektronisch geführt werden.

(2) Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gelten die §§ 52, 53 und 70 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 30

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe des § 35 protokolliert wird.

(2) Die Einrichtung eines gemeinsamen oder verbundenen automatisierten Verfahrens, in dem innerhalb einer Vollzugsbehörde oder in oder aus mehreren Vollzugsbehörden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden und abgerufen werden können, ist zulässig, soweit die automatisierte Übermittlung von Daten zur Aufrechterhaltung der

Sicherheit und Ordnung in den Anstalten oder anderen Einrichtungen des Vollzuges, zu Zwecken der Behandlung oder der Nachsorge von Gefangenen, aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung oder zur Wahrnehmung von Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Verantwortung für die Einrichtung von automatisierten Verfahren, Verbundverfahren und Verbunddateien trägt das für Justiz zuständige Ministerium oder die von ihm für das jeweilige Fachverfahren bestimmte Stelle. Innerhalb einer speichernden Stelle legt die Leitung der Einrichtung den Umfang der Verarbeitungsbefugnis in den einzelnen Aufgabengebieten im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium fest.

(3) Die elektronische Übermittlung personenbezogener Daten Gefangener an die eingerichteten Zentralstellen des Vollzuges erfolgt im automatisierten Verfahren.

(4) Die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen sind befugt, personenbezogene Daten über Freiheitsentziehungen im automatisierten Verfahren abzurufen, soweit diese Daten für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich sind.

(5) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die empfangende Stelle, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Die Rechtsverordnung hat zudem Maßnahmen der Datensicherung und der Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(6) Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 33 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(7) Erfolgt die Übermittlung oder der Abruf von personenbezogenen Daten im automatisierten Verfahren oder im automatisierten Verbundverfahren, so trägt der Empfänger die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

(9) Die Zulässigkeit der automatisierten Übermittlung der in § 32 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, jeweils angeführten personenbezogenen Daten bleibt unberührt.

(10) Das Land kann mit anderen Ländern und dem Bund in einem automatisierten Verfahren Daten austauschen oder einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht. Die Absätze 1, 2 und 5 bis 8 gelten entsprechend.

(11) Die Absätze 1 bis 10 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

Abschnitt 5 Schutzanforderungen

§ 31 Zweckbindung

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten, die ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes übermittelt worden sind, nur weiterverarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung darf auch dann erfolgen, wenn in einem Verwaltungsvorgang mehrere öffentliche Stellen beteiligt sind und es der Weiterverarbeitung der übermittelten Daten bedarf, die Weiterverarbeitung der Wahrneh-

mung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient oder die Daten auch für diese anderen Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Zulässig ist auch die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen.

(2) Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen von nicht öffentlichen Stellen nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie auch übermittelt worden sind. Die empfangende Stelle darf diese Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen und wenn die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat.

(3) Die Vollzugsbehörde weist den Empfänger auf die Zweckbindung hin.

§ 32

Erkenntnisse aus Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die bei der Beaufsichtigung oder der Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen nur

1. für die in § 12 Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen,
3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. nach Anhörung des Gefangenen zum Zweck der Behandlung

verarbeitet werden.

§ 33 **Schutz besonderer Daten**

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis Gefangener und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden sind, sowie andere personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 12 Absatz 2 und die §§ 32, 43 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Gefangener oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Gefangene sind vor der Erhebung von personenbezogenen Daten über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Anstalt oder der in der Anstalt mit der Behandlung der betroffenen Gefangenen betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

(5) Behandeln die in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt oder
2. sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

§ 34

Schutz der Daten in Akten und Dateien, Technikgestaltung und datenschutz- freundliche Voreinstellungen

(1) Einzelne Bedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 3 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-

Westfalen, § 1 Absatz 2 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder § 5 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten, Krankenblätter, Therapieakten sowie von den Behörden mit Sicherheitsaufgaben nach §§ 21 und 28 erhobene und verarbeitete Daten sind getrennt von anderen Unterlagen über die Gefangenen zu führen und besonders zu sichern. Satz 2 gilt entsprechend für die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erhobenen opferbezogenen Daten, insbesondere zur Person und zu den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter.

(3) Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz),
7. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Auf-

- wand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck verarbeitet werden können (Nicht-Verkettbarkeit) und
8. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den betroffenen Personen die Ausübung der in § 5 genannten Rechte wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ergreifen die Vollzugsbehörden im Fall einer automatisierten Verarbeitung insbesondere die weiteren technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verarbeitung der Daten gemäß § 64 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

(4) Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind auf der Grundlage eines zu dokumentierenden Sicherheitskonzepts zu ermitteln, zu dessen Bestandteilen die Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört. § 56 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(5) Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung sich verändernder Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Technik zu überprüfen. Die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind zeitnah umzusetzen, soweit dies mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.

(6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen haben sicherzustellen, dass durch die Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert

einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

§ 35 Protokollierung

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen sind die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung und Speicherung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität der empfangenden Stelle der Daten festzustellen. Aus der Identität der Person muss sich auch die Begründung für eine Abfrage oder Offenlegung ableiten lassen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Eigenüberwachung und für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten verwendet werden. Die Protokolldaten dürfen auch zur Verfolgung von Straftaten oder für beamtenrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datengeheimnisses sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(4) Die Protokolldaten sind zwei Jahre nach ihrer Generierung zu löschen. Die §§ 42 bis 44 gelten entsprechend.

(5) Die Protokolle sind der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 36

Konsultation der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Für die Konsultation der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen findet § 57 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Anwendung.

Abschnitt 6

Benachrichtigung, Auskunft, Akteneinsicht und Sperrvermerke

§ 37

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die Vollzugsbehörden stellen den Gefangenen und anderen betroffenen Personen Informationen in allgemeiner und verständlicher Form zur Verfügung, die sich beziehen auf:

1. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
2. die bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Vollzugsbehörden und die Kontaktdaten der oder des jeweils zugehörigen Datenschutzbeauftragten und
4. das Recht, die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen und deren oder dessen Kontaktdaten.

§ 38 Benachrichtigung

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder eine Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, werden die Gefangenen und andere betroffene Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt. Diese Benachrichtigung enthält neben den in § 37 aufgeführten Angaben die folgenden weiteren Angaben:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die für die Daten geltenden Löschfristen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und
3. die Empfänger der personenbezogenen Daten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen die Vollzugsbehörden die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange die Benachrichtigung

1. die Erfüllung der vollzuglichen Zwecke gefährden würde,
2. Verfahren zum Zweck der Verhütung, der Ermittlung, der Aufdeckung oder der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährden würde,
3. die öffentliche Sicherheit gefährden würde,
4. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
5. die Rechte einer anderen Person gefährden oder beeinträchtigen würde

und das Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und

Prüfung speichern, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Dies gilt für die Erhebung personenbezogener Daten bei den in Satz 1 genannten Behörden entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 39 Absatz 5, 6 und 8 entsprechend.

§ 39 Auskunftsrecht

(1) Die Vollzugsbehörden erteilen den betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob sie diese Personen betreffende Daten verarbeiten. Bei einer Datenverarbeitung nach Satz 1 haben betroffene Personen darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind,
5. die für die Daten geltenden Löschfristen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch die Vollzugsbehörden,
7. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, sowie
8. die Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Vollzugsbehörden haben unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 2 und 3 die Auskunft aufzuschieben, einzuschränken oder zu unterlassen.

(5) Die Vollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen zu einer Gefährdung, einer Beeinträchtigung oder einem Nachteil im Sinne des § 38 Absatz 2 führen würde oder eine der in § 38 Absatz 3 genannten Stellen nicht zugestimmt hat. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Soweit die betroffene Person nach Absatz 5 über das Absehen von der Auskunft oder deren Einschränkung zu unterrichten ist, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Die Vollzugsbehörden unterrichten die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber, dass sie gemäß § 61 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen die Landesbeauftragte oder den

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet die betroffenen Personen darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Vollzugsbehörden zulassen, soweit diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmen. Die Vollzugsbehörden dürfen die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken können. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet zudem die betroffenen Personen über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.

(7) Die Auskunft kann auch durch die Gewährung von Akteneinsicht oder die Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden. Dabei ist das Interesse der Gefangenen und anderer betroffener Personen an einer bestimmten Form der Auskunftserteilung zu berücksichtigen.

(8) Die Vollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für die Entscheidung.

§ 40 Akteneinsichtsrecht

(1) Betroffene Personen erhalten auf Antrag Akteneinsicht, soweit sie nach § 39 zur Auskunft berechtigt sind, eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, die Einsichtnahme hierfür erforderlich ist und überwiegende berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Akteneinsicht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die Daten der betroffenen Person in Akten mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen Daten derart verbunden sind,

dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(2) Bei einer Einsicht haben die betroffenen Personen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen. Soll die Akteneinsicht durch eine beauftragte Rechtsanwältin, Notarin oder Verteidigerin oder einen beauftragten Rechtsanwalt, Notar oder Verteidiger wahrgenommen werden, kann die Akte an deren oder dessen Geschäftsräume versandt werden.

(3) Den betroffenen Personen sind aus den über sie geführten Akten auf schriftlichen Antrag Ablichtungen einzelner Dokumente oder aus automatisierten Dateien Ausdrücke eines Teilbestands der Daten zu fertigen, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die betroffenen Personen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen sind.

(4) Für die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken erheben die Vollzugsbehörden Auslagen. Die Vorschriften des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung gelten insoweit entsprechend. Die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten. Ablichtungen und Ausdrücke aus der Gesundheitsakte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 41 Sperrvermerke

(1) Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht. Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies

1. aus medizinischen Gründen allein zum Wohl der Gefangenen,
2. zum Schutz überwiegender schutzwürdiger Interessen sowie von Leib oder Leben Dritter oder
3. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet,

und auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der betroffenen Personen erforderlich ist. Der Sperrvermerk gemäß Satz 1 Nummer 1 wird von den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnistägern angebracht, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte verfügt haben. Die übrigen Sperrvermerke bringt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden. Im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

Abschnitt 7 **Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Berichtigung**

§ 42 **Löschung**

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Verarbeitung unzulässig ist.

(2) Personenbezogene Daten über Gefangene in Akten und Dateien sind fünf Jahre nach der letzten Entlassung der Gefangenen zu löschen. Im Vollzug der Jugendstrafe beträgt die Frist drei Jahre und im Vollzug des Jugendarrests zwei Jahre nach der Entlassung. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die in Gesundheitsakten aufbewahrten personenbezogenen Daten nach zehn Jahren zu löschen. Satz 3 gilt auch für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten. Wird bei einer zur Bewährung ausgesetzten Reststrafe oder Maßregel der Besserung oder Sicherung die Dauer der Bewährungszeit durch Beschluss eines Gerichts über die in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 genannten Fristen hinaus verlängert, tritt an die Stelle dieser Fristen der Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Personenbezogene Daten über andere betroffene Personen sind zu löschen, soweit ihre Verarbeitung für vollzugliche Zwecke oder andere nach diesem Gesetz oder den

Vollzugsgesetzen anerkannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Für die Überprüfung der Erforderlichkeit der Löschung personenbezogener Daten sind angemessene Fristen zu verfügen, die ein Jahr nicht überschreiten sollen.

(4) Soweit eine vollständige Löschung personenbezogener Daten in Akten oder Dateien nicht in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob die Verarbeitung ganz oder teilweise eingeschränkt werden kann (§ 43).

(5) Von den Fristen in Absatz 2 Satz 1 bis 3 können für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen sowie die aufnehmende Anstalt bei Verlegung ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(6) Soweit die Vollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangt, haben sie die personenbezogenen Daten der Gefangenen unverzüglich zu löschen.

(7) Werden Daten nach den Vorschriften dieses Gesetzes an andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen, die keine Vollzugsbehörden sind, übermittelt, müssen die Empfänger die Daten nach Erreichung des Übermittlungszweckes unverzüglich löschen, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gestattet.

(8) Beantragen betroffene Personen die Löschung von personenbezogenen Daten, haben die Vollzugsbehörden die betroffenen Personen über ein Absehen von der Löschung oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Führt bereits die

Erteilung dieser Information zu einer Gefährdung, einer Beeinträchtigung oder einem Nachteil im Sinne des § 38 Absatz 2 oder stimmt eine der in § 38 Absatz 3 genannten Stellen nicht zu, gilt § 39 Absatz 5, 6 und 8 entsprechend.

§ 43 Einschränkung der Verarbeitung

(1) Statt die gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, ist deren Verarbeitung einzuschränken, wenn

1. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen,
2. dies zur Gefahr verhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten oder zu den in § 12 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zwecken aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erforderlich ist,
3. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen oder Dritter beeinträchtigt werden können,
4. dies für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 19 oder statistische Zwecke erforderlich ist,
5. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind,
6. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
7. durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichende Aufbewahrungsfristen geregelt sind.

In der Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten sind als solche zu kennzeichnen. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist. § 42 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt ist, dürfen nur zu dem Zweck, für den die Löschung unterblieben ist, verarbeitet werden. Sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Behebung einer Beweisnot unbedingt erforderlich ist oder die betroffene Person einwilligt. Die Verarbeitung ist unter Angabe des Verarbeitungszwecks und der empfangenden Stelle zu dokumentieren.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 wieder uneingeschränkt möglich und die Einschränkung der Verarbeitung aufzuheben, wenn

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. die Gefangenen erneut in derselben oder einer anderen Anstalt innerhalb des Bundesgebietes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Vollzug einer Strafe, Sicherungsverwahrung, Untersuchungshaft oder einer in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Haftart aufgenommen wurden.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 1 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten dürfen die gemäß der AufbewahrungsVO NRW vom 6. Mai 2008 (GV. NRW. S. 404), die zuletzt durch Verordnung vom 14. November 2014 (GV. NRW. S. 766) geändert worden ist, geltenden Fristen nicht überschritten werden. Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke weiterhin unbedingt erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

§ 44 Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen

Daten vor ihrer Verarbeitung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Sind personenbezogene Daten zu berichtigen, so ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit oder Aktualität der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. Die Vollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen, bevor sie die Einschränkung der Verarbeitung wieder aufheben.

(3) Berichtigen die Vollzugsbehörden personenbezogene Daten, haben sie einer Stelle, von der sie die personenbezogenen Daten erhalten haben, die Berichtigung mitzuteilen. Stellen die Vollzugsbehörden fest, dass sie unrichtige, unvollständige oder nicht mehr aktuelle personenbezogene Daten übermittelt oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt haben, teilen sie dies den Empfängern unverzüglich mit.

(4) Beantragen betroffene Personen die Berichtigung von personenbezogenen Daten, haben die Vollzugsbehörden die betroffenen Personen über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 39 Absatz 5 Satz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde. § 39 Absatz 6 und 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 45
Anwendung von
Vorschriften der Vollgesetze und
weiterer Vorschriften des Datenschutz-
gesetzes Nordrhein-Westfalen

(1) Für die Anordnung und die Durchsetzung von Maßnahmen gelten die Vorschriften der Vollzugsgesetze.

(2) Soweit in diesem Gesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Insbesondere finden die Vorschriften für

1. die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (§ 59 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen),
2. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 60 und 61 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen),
3. die Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen (§§ 62 bis 65 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen),
4. die vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen (§ 66 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen),
5. die ergänzende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 (§ 67 Nummer 2 bis 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen) und
6. den Schadensersatz und betreffend Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 68 und 69 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Anwendung.

§ 46
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grund-

gesetzes in Verbindung mit Artikel 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127) eingeschränkt.

§ 47

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von § 35 gelten bis zum 6. Mai 2023 für vor dem 6. Mai 2016 bereits eingeführte Verfahren zur automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften über Protokollierungen nach § 10 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542).

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 2

Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Persönlicher Bereich“.

§ 15 Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern

b) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 (weggefallen)“.

§ 66 Einsatz von Videotechnik

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)

- c) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
- „§ 68 (weggefallen)“.
- § 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren
- d) Die Angabe
- „Abschnitt 22
Datenschutz“**
- wird durch die Angabe
- „Abschnitt 22
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen“**
- Abschnitt 22
Datenschutz**
- ersetzt.
- e) Die Angaben zu den §§ 108 bis 112 werden wie folgt gefasst:
- „§ 108 Kriminologischer Dienst § 108 Begriffsbestimmung, Datenerhebung
§ 109 Einschränkung von § 109 Sicherheitsanfrage
Grundrechten
§ 110 Ersetzung und Fortgel- § 110 Schutz der Daten in Akten und Da-
tung von Bundesrecht teien
§ 111 Übergangsvorschrift § 111 Verarbeitung
§ 112 Inkrafttreten, Berichts- § 112 Datenaustausch zwischen Vollzugs-
pflicht“.
- f) Die Angaben zu den §§ 113 bis § 113 Zweckbindung, Datenverantwortung
130 und die Angabe „Abschnitt 23 § 114 Übermittlung an öffentliche Stellen
Kriminologischer Dienst“ werden § 115 Schutz besonderer Daten
gestrichen. § 116 Auskünfte an Opfer
§ 117 Haftmitteilungen an öffentliche und
nicht öffentliche Stellen
§ 118 Überlassung von Akten
§ 119 Auskünfte an Betroffene, Aktenein-
sicht
§ 120 Übermittlung personenbezogener In-
formationen für wissenschaftliche
Zwecke
§ 121 Einschränkungen
§ 122 Berichtigung, Löschung, Sperrung
§ 123 Datenverarbeitungsverfahren
§ 124 Daten bei elektronischer Aufent-
haltsüberwachung
§ 125 Anwendung des Datenschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen
- Abschnitt 23
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen**

2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

**§ 7
Opferbezogene Gestaltung**

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Die Gefangenen sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.

(4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen.

„(5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz hinzuweisen.“

(5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 115, hinzuweisen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Persönlicher Bereich“.**

**§ 15
Persönlicher Bereich,
Auslesen von Datenspeichern**

(1) Gefangene tragen Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt kann gestattet werden. Bei Ausführungen und Vorführungen ist ihnen zu gestatten,

eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen.

(2) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

(3) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen oder zu den in § 111 Absatz 2 Nummer 2, 4 oder 5 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz
3. genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für diese unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist,

- spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.
- (5) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.
- (6) Eingebraachte Sachen, die Gefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Gefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Gefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.
- (7) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 19 Besuche

- (1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt.
- (2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Gefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

4. In § 19 Absatz 5 wird die Angabe „§ 109“ durch die Wörter „§ 21 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

5. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 66 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 5 und 6 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(4) Den Gefangenen können zudem mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 109 abhängig gemacht werden.

(6) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

§ 20

Überwachung von Besuchen

(1) Besuche werden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung optisch überwacht, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die optische Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ist zulässig; § 66 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Anstaltsleitung kann eine offene akustische Überwachung anordnen, wenn dies aus Gründen der Behandlung erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall auch die Verwendung von Trennscheiben oder sonstigen Trennvorrichtungen anordnen, soweit dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

(3) Der Besuch kann nach Abmahnung abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen und Besucher oder der Gefangenen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Anstalt übergeben werden.
§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 53

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels kommen namentlich in Betracht:

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(3) Können vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 noch nicht verantwortet werden, sind insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebenstätigkeit zu erhalten und zu festigen. Die Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

6. In § 53 Absatz 4 wird die Angabe „§ 124“ durch die Wörter „§ 27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- (4) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit kann den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 124 aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.
- (6) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.
- (7) Gefangene tragen die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt. Die Kosten von Ausführungen können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert. Bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt zu ihren Aufwendungen eine Beihilfe in angemessenem Umfang gewähren.
- (8) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.

7. § 66 wird aufgehoben.

§ 66 Einsatz von Videotechnik

- (1) Das Anstaltsgelände sowie das Innere der Anstaltsgebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mittels Videotechnik beobachtet werden.
- (2) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.
- (3) Bildaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 109 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 weiterhin

erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Beobachtung von Gefangenen in Hafträumen mittels Videotechnik erfolgt nur nach Maßgabe des § 69. Bildaufzeichnungen sind insoweit nicht zulässig.

8. § 68 wird aufgehoben.

§ 68

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Fingerabdruckdaten sind elektronisch zu speichern.

(3) Fingerabdruckdaten nach Absatz 1 Nummer 4 sind von allen Gefangenen zu erheben, wenn nicht

1. die Identität einer oder eines Gefangenen bereits anderweitig gesichert ist,
2. ein Abgleich der Fingerabdruckdaten mit den dem Justizvollzug vorliegenden Daten möglich ist oder
3. eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

Es können Fingerabdruckdaten von allen zehn Fingern genommen und elektronisch gespeichert werden. Die Anstalt übermittelt die von ihr erhobenen Fingerabdruckdaten unverzüglich dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das den Abgleich der Fingerabdruckdaten zum Zwecke der Identifi-

zierung der Gefangenen veranlasst. Weichen die personenbezogenen Daten von den der Anstalt bekannten Daten ab, teilt das Landeskriminalamt der Anstalt die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Anstalt darf das Bundeskriminalamt auch unmittelbar um einen Abgleich der Fingerabdruckdaten ersuchen. Auch kann als Dienst das bestehende Abgleichverfahren mit dem Bundeskriminalamt über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genutzt werden. Die angefragten Behörden löschen die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht zur Dokumentation des Ersuchens erforderlich sind, sobald das Identitätsfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen.

(4) Die nach Absatz 1 und 3 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Vollzugsbehörde im Übrigen nur für die in Absatz 1 und § 111 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und übermittelt werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme erwischener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist.

(5) Gefangene, die nach Absatz 1 ererkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen ererkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten mit Ausnahme der zu den Gefangenenpersonalakten genommenen oder elektronisch gespeicherten Lichtbilder, der Fingerabdruckdaten und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der ererkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären. Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung § 122 dieses Gesetzes.

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Trennung von anderen Gefangenen (Absonderung),
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
4. die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht abgewendet werden kann.

- (4) Bei der Beobachtung nach Absatz 2 Nummer 4 ist das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen. Nur im Ausnahmefall darf zusätzlich eine akustische Überwachung angeordnet werden.
- (5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung sind die Beobachtung und die akustische Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.
- (6) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.
- (7) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Gefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.
- (8) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern. Für die Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik in Gefangenentransportfahrzeugen gelten die Absätze 1, 2 Nummer 4 und Absatz 4 entsprechend.
9. § 69 Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.
10. Abschnitt 22 wird aufgehoben.

Abschnitt 22 Datenschutz

§ 108

Begriffsbestimmung, Datenerhebung

(1) Vollzugsbehörde im Sinne dieses Abschnitts ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Aufsichtsbehörde. Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und

für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Unterbleibt die Unterrichtung nach Satz 1, ist sie nachzuholen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck nicht mehr gefährdet ist. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 109

Sicherheitsanfrage

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit prüft die Anstalt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und Personen, die zu der Anstalt nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren (anstaltsfremde Personen), vorliegen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nach allgemeinen Merkmalen bestimmen, für welche Gefangenen-

und Personengruppen regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(2) Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Namentlich wenn anstaltsfremde Personen an der Behandlung von Gefangenen mitwirken, können auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein.

(3) Eine anstaltsfremde Person ist über den Anlass der Sicherheitsanfrage, ihren Umfang sowie die Rechtsfolgen nach Absatz 10 vor der Einholung von Auskünften zu belehren.

(4) Die Anstalt darf Behörden mit Sicherheitsaufgaben um Auskunft ersuchen. Insbesondere darf sie

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und
3. Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen

anfragen (Sicherheitsanfrage).

Bestehen auf Grund der durch die beteiligten Stellen übermittelten Informationen Anhaltspunkte für sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die betroffene Person, kann die Anstalt im Einzelfall zur weiteren Sachaufklärung weitere Auskünfte oder Unterlagen bei Behörden oder der betroffenen anstaltsfremden Person einholen. Die Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Die Anfrage nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 erstreckt sich nur auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse

des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage nach Nummer 3 erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen.

(6) Von einer Sicherheitsanfrage über Gefangene soll nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen wird. Bei anstaltsfremden Personen soll die Anstalt darüber hinaus ganz oder teilweise von einer Sicherheitsanfrage absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt oder einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges Nordrhein-Westfalen eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

(7) Die Anstalt übermittelt den angefragten Behörden die Identitätsdaten, namentlich den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen. Betrifft die Sicherheitsanfrage Gefangene, sollen darüber hinaus bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollstreckungsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrunde liegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(8) Die gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3 angefragten Behörden teilen der Anstalt die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Erkenntnismitteilungen der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen unterliegen den Übermittlungsvorschriften des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die genannten Behörden dürfen die in Absatz 7 aufgeführten Daten für die Durchführung der Sicherheitsanfrage verarbeiten. Sie löschen die übermittelten personenbezogenen Daten, sobald die Sicherheitsanfrage abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen erheben darf.

(9) Die für die Sicherheitsanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen im Wege einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Bearbeitung der Anfragen regeln. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(10) Die Anstalt bewertet die ihr mitgeteilten Erkenntnisse über eine Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Die Anstaltsleitung entscheidet, ob sie einer anstaltsfremden Person nicht oder nur unter Beschränkungen Zutritt zur Anstalt gewährt oder sie nicht oder nur unter Beschränkungen zu der angestrebten Tätigkeit in der Anstalt zulässt. Dies gilt entsprechend, wenn die anstaltsfremde Person eine Sicherheitsanfrage verweigert. Kann eine für geboten erachtete Sicherheitsanfrage nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, kann eine Tätigkeit in der Anstalt vorübergehend unter Beaufsichtigung aufgenommen oder ein Zutritt zu der Anstalt vorläufig unter Beaufsichtigung bewilligt werden, wenn dies erforderlich ist.

(11) Im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnene personenbezogene Daten sind in gesonderten Akten oder personenbezogenen Dateien zu führen oder zu verarbeiten.

(12) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis für personenbezogene Daten zum Zwecke der Behandlung der Gefangenen ein. Eine Übermittlung der gewonnenen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist nur für Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe zulässig. Eine Übermittlung zu anderen Zwecken erfolgt nur nach Maßgabe des § 111 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und zur Verhinderung oder Verfolgung erheblicher Straftaten. Unterlagen und personenbezogene Daten über Gefangene unterliegen den Bestimmungen des § 122 dieses Gesetzes.

(13) Für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten über anstaltsfremde Personen gilt § 111 Absatz 4 entsprechend. Die Unterlagen oder elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten über anstaltsfremde Personen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsanfrage zu vernichten oder zu löschen, wenn die betroffene Person keine Tätigkeit im Justizvollzug aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen oder elektronischen Daten fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer Tätigkeit im Justizvollzug zu betrauen.

(14) Eine erneute Sicherheitsanfrage kann erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen. Die Überprüfung anstaltsfremder Personen soll darüber hinaus spätestens nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten wiederholt werden.

(15) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5, 7 bis 11 sowie Absatz 13 und 14 gelten entsprechend für Besucherinnen und Besucher. Eine Sicherheitsanfrage ist nur veranlasst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Sicherheitsbedenken nahelegen. Bei einer Sicherheitsanfrage teilt die Anstalt den in Absatz 4 genannten Behörden mit, für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

§ 110

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Einzelne Bedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten

Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten, Krankenblätter sowie von den Behörden mit Sicherheitsaufgaben nach § 109 dieses Gesetzes erhobene und verarbeitete Daten sind getrennt von anderen Unterlagen über die Gefangenen zu führen und besonders zu sichern. Satz 2 gilt entsprechend für die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erhobenen opferbezogenen Daten, insbesondere zur Person und zu den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter.

(3) Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 111 Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und übermitteln, soweit dies für die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist, eine andere Rechtsvorschrift dies für den Geltungsbereich des Justizvollzuges ausdrücklich erlaubt oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(2) Die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird,
 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen oder
 6. zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen
- erforderlich ist.

(3) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen zum Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß § 108 Absatz 3 dieses Gesetzes über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(5) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dient. § 112 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(6) Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten oder sonstige Akten können auch elektronisch geführt werden.

(7) Die Vollzugsbehörde kann Gefangene aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verpflichten, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist.

§ 112 Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden

(1) Bei Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder in Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Vollzugsbehörden beteiligt sind, dürfen die Vollzugsbehörden von Amts wegen anderen Vollzugsbehörden Daten übermitteln, soweit diese Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde erforderlich sind. In diesem Fall ist die übermittelnde Vollzugsbehörde verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Daten dürfen von der empfangenden Vollzugsbehörde weiterverarbeitet werden, soweit eine Speicherung oder Weiterverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei der Einrichtung und der Nutzung von Verbunddateien bestimmt die Landesregierung die Einzelheiten der Datenverarbeitung, insbesondere die Datenverantwortung, die jeweiligen Zugriffsrechte und den Umfang der Schutzvorkehrungen, durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(2) Bei Verlegungen übermittelt die Vollzugsbehörde der aufnehmenden Vollzugsbehörde in der Regel sämtliche über die oder den Gefangenen vorliegenden personenbezogenen Daten und die Gefangenenpersonalakte. Die übermittelnde Vollzugsbehörde muss die Daten nach Erreichung des Übermittlungszweckes unverzüglich löschen, es sei denn, die weitere Speicherung und Verarbeitung der Daten ist ihr nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gestattet.

(3) Bei Überstellungen soll von der Übersendung der Gefangenenpersonalakte abgesehen werden, es sei denn, die Übersendung

ist aufgrund der zu erwartenden Dauer der Überstellung oder aus anderen Gründen im Einzelfall erforderlich. Wird die Gefangenenpersonalakte nicht übersandt, übermittelt die überstellende Vollzugsbehörde der aufnehmenden Vollzugsbehörde in der Regel nur die für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, für die medizinische Versorgung und für die Behandlung der Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Dateien und Unterlagen. Für Rücküberstellungen gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Werden in Akten oder Dateien gespeicherte personenbezogene Daten aus früher vollzogenen Freiheitsstrafen von anderen Einrichtungen des Justizvollzuges zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung benötigt, dürfen die Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 sowie den übrigen Vorschriften dieses Abschnittes über die Ersterhebung erhoben und von der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde verarbeitet und weiter übermittelt werden. Für die Sperrung und Löschung von Daten gilt § 122 entsprechend.

§ 113

Zweckbindung, Datenverantwortung

(1) Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie auch übermittelt worden sind. Die Vollzugsbehörde hat nicht öffentliche Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und §§ 121 sowie 111 Absatz 3 und 4 der Übermittlung entgegenstehen, es sei denn, dass im Einzelfall Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Die Empfängerin oder der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 114**Übermittlung an öffentliche Stellen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsbehörde oder der Empfängerinnen und Empfänger erforderlich ist.

(2) Über die in § 111 Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe,
2. die Überprüfung von Angaben von Gefangenen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
3. Entscheidungen in Gnadensachen,
4. durch oder aufgrund Gesetz angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Gefangenen,
6. sozialrechtliche Maßnahmen,
7. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
8. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
9. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten von Gefangenen bezieht.

(3) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann sich die betroffenen Gefangenen im Vollzug befinden, sofern sie die Unterrichtung trotz einer Aufforderung der Vollzugsbehörde nicht unverzüglich selbst vornehmen.

Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(4) Eigengeld und sonstiges Vermögen der Gefangenen, das der Anstalt bekannt ist, sind der mit der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Kosten befassten Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse anzuzeigen, sobald Gefangene über pfändbares Vermögen verfügen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(5) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur weiterverarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung darf auch dann erfolgen, wenn in einem Verwaltungsvorgang mehrere öffentliche Stellen beteiligt sind und es der Weiterverarbeitung der übermittelten Daten bedarf, die Weiterverarbeitung der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen dient oder die Daten auch für diese anderen Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und die Vollzugsbehörde der Weiterverarbeitung zugestimmt hat.

§ 115

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis Gefangener und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 111 Absatz 3 und 4 sowie § 121 bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in §

203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Gefangener oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Gefangene sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Anstalt oder der in der Anstalt mit der Behandlung der betroffenen Gefangenen betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

(5) Behandeln die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweige-

pflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt oder
2. sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

§ 116 Auskünfte an Opfer

(1) Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt, wenn die Opfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt in der Regel die Darlegung des berechtigten Interesses. Dies gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 117 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 1 auch ohne Antrag.

(3) Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. § 117 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf der Einwilligung.

§ 117**Haftmitteilungen an öffentliche und nicht öffentliche Stellen**

(1) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

§ 118**Überlassung von Akten**

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für

die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde, den Strafverfolgungsbehörden oder den Gerichten mit Gutachten oder der Nachsorge von Gefangenen beauftragten Stellen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 111 Absatz 1 und 2 oder § 114 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfängerinnen oder Empfänger ist unzulässig. Hierauf muss bei der Übermittlung der Daten hingewiesen werden.

§ 119

Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft. Sie erhalten Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

§ 120

Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten und Dateien an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse

resse der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Einsichtnahme in Akten und Dateien gewährt werden. Die Akten und Dateien können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Sind die Empfängerinnen oder Empfänger nicht öffentliche Stellen, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

§ 121 Einschränkungen

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 115 Absatz 2, § 122 Absatz 1 und 2 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 122 Berichtigung, Löschung, Sperrung

(1) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien oder in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen

nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten oder der Gesundheitsakten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß §§ 120 und 126,
3. zur Verfolgung von Straftaten,
4. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
5. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Strafe

erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn Gefangene erneut in derselben oder einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges zum Vollzug einer Strafe, Sicherungsverwahrung oder Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die in Dateien gespeicherten oder in Akten aufbewahrten personenbezogenen Daten sind spätestens zehn Jahre nach der letzten Entlassung der Gefangenen zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind die in Gesundheitsakten aufbewahrten personenbezogenen Daten nach 20 Jahren zu löschen. Satz 2 gilt auch für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten.

(4) Die Fristen nach Absatz 3 gelten nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Speicherung oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

(5) An die Stelle einer Löschung nach Absatz 3 tritt eine Sperrung, soweit durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichende Aufbewahrungsfristen geregelt sind.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Werden Daten nach den Vorschriften dieses Abschnittes an andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen, die keine Vollzugsbehörden sind, übermittelt, müssen die Empfängerinnen und Empfänger

die Daten nach Erreichung des Übermittlungszweckes unverzüglich löschen, es sei denn die weitere Speicherung und Verarbeitung der Daten ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gestattet.

(7) Die Aufbewahrungsfrist von Akten beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

§ 123

Datenverarbeitungsverfahren

(1) Die gemäß §§ 68, 108 und 109 erhobenen und nach Maßgabe dieses Abschnittes zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(2) Die Einrichtung eines gemeinsamen oder verbundenen automatisierten Verfahrens, in dem innerhalb einer Vollzugsbehörde oder in und aus mehreren Vollzugsbehörden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden und abgerufen werden können, ist zulässig, soweit die automatisierte Übermittlung von Daten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten oder anderen Einrichtungen des Justizvollzuges, zu Zwecken der Behandlung oder der Nachsorge von Gefangenen, aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung oder zur Wahrnehmung von Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Verantwortung für die Einrichtung von automatisierten Verfahren, Verbundverfahren und Verbunddateien trägt das Justizministerium oder die von ihm für das jeweilige Fachverfahren bestimmte Stelle. Innerhalb einer speichernden Stelle legt die Leitung der Ein-

richtung den Umfang der Verarbeitungsbefugnis in den einzelnen Aufgabengebieten im Einvernehmen mit dem Justizministerium fest.

(3) Die elektronische Datenübermittlung personenbezogener Daten Gefangener an die eingerichteten Zentralstellen des Justizvollzuges erfolgt im automatisierten Verfahren.

(4) Die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen sind befugt, personenbezogene Daten über Freiheitsentziehungen im automatisierten Verfahren abzurufen, soweit diese Daten für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich sind.

(5) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die Empfängerinnen und Empfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(6) Für die Zulässigkeit der Einrichtung und die Einzelheiten der Durchführung von Datenverarbeitungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 4 gelten im Übrigen § 4a (Verbunddateien), § 9 (Automatisiertes Abrufverfahren) und § 11 (Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und regelmäßige Datenübermittlung) des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die weiteren Befugnisse zur Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren, der Einrichtung von Datenverbänden, auch im automatisierten Verfahren, sowie zur Veranlassung einer Datenverarbeitung im Auftrag nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(7) Erfolgt die Übermittlung oder der Abruf von personenbezogenen Daten im automatisierten Verfahren oder im automatisierten Verbundverfahren, so trägt die Empfängerin

oder der Empfänger die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs.

(8) Die Zulässigkeit der automatisierten Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes in der jeweiligen Fassung jeweils angeführten personenbezogenen Daten bleibt unberührt.

(9) Das Justizministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 124

Daten bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung

(1) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die ergänzende technische Beaufsichtigung einer oder eines Gefangenen bei einer Ausführung in Begleitung von Bediensteten der Anstalt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient dem Zweck, im Falle einer Entweichung der zu überwachenden Person diese auf Grundlage eines Bewegungsprofils erleichtert wieder ergreifen zu können. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung endet mit der ordnungsgemäßen Rückkehr der zu überwachenden Person in die Anstalt.

(2) Zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann die für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständige zentrale Datenverarbeitungsstelle Daten über den Aufenthaltsort der Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung (aufenthaltsbezogene Daten) mit der zugelassenen Technik, namentlich mittels Global Positioning (GPS) und Funksystemen, durch Empfangsgeräte erheben. Es kann als Sender ein Überwachungsgerät zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Person so verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Anstalt oder die Überwachungsstelle erfolgen kann.

(3) Datenverantwortliche Stelle ist das Justizministerium. Es kann die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder nach Maß-

gabe der folgenden Absätze mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung beauftragen.

(4) Zur Einhaltung der Zweckbindung erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der aufenthaltsbezogenen Daten automatisiert. Bei jedem Abruf sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Bearbeiter zu protokollieren.

(5) Die zentrale Datenverarbeitungsstelle weist den mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Personen zu verbindenden Überwachungsgeräten eine Identifikationsnummer zu, die personenbezogene Daten der zu überwachenden Personen nicht enthalten darf. Die zuständige Anstalt ordnet ein mit einer Identifikationsnummer versehenes Überwachungsgerät rechtzeitig vor einer Ausführung einer bestimmten zu überwachenden Person zu und beauftragt die zentrale Datenverarbeitungsstelle für die Zeit der Ausführung mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. In dem Auftrag sind nur die zugeordnete Identifikationsnummer des eingesetzten Überwachungsgerätes sowie der voraussichtliche Zeitraum der Überwachung zu benennen. Der Überwachungsstelle ist ein Personendatenblatt zu übersenden, das die für die Zuordnung der Überwachung erforderlichen personenbezogenen Daten und die für den Alarmfall erforderlichen Angaben enthalten darf. In das Personendatenblatt dürfen namentlich Angaben über die zuständige Anstalt, ihre Erreichbarkeit, den Namen der die Ausführung begleitenden Bediensteten und die im Falle einer Entweichung für die Fahndung und Wiedergreifung zuständige Polizeidienststelle aufgenommen werden. In der Mitteilung an die Überwachungsstelle dürfen darüber hinaus die Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der zu überwachenden Person sowie das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Ausführung angegeben werden.

(6) Das Überwachungsgerät ist durch Bedienstete der Anstalt anzulegen und die zu überwachende Person ist vor der ersten Ausführung in die Funktionsweise und die möglichen rechtlichen Folgen einer gewalt-

samen Entfernung des Überwachungsgerätes einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

(7) Die nach Absatz 1 erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten sind nach Abschluss der Ausführung innerhalb einer Frist von 24 Stunden automatisiert zu löschen. Hierzu teilt die Anstalt der Überwachungsstelle unverzüglich das Ende der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit, die die Löschung der Daten veranlasst, soweit nicht eine weitere Speicherung und Verarbeitung im Einzelfall zur Aufklärung und Ahndung eines Pflichtenverstoßes, zur Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Ist die automatisierte Löschung der aufenthaltsbezogenen Daten zu diesen Zwecken auszusetzen, beantragt die Anstalt dies unverzüglich bei der Überwachungsstelle. Für die erweiterten Zwecke darf die Überwachungsstelle die Daten mit Einwilligung der Anstalt unmittelbar den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

(8) Im Falle einer Entweichung lösen die die Ausführung begleitenden Bediensteten unverzüglich den Alarmfall aus. Hierzu benachrichtigen sie unverzüglich die Überwachungsstelle über die Entweichung. Die Verpflichtung der Anstalt und der Bediensteten zur unverzüglichen Benachrichtigung der zuständigen Polizeidienststelle bleibt unberührt. Die Überwachungsstelle darf den für die Fahndung oder die Wiederergreifung zuständigen Polizeidienststellen die bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten unmittelbar mitteilen. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Frist des Absatzes 7 Satz 1 beginnt mit der Wiederergreifung der oder des Gefangenen oder mit der Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

§ 125**Anwendung des Datenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Die Definition öffentlicher Stellen in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffend die Begriffsbestimmungen (§ 3), die Einwilligung der Betroffenen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5), die Rechte der betroffenen Person (§ 5), das Datengeheimnis (§ 6), das Verfahrensverzeichnis (§ 8), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 22 bis 25) sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 33 und 34) finden Anwendung.

11. Abschnitt 23 wird Abschnitt 22.

Abschnitt 23**Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen****§ 126****Kriminologischer Dienst**

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich zu begleiten und seine Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen.

(2) Die Begleitforschung beinhaltet namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.

(3) § 120 gilt entsprechend.

§ 127**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der

Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 128

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das **Strafvollzugsgesetz** vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Urlaub aus der Haft (§ 13 Absatz 5),
2. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
3. das Festnahmerecht (§ 87),
4. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
5. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
6. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
7. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
8. den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170, 178 Absatz 2) und
9. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2).

§ 129

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, fort.

§ 130

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

12. § 126 wird § 108 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 126

Kriminologischer Dienst

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich zu begleiten und seine Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen.

(2) Die Begleitforschung beinhaltet namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.

(3) § 120 gilt entsprechend.

„(3) § 19 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

13. Die §§ 127 bis 130 werden die §§ 109 bis 112.

§ 127

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 128**Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Urlaub aus der Haft (§ 13 Absatz 5),
2. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
3. das Festnahmerecht (§ 87),
4. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
5. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
6. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
7. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
8. den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170, 178 Absatz 2) und
9. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2).

§ 129**Übergangsvorschrift**

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, fort.

§ 130**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 3
Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Persönlicher Bereich, Einkauf“.

b) Die Angabe

**„Abschnitt 13
Datenschutz“**

wird durch die Angabe

**„Abschnitt 13
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen“**

ersetzt.

c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Kriminologischer Dienst“.

d) Die Angabe

**„Abschnitt 14
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen“**

wird gestrichen.

e) Die Angaben zu den §§ 54 bis 57 werden wie folgt gefasst:

„§ 54 Entsprechende Anwendung

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)

§ 11 Persönlicher Bereich, Auslese von Datenspeichern, Einkauf

**Abschnitt 13
Datenschutz**

§ 53 Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

**Abschnitt 14
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen**

§ 54 Kriminologischer Dienst

§ 55 Entsprechende Anwendung

- | | | |
|--|------------|--|
| <p>§ 55 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>§ 56 Bundesrecht</p> <p>§ 57 Inkrafttreten“.</p> | <p>von</p> | <p>§ 56 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>§ 57 Bundesrecht</p> |
| <p>f) Die Angabe zu § 58 wird gestrichen.</p> | | <p>§ 58 Inkrafttreten</p> |

§ 7
Verlegung, Überstellung,
Ausantwortung, Ausführung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständige Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn dies

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Vor einer Verlegung oder Überstellung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies auf Grund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen. Die Vorschrift des § 11 Absatz 3 (Ausantwortung) und 4 (Anhörung) des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Untersuchungsgefangenen, die in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, ist Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen.

(3) Untersuchungsgefangenen können Ausführungen aus wichtigem Anlass gewährt werden; sie sind auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

2. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „§ 124 des Strafvollzugsgesetzes

(4) Bei Ausführungen aus wichtigem Anlass kann den Untersuchungsgefangenen, um

Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Entweichungen entgegenzuwirken, aufgegeben werden, nach Maßgabe des § 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Persönlicher Bereich, Einkauf“.**

**§ 11
Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern, Einkauf**

(1) Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für die Reinigung, die Instandhaltung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen und die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann gestattet werden, für die Untersuchungsgefangenen Kleidungsstücke und Bettwäsche in der Anstalt abzugeben und dort abzuholen.

(2) Untersuchungsgefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder den Zweck der Untersuchungshaft gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

(3) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Untersuchungsgefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 111 Absatz 2

Nummer 2, 4 oder 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Untersuchungsgefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für diese unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(5) Die Untersuchungsgefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

- c) Die Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 3 bis 5.

(6) Eingebraachte Sachen, die Untersuchungsgefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Untersuchungsgefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Untersuchungsgefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.

(7) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(8) Untersuchungsgefangene dürfen in angemessenem Umfang aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs einkaufen. Für ein Einkaufsangebot, das die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen angemessen berücksichtigt, ist zu sorgen. § 17 Absatz 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 17 Besuche

(1) Untersuchungsgefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie den persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untersuchungsgefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen werden können.

(4) Den Untersuchungsgefangenen können zudem nach einer angemessenen Zeit der Bewährung in der Anstalt mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Untersuchungsgefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

(5) Soweit eine verfahrenssichernde Anordnung den Empfang von Besuch beschränkt, wird hierzu nur zugelassen, wer über eine

4. In § 17 Absatz 6 werden die Wörter „§ 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 21 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

schriftliche Besuchserlaubnis des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft verfügt.

(6) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht werden.

(7) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

(8) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Anstalt übergeben werden. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(9) Für die Überwachung von Besuchen gilt § 20 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Besuche dürfen auch dann abgebrochen werden, wenn die Besucherinnen und Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen verfahrenssichernde Anordnungen verstoßen.

5. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung
der Sicherheit**

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Durchsuchung (§ 64), die Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum (§ 65) und die Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation (§ 67) gelten entsprechend.“

**§ 27
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der
Sicherheit**

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Durchsuchung (§ 64), die Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum (§ 65), den Einsatz von Videotechnik (§ 66), die Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation (§ 67) sowie die erkennungsdienstlichen Maßnahmen und das Identitätsfeststellungsverfahren (§ 68) gelten entsprechend. § 68 Absatz 5 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Löschung mit der Aufhebung des Haftbefehls und der Entlassung aus der Haft entsteht.

§ 32 Disziplinarmaßnahmen

(1) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

1. Verweis,
2. Beschränkung oder Entzug des Rechts auf Einkauf (§ 11 Absatz 8 Satz 1) bis zu einem Monat,
3. Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen bis zu sechs Wochen,
4. getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
5. Beschränkung oder Entzug des Besitzes von Gegenständen mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu vier Wochen,
6. Beschränkung oder Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs bis zu sechs Wochen,
7. Arrest bis zu drei Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, sollen durch eine Entscheidung geahndet werden.

7. Abschnitt 13 wird aufgehoben.

Abschnitt 13 Datenschutz

§ 53

Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

(1) Die Vorschriften des Abschnittes 22 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Datenschutz (§§ 108 bis 115 sowie 117 bis 125) gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze entsprechend.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 35 dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nur bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen

und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung der Betroffenen haben, erhoben werden.

(3) § 111 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt mit der Maßgabe, dass 1. die zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben, oder 2. bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen sind.

Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht nach Nummer 2 bei ihrer Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung hinzuweisen.

(4) § 406d der Strafprozessordnung bleibt unberührt. Die Vollzugsbehörde darf Auskünfte nach § 406d der Strafprozessordnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem nach § 126 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht unmittelbar erteilen.

(5) Die entsprechend §§ 68, 108 und 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erhobenen und nach Maßgabe dieses Abschnitts zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(6) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerinnen und Datenempfänger,

die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

8. Abschnitt 14 wird Abschnitt 13.

Abschnitt 14
Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen

(
§ 54

Kriminologischer Dienst

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Untersuchungshaftvollzug wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

(2) § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 55

Entsprechende Anwendung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf den Vollzug

1. der gemäß § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3 und § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung angeordneten Haft,
2. der Unterbringung gemäß § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung,
3. der Sicherungshaft gemäß § 453c Absatz 1 der Strafprozessordnung und
4. der Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft gemäß § 27 Absatz 6 und § 45 Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Betroffenen in einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung des Justizvollzuges unterzubringen, die den Vorgaben der §§ 91

und 92 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entspricht.

§ 56

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 57

Bundesrecht

§ 119a der Strafprozessordnung über das gerichtliche Verfahren bleibt unberührt.

§ 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

9. § 54 wird § 53 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 54

Kriminologischer Dienst

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Untersuchungshaftvollzug wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

„(2) § 19 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(2) § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

10. Die §§ 55 bis 58 werden die §§ 54 bis 57.

§ 55

Entsprechende Anwendung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf den Vollzug

1. der gemäß § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3 und § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung angeordneten Haft,
2. der Unterbringung gemäß § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung,

3. der Sicherungshaft gemäß § 453c Absatz 1 der Strafprozessordnung und
4. der Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft gemäß § 27 Absatz 6 und § 45 Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Betroffenen in einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung des Justizvollzuges unterzubringen, die den Vorgaben der §§ 91 und 92 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entspricht.

§ 56

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 57

Bundesrecht

§ 119a der Strafprozessordnung über das gerichtliche Verfahren bleibt unberührt.

§ 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 4
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Persönlicher Bereich“.

Gesetz zur Regelung
des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-
Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen –
JStVollzG NRW)

§ 19 Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern

b) Die Angabe

„Abschnitt 17
Datenschutz“

wird durch die Angabe

„Abschnitt 17
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen“

Abschnitt 17
Datenschutz

ersetzt.

c) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Kriminologischer Dienst“.

§ 72 Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

d) Die Angabe

„Abschnitt 18
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen“

Abschnitt 18
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen

wird gestrichen.

e) Die Angaben zu den §§ 73 bis 75 werden wie folgt gefasst:

„§ 73 Einschränkung von Grundrechten

§ 73 Kriminologischer Dienst

§ 74 Verhältnis zum Bundesrecht

§ 74 Einschränkung von Grundrechten

§ 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

f) Die Angabe zu § 76 wird gestrichen.

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

§ 75 Verhältnis zum Bundesrecht

§ 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 8

Opferbezogene Gestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Dabei sollen das Einfühlungsvermögen der Gefangenen in die Situation der Opfer von Straftaten und ihre Selbstachtung in einer dem Entwicklungsstand der Gefangenen entsprechenden Weise gefördert werden. Durch geeignete Förder- und Erziehungsmaßnahmen sollen die Gefangenen auch dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.

(4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen.

„(5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz hinzuweisen.“

(5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 116 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Persönlicher Bereich“.**

**§ 19
Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern**

(1) Gefangene tragen Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt kann gestattet werden, soweit die Gefangenen für Reinigung und Instandhaltung auf eigene Kosten sorgen. Bei Ausführungen und Vorführungen ist ihnen zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen.

(2) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

(3) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 111 Absatz 2 Nummer 2, 4 oder 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die

weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für diese unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(5) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

- c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

(6) Eingebraachte Sachen, die Gefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Gefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Gefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.

(7) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 23 Besuche

(1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Besuchsmöglichkeiten sind auch an mindestens zwei Wochenenden im Monat vorzusehen. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern werden besonders gefördert. Diese Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Aus-

- gestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Gefangenen nicht schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.
- (4) Den Gefangenen können zudem mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.
- (5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht werden.
- (6) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.
- (7) Für die Überwachung von Besuchen gilt § 20 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- § 41**
Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung,
Zeitungen, Zeitschriften
- (1) Gefangene dürfen nach Maßgabe der Anstalt in angemessenem Umfang sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher sowie andere Gegenstände zur Aus- und Fortbildung oder Freizeitgestaltung besitzen. § 19 Absatz 2 und 6 gilt entsprechend.
4. In § 23 Absatz 5 werden die Wörter „§ 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 21 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
5. In § 41 Absatz 1 Satz 2 wird die die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

(2) Gefangene dürfen Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang auf eigene Kosten beziehen.

(3) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder das Vollzugsziel erheblich gefährden würden.

(4) Für Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik gilt § 40 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 entsprechend.

§ 42

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Strafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, der individuelle und soziale Entwicklungsstand, ihre Mitwirkungsbereitschaft, ihr sonstiges Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer, die Art der Maßnahme sowie Aspekte der Förderung der Gefangenen zu berücksichtigen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen namentlich in Betracht:

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang),

4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) und
 5. der Aufenthalt außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht von Bediensteten zur Durchführung von Förder- und Erziehungsmaßnahmen (Bildungs- und Förderausgang).
- (3) Langzeitausgang kann an bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden. Tage, an denen die Gefangenen den Langzeitausgang antreten, werden nicht mitgerechnet. Bildungs- und Förderausgang wird nicht auf die Höchstdauer nach Satz 1 angerechnet. Durch Langzeitausgang wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.
- (4) Können vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 noch nicht verantwortet werden, sind insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Die Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.
6. In § 42 Absatz 5 werden die Wörter „§ 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- (5) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit kann den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.
- (6) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.
- (7) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

(8) Gefangene tragen die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt. Die Kosten von Ausführungen können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Förderung und Erziehung oder die Eingliederung nicht behindert. Bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt zu ihren Aufwendungen eine Beihilfe in angemessenem Umfang gewähren.

(9) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.

(10) § 56 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

7. § 50 wird wie folgt gefasst:

**„§ 50
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung
der Sicherheit**

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Durchsuchung (§ 64), die Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum (§ 65) und die Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation (§ 67) gelten entsprechend.“

8. Abschnitt 17 wird aufgehoben.

**§ 50
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der
Sicherheit**

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Durchsuchung (§ 64), die Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum (§ 65), den Einsatz von Videotechnik (§ 66), die Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation (§ 67) sowie die erkenntungsdienstlichen Maßnahmen und das Identitätsfeststellungsverfahren (§ 68) gelten entsprechend.

**Abschnitt 17
Datenschutz**

**§ 72
Anwendung datenschutzrechtlicher Re-
gelungen, Datenverarbeitungsverfahren**

(1) Die entsprechend §§ 68, 108 und 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erhobenen und nach Maßgabe dieses Abschnittes zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerinnen und Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 22 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Datenschutz entsprechend.

9. Abschnitt 18 wird Abschnitt 17.

Abschnitt 18 Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen

§ 73 Kriminologischer Dienst

(1) Im Interesse einer Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Fortentwicklung lassen die Vollzugsbehörden den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, seine Behandlungsmethoden, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Förder- und Erziehungsmaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig unter Berücksichtigung empirisch messbarer Leistungsstandards und Ergebnisindikatoren durch den kriminologischen Dienst, durch Hochschulen oder durch andere Stellen wissenschaftlich begleiten, erforschen und bewerten.

(2) § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 74 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-,

Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 75

Verhältnis zum Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich zugleich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5),
2. das gerichtliche Verfahren (§§ 92, 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes) und
3. den Vollzug des Strafarrestes sowie von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2),

auch soweit sie über §§ 176 und 178 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Anwendung finden.

§ 76

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, außer Kraft.

10. § 73 wird § 72 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 73

Kriminologischer Dienst

(1) Im Interesse einer Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Fortentwicklung lassen die Vollzugsbehörden den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, seine Behandlungsmethoden, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Förder- und Erziehungsmaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das

Vollzugsziel regelmäßig unter Berücksichtigung empirisch messbarer Leistungsstandards und Ergebnisindikatoren durch den kriminologischen Dienst, durch Hochschulen oder durch andere Stellen wissenschaftlich begleiten, erforschen und bewerten.

„(2) § 19 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(2) § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

11. Die §§ 74 bis 76 werden die §§ 73 bis 75.

§ 74

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 75

Verhältnis zum Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich zugleich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5),
2. das gerichtliche Verfahren (§§ 92, 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes) und
3. den Vollzug des Strafarrestes sowie von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2),

auch soweit sie über §§ 176 und 178 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Anwendung finden.

§ 76

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 5

Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Bereich“.
 - b) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 (weggefallen)“.

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW)

- § 15 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz, Auslesen von Datenspeichern
- § 66 Einsatz von Videotechnik
- § 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren

d) Die Angabe

**„Abschnitt 18
Datenschutz“**

wird durch die Angabe

**„Abschnitt 18
Schlussbestimmungen“**

ersetzt.

e) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 Kriminologischer Dienst, Evaluation“.

f) Die Angabe

**„Abschnitt 19
Schlussbestimmungen“**

wird gestrichen.

g) Die Angaben zu den §§ 100 bis 102 werden wie folgt gefasst:

„§ 100 Einschränkung von Grundrechten

§ 101 Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht

§ 102 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht“.

h) Die Angabe zu § 103 wird gestrichen.

**Abschnitt 18
Datenschutz**

§ 99 Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

**Abschnitt 19
Schlussbestimmungen**

§ 100 Kriminologischer Dienst, Evaluation

§ 101 Einschränkung von Grundrechten

§ 102 Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht

§ 103 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

§ 7

Opferbezogene Gestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung der Unterbringung, insbesondere bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Entlassung der Unterbrachten, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsicht der Unterbrachten in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt und vertieft werden. Die Unterbrachten sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten

werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Die Untergebrachten sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Für Fragen des Opferschutzes und des Tatabgleichs soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

2. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „, insbesondere ihre Auskunftsrechte nach § 106,“ gestrichen.

(4) Opfer, die sich an die Einrichtung wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 106, hinzuweisen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Ausstattung des Zimmers, persönlicher Bereich“.**

§ 15

Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz, Auslesen von Datenspeichern

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten.

(2) Die Annahme, der Besitz und die Weitergabe von Gegenständen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Ordnung in schwerwiegender Weise oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden. Gegenstände von geringem Wert dürfen die Untergebrachten ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Weitergabe und Annahme auch solcher Gegenstände kann von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

(3) § 15 Absatz 3 bis 7 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 21 Besuche

(1) Die Gesamtdauer für Besuche beträgt mindestens zehn Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Einrichtung.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung der Vollzugsziele fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untergebrachten nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder nicht bis zur Entlassung der Untergebrachten aufgeschoben werden können.

(3) Den Untergebrachten sollen zudem mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und dies verantwortet werden kann.

4. In § 21 Absatz 4 werden die Wörter „§ 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 21 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht werden.

(5) Die Einrichtung kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

§ 22 Überwachung der Besuche

(1) Besuche werden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele optisch überwacht, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die optische Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ist zulässig; § 66 Absatz 5 und 7 gilt entsprechend.

5. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 66 Absatz 5 und 7“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 5 und 6 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann eine offene akustische Überwachung anordnen, wenn dies zur Erreichung der Vollzugsziele

erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung vorliegen. Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall auch die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, soweit dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Der Besuch kann nach Abmahnung abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen und Besucher oder der Unterbrachten die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(3) § 15 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 53

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden zur Erreichung der Vollzugsziele und mit Zustimmung der Unterbrachten gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Unterbrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

- (3) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht gewährt, sind den Untergebrachten mindestens vier Mal im Vollstreckungsjahr Ausführungen nach Absatz 1 Nummer 1 zu gewähren. Sie dienen der Erhaltung der Lebensfähigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz Sicherungsvorkehrungen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.
6. In § 53 Absatz 4 werden die Wörter „§ 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt
- (4) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit kann den Untergebrachten, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Untergebrachten die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.
- (6) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.
- (7) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.
7. § 66 wird aufgehoben.

§ 66 Einsatz von Videotechnik

- (1) Das Gelände der Einrichtung sowie das Innere der Gebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung mittels Videotechnik beobachtet werden.

(2) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

(3) Bildaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 111 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Beobachtung der Untergebrachten mittels Videotechnik erfolgt ansonsten nur nach Maßgabe des § 69. Bildaufzeichnungen sind insoweit nicht zulässig.

8. § 68 wird aufgehoben.

§ 68

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Fingerabdruckdaten sind elektronisch zu speichern.

(3) Fingerabdruckdaten nach Absatz 1 Nummer 4 sind von allen Untergebrachten zu erheben, wenn nicht

1. die Identität einer oder eines Untergebrachten bereits anderweitig gesichert ist,
2. ein Abgleich der Fingerabdruckdaten mit den dem Justizvollzug vorliegenden Daten möglich ist oder

3. eine Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung ausgeschlossen werden kann.

Es können Fingerabdruckdaten von allen zehn Fingern genommen und elektronisch gespeichert werden. Die Einrichtung übermittelt die von ihr erhobenen Fingerabdruckdaten unverzüglich dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das den Abgleich der Fingerabdruckdaten zum Zwecke der Identifizierung der Unterbrachten veranlasst. Weichen die personenbezogenen Daten von den der Einrichtung bekannten Daten ab, teilt das Landeskriminalamt der Einrichtung die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Einrichtung darf das Bundeskriminalamt auch unmittelbar um einen Abgleich der Fingerabdruckdaten ersuchen. Auch kann als Dienst das bestehende Abgleichverfahren mit dem Bundeskriminalamt über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genutzt werden. Die angefragten Behörden löschen die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht zur Dokumentation des Ersuchens erforderlich sind, sobald das Identitätsfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen.

(4) Die nach Absatz 1 und 3 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Vollzugsbehörde im Übrigen nur für die in Absatz 1 und § 111 Absatz 2 Nummer 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecke verarbeitet und übermittelt werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies für

Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltender Untergebrachter erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Einrichtung erforderlich ist.

(5) Untergebrachte, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus der Unterbringung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten mit Ausnahme der zu den Personalakten genommenen oder elektronisch gespeicherten Lichtbilder, der Fingerabdruckdaten und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die der Unterbringung zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären. Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung § 122 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
4. die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,

5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
 6. die Fesselung oder Fixierung.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.
- (4) Bei der Beobachtung nach Absatz 2 Nummer 4 ist das Schamgefühl der Unterbrachten zu schonen. Nur im Ausnahmefall darf zusätzlich eine akustische Überwachung angeordnet werden.
- (5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung sind die Beobachtung und die akustische Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.
- (6) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Unterbrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.
- (7) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Unterbrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.
- (8) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern. Für die Beobachtung der Unterbrachten mittels Videotechnik in Transportfahrzeugen gelten die Absätze 1, 2 Nummer 4 und Absatz 4 entsprechend.
9. § 69 Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.

10. Abschnitt 18 wird aufgehoben.

Abschnitt 18 Datenschutz

§ 99

Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

(1) Die entsprechend § 68 dieses Gesetzes sowie §§ 108 und 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erhobenen und nach Maßgabe dieses Abschnitts zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerinnen und Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes 22 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Datenschutz entsprechend.

11. Abschnitt 19 wird Abschnitt 18.

Abschnitt 19 Schlussbestimmungen

12. § 100 wird § 99 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 100

Kriminologischer Dienst, Evaluation

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die eingesetzten Maßnahmen, angewandten Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage

„(2) § 19 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

13. Die §§ 101 bis 103 werden die §§ 100 bis 102.

der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

(2) § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 101

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 102

Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
2. das Festnahmerecht (§ 87),
3. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
4. das Handeln auf Anordnung (§ 97) und
5. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),

jeweils in Verbindung mit § 130 des Strafvollzugsgesetzes.

§ 103

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Das Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Artikel 6

Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Kriminologischer Dienst“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erscheinen Jugendliche trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Antritt des Jugendarrestes nicht und ist das Ausbleiben nicht ausreichend entschuldigt, kann die gemäß § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert wor-

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW)

§ 32 Einsatz von Videotechnik

§ 33 Datenschutz, kriminologischer Dienst

§ 4

Aufnahme, Zugangsgespräch

(1) Jugendliche werden aufgrund eines schriftlichen Vollstreckungsersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Arresteinrichtung aufgenommen. Auf eine unverzügliche Vollziehung des Jugendarrestes unter Berücksichtigung schulischer und beruflicher Verpflichtungen der Jugendlichen ist hinzuwirken.

(2) Mit neu aufgenommenen Jugendlichen führen die Vollzugsleitung oder von ihr bestimmte Bedienstete alsbald ein Zugangsgespräch, in dem die Jugendlichen erste Informationen erhalten und, gegebenenfalls durch Aushändigung eines Merkblattes, über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Ihnen werden die Hausregeln (§ 19) ausgehändigt. Das Gespräch soll Aufschluss über die gegenwärtige Situation und persönliche Verfassung der Jugendlichen geben. Die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Gespräch sind zu dokumentieren.

den ist, zuständige Vollstreckungsleitung die Zuführung durch die Polizei anordnen. Sie kann Anordnungen über die Art und Weise der Durchsetzung der Vorführung treffen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

(3) Den Jugendlichen sind bei der Aufnahme bestimmte Personen aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu benennen.

(4) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als drei Monaten entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 22

Besondere Maßnahmen

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht auf andere Weise vermieden oder behoben werden kann. Sie sind insbesondere zur Abwehr der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung von Selbstverletzungen zulässig. Die Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie es der Zweck erfordert.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. der Entzug von Gegenständen, die zu Gewalttätigkeiten missbraucht werden könnten,
2. die Beobachtung von Jugendlichen ohne technische Hilfsmittel,
3. die Absonderung von oder die Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen und
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) Eine Beobachtung der Jugendlichen mittels Videotechnik ist nur in besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren

für das Leben oder gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritter erforderlich ist. Das Schamgefühl der Jugendlichen ist zu schonen.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen werden durch die Vollzugsleitung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Arreteinrichtung eine vorläufige Anordnung treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Vollzugsleitung unverzüglich einzuholen. Die Gründe für die Anordnung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(5) Jugendliche, die in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind, sucht der ärztliche Dienst auf.

(6) Die Regelungen der §§ 72 bis 75 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den unmittelbaren Zwang gelten für den Vollzug des Jugendarrestes entsprechend. Waffen dürfen nicht gebraucht werden.

3. § 22 Absatz 7 wird aufgehoben.

(7) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind entsprechend § 68 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig.

4. § 32 wird aufgehoben.

§ 32 Einsatz von Videotechnik

(1) Das Gelände der Arreteinrichtung sowie das Innere ihrer Gebäude mit Ausnahme der Arrest- und der Sanitärräume dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung mittels Videotechnik beobachtet werden.

(2) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

(3) Bildaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung gemäß § 111

Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Beobachtung von Jugendlichen mittels Videotechnik erfolgt ansonsten nur nach Maßgabe des § 22. Bildaufzeichnungen sind insoweit nicht zulässig.

5. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33
Kriminologischer Dienst**

§ 108 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

**§ 33
Datenschutz, kriminologischer Dienst**

Die Vorschriften der §§ 108, 110 bis 115, 117 bis 122 sowie 125 und 126 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. April 2016 die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89 ff.) erlassen.

Soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet ist, schließt sie die Geltung der am 25. Mai 2016 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) aus.

Der Justizvollzug – einschließlich der Sicherungsverwahrung, dem Jugendarrest, der Untersuchungshaft und der ihnen gleichgestellten Freiheitsentziehungen – fällt unter den Begriff der Strafvollstreckung beziehungsweise zumindest unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, so dass gemäß Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 bis zum 6. Mai 2018 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie für den Justizvollzug des Landes zu erlassen sind.

Die Einordnung des Justizvollzuges unter den Begriff der Strafvollstreckung ist dem deutschen Rechtssystem nicht fremd. So wird in der Kommentarliteratur zu den §§ 449 ff. der Strafprozessordnung vorwiegend zwischen der Strafvollstreckung im weiteren und der Strafvollstreckung im engeren Sinne unterschieden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 60. Auflage 2017, StPO, vor § 449 Rn. 2). Der Begriff der Strafvollstreckung im weiteren Sinne ist dabei gleichbedeutend mit dem Begriff der Strafverwirklichung zu verstehen und umfasst neben der Strafvollstreckung im engeren Sinne auch den Justizvollzug (vgl. Appl, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Auflage 2013, vor § 449 Rn. 3; Pollähne, in: Gercke/Julius/Temming u.a., StPO, 5. Auflage 2012, vor § 449 Rn. 1).

Auch eine europarechtliche Betrachtung führt zu einer Einordnung des Justizvollzuges unter den Begriff der Strafvollstreckung im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680. Dafür spricht zunächst, dass in zahlreichen europäischen Ländern eine begriffliche Unterscheidung nicht vorgenommen wird und beide Materien in einheitlichen Gesetzen geregelt sind. Auch eine an Sinn und Zweck orientierte Betrachtung führt zu dieser Bewertung: Der sensible Bereich der Strafrechtspflege soll der Richtlinie (EU) 2016/680 – und nicht der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 – unterfallen, um den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung größere Handlungsspielräume zu eröffnen. Es ist daher naheliegend, dass dies auch für den Justizvollzug gilt, der als zeitlich letzter Abschnitt eines Strafverfahrens oder Maßnahme zur sicheren Durchführung eines Strafverfahrens ein Teil der Strafrechtspflege ist.

Diese Betrachtungen gelten auch für Sanktionen wie die Sicherungsverwahrung und den Jugendarrest, die zwar keine Strafen im eigentlichen Sinne darstellen, aber Maßnahmen sind, die als staatliche Reaktion auf Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen erfolgen. Die Untersuchungshaft und ihr gleichgestellte Haftarten knüpfen an den dringenden Verdacht ei-

nes Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen an und dienen der geordneten Durchführung eines Strafverfahrens oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insgesamt ist somit für den Bereich des Justizvollzuges der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet.

Der Datenschutz ist aktuell im 22. Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelt. In den übrigen Vollzugsgesetzen finden sich entsprechende Verweise (vgl. § 72 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 53 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 99 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 33 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Soweit keine bereichsspezifischen Besonderheiten bestehen, verweisen die Vorschriften auf das allgemeine Datenschutzrecht des Landes, wie es im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 geregelt ist.

Der 22. Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und die dortigen Verweise auf die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 werden mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 überholt sein. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 macht daher eine vollständige Überarbeitung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Justizvollzug notwendig.

2. Ziel

Der vorgelegte Entwurf sieht eine weitgehende Vollregelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts vor. Das allgemeine Datenschutzrecht im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen findet im Justizvollzug nur Anwendung, wenn das Justizvollzugsdatenschutzgesetz keine besonderen Rechtsvorschriften enthält.

Mit dem Entwurf werden die bisherigen datenschutzrechtlichen Standards in ein neues eigenständiges Justizvollzugsdatenschutzgesetz überführt und zugleich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 in Landesrecht umgesetzt. Die erstmalige Zusammenführung der für den Justizvollzug geltenden Datenschutzbestimmungen in einem eigenen Gesetz trägt dem hohen Stellenwert des Datenschutzes im Justizvollzug Rechnung und macht die komplexe Materie des Datenschutzes anwendungsfreundlicher.

Die Übernahme der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ein eigenes Justizvollzugsdatenschutzgesetz entspricht den Bemühungen des überwiegenden Teils der anderen Länder, die ebenfalls die Einführung eigener Gesetzeswerke auf der Grundlage oder in Anlehnung an einen Mustergesetzentwurf beabsichtigen. Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat auf seiner 125. Tagung vom 10. bis 12. Mai 2017 in Potsdam beschlossen, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Mustergesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Justizvollzug einzurichten. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die gegenwärtigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe und anderer bereits im Gesetzgebungsprozess befindlicher Entwürfe zum bereichsspezifischen Datenschutz im Justizvollzug.

Bei der Überarbeitung und Neufassung der gesetzlichen Vorschriften wurden außerdem das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 und der Entwurf des neuen Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen herangezogen. Der Entwurf verweist auch künftig in Teilen auf das neue allgemeine Datenschutzrecht des Landes, wenn keine bereichsspezifischen Besonderheiten zu erkennen sind. Dies gilt für die Einrichtung und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Daten-

übermittlungen an Drittstaaten und internationale Organisationen und die straf- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen. Daneben sind Teile der bislang geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 in den Entwurf des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes überführt und den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 angepasst worden, soweit sie weiterhin für den Justizvollzug Bedeutung haben.

Erfolgt die Datenverarbeitung im Justizvollzug im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, gelten ausschließlich deren Bestimmungen. Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln vorsieht oder konkrete Regelungsaufträge enthält, gelten ergänzend auch im Justizvollzug die Bestimmungen des neuen Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Durch die weitgehende Konsolidierung der bisher geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften entsteht ein einheitliches Regelwerk für den Datenschutz im Justizvollzug, der für die betroffenen Personen, insbesondere für die Gefangenen von hoher Bedeutung ist. Entsprechend dem Ziel der Richtlinie (EU) 2016/680, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu schützen, legt das Justizvollzugsdatenschutzgesetz eindeutige Zwecke fest, zu denen Daten verarbeitet werden dürfen, und setzt einen hohen Datenschutzstandard um.

3. Grundzüge des neuen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Allgemeine Bestimmungen für die Datenverarbeitung

Der Entwurf hebt in seinen allgemeinen Bestimmungen die zentralen Grundsätze für eine rechtmäßige Datenverarbeitung im Justizvollzug hervor. Eine rechtmäßige Datenverarbeitung hat zu einem bestimmten Zweck im Rahmen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung der Vollzugsbehörde und nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Datensparsamkeit zu erfolgen.

Die Vollzugsbehörden dürfen Daten nur verarbeiten, wenn das Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Gefangenen in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen. Der Entwurf erkennt damit an, dass auch ein Gefangener, dem die Freiheit entzogen worden ist, über seine Daten in erster Linie selbst bestimmen darf, soweit dies mit der Vollzugsorganisation vereinbar ist. Die Betonung der Einwilligung entspricht dem Ziel der Vollzugsgesetze, durch eine eigene Entscheidung der Gefangenen darüber, ob eine Einwilligung erteilt wird, ihre Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu stärken.

Der Entwurf betont den hohen Stellenwert des Datengeheimnisses, dem gerade im Vollzug mit den oft einschneidenden Folgen für die Lebensführung der Gefangenen und der Wirkung in der Öffentlichkeit eine wichtige Schutzfunktion zufällt. Dementsprechend sind alle Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten im Justizvollzug haben, auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

Der Entwurf regelt an zentraler Stelle außerdem die Verantwortung für die Datenerhebung. Damit trägt er den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, die klare Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Rechte der Betroffenen verlangt.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Entwurf legt in einem weiteren Abschnitt die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung fest. Um das bisherige hohe datenschutzrechtliche Schutzniveau beizubehalten und eine möglichst hohe Anwenderfreundlichkeit zu erzielen, greift der Entwurf zwar auf den neuen zentralen Verarbeitungsbegriff der Richtlinie (EU) 2016/680 zurück, setzt aber dennoch an zahlreichen Stellen die bewährte begriffliche Unterscheidung zwischen Erheben, Übermitteln und Weiterverarbeiten fort.

Ausgehend von den möglichen Datenverarbeitungsvorgängen legt der Entwurf zunächst die Voraussetzungen für die rechtmäßige Datenerhebung fest. Auch hier gilt wie im bisherigen Recht der Grundsatz der Direkterhebung, wonach die erforderlichen Daten bei den Gefangenen selbst und nur im Ausnahmefall bei Dritten erhoben werden sollen. In Einklang mit den Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht der Entwurf aber eine Einschränkung dieses Grundsatzes für die Datenerhebung bei anderen öffentlichen Stellen vor. Dafür enthält der Entwurf in seinem sechsten und siebten Abschnitt eine Vielzahl neuer Bestimmungen, die die Rechte der Gefangenen bezogen auf Datenverarbeitungsvorgänge regeln.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 enthält unterschiedliche Anforderungen für die Zulässigkeit der Datenerhebung, je nachdem, ob es sich um personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung des jeweiligen Verarbeitungszwecks unbedingt erforderlich („strictly necessary“) ist. Diese Anforderungen an den Erforderlichkeitsmaßstab setzt der Entwurf in zahlreichen Bestimmungen um.

Eine entscheidende Bedeutung misst der Entwurf der Zweckbindung einer Datenverarbeitung bei. Erhobene Daten dürfen grundsätzlich zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, verarbeitet werden. Sollen Daten zu anderen als vollzuglichen Zwecken verarbeitet oder an Dritte übermittelt werden, liegt eine Zweckänderung vor, für die weitere gesetzliche Anforderungen gelten. Auch insoweit enthält die Richtlinie (EU) 2016/680 Vorgaben für die nationalen Rechtsvorschriften. Außerdem sind die Anforderungen aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Bundeskriminalamtsgesetz (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) umzusetzen.

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben des Vollzugs und seiner Vernetzung mit anderen staatlichen Stellen, die mit den Vollzugsbehörden zusammenwirken, wird der häufigste Fall einer Zweckänderung eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen sein, die ausführlich in § 13 geregelt wird. Regelmäßige Übermittlungsvorgänge zwischen den Vollzugsbehörden werden in § 14 in einer eigenen Bestimmung hervorgehoben. Die Vorschrift enthält wie ihre Vorgängerbestimmung besondere Bestimmungen bei Verlegungen, Überstellungen und Vorinhaftierungen von Gefangenen. Erstmals wird auch der Datenaustausch mit anderen Ländern in die Vorschrift einbezogen. Dies entspricht dem Bedürfnis, sicherheitsrelevante Informationen der Vollzugsbehörden für vollzugliche Zwecke nutzen zu können, unabhängig davon, in welchem Bundesland die Gefangenen inhaftiert worden sind. Die Vorschrift setzt damit einen Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 9. November 2017 um, den Datenaustausch zwischen den Ländern im Justizvollzug zu verbessern.

Im Übrigen werden bewährte Bestimmungen über die Informationsgewährung an Opfer und Dritte in das neue Recht übernommen. Für die Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen enthält der Entwurf eine eigene gesetzliche Befugnisnorm, die die wichtigsten Anwendungsfälle aus der Praxis aufnimmt.

Besondere Formen der Datenverarbeitung

Um besondere Verarbeitungsvorgänge und -situationen nicht künstlich in unterschiedliche Stadien der Datenverarbeitung aufzuspalten, regelt der Entwurf besondere Formen der Datenverarbeitung in einheitlichen Vorschriften. Im dritten Abschnitt des Entwurfs werden wichtige Rechtsvorschriften aus den Vollzugsgesetzen übernommen. Dies gilt etwa für die erkennungsdienstliche Behandlung, das Identitätsfeststellungsverfahren und die Sicherheitsanfrage von Vollzugsbehörden bei den Sicherheitsbehörden.

Der Gesetzentwurf regelt außerdem erstmals Fallkonferenzen, bei denen unterschiedliche staatliche Stellen aus Gründen der Entlassungsvorbereitung bei gefährlichen Gefangenen an einem Tisch zusammen kommen. Die Vollzugsbehörden können Fallkonferenzen, je nachdem, welcher vollzugliche Zweck verfolgt oder welcher Gefahr entgegengewirkt werden soll, mit den Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden unter Einbeziehung von Organen der Rechtspflege wie den Vollstreckungsbehörden und dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz durchführen. Da die Datenübermittlung in diesen Fällen vorwiegend dem Zweck der Gefahrenabwehr dient, sind für die Wissenserweiterung unter den Behörden die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausdruck finden, zu beachten. Der Entwurf setzt auch insoweit die neuere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Antiterrordatei (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07) und zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) um.

Rechte der betroffenen Personen

Der Gesetzentwurf zum Justizvollzugsdatenschutzgesetz enthält außerdem in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 in § 5 eine zentrale Vorschrift, die die Rechte der Gefangenen und anderer betroffener Personen nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz ausweist. Der Entwurf benennt dadurch eindeutige subjektiv-öffentliche Rechte, mit denen die betroffenen Personen Benachrichtigungen und Auskünfte über die Verarbeitung von Daten verlangen und einen Anspruch auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung durchsetzen können.

Technische Schutzanforderungen und Protokollierung

Die Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt Garantien, mit denen die Datenschutzgrundsätze zum Schutz der Rechte der Gefangenen umgesetzt werden. Der Entwurf sieht daher in Anlehnung an die bisherige Rechtslage eine Umsetzung des Standard-Datenschutzmodells vor, das um weitere technische Schutzstandards ergänzt wird.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind auf der Grundlage eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln und zu dokumentieren.

Löschfristen und Einschränkung der Verarbeitung

Der Entwurf setzt die neuen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 für Löschfristen und die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten um.

Personenbezogene Daten über Gefangene sind fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen zu löschen. Im Vollzug der Jugendstrafe verkürzt sich die Frist auf drei Jahre und beim Jugendarrest auf zwei Jahre. An die Stelle einer Löschung der Daten kann eine Einschränkung

der Verarbeitung treten, wenn die personenbezogenen Daten für fest umrissene Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen. Personenbezogene Daten Dritter sind zu löschen, soweit sie für vollzugliche Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Der Entwurf stellt weiterhin sicher, dass die Gefangenenpersonalakten solange aufbewahrt werden, wie es die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufbewahrungsverordnung Nordrhein-Westfalen) vom 6. Mai 2008 (GV. NRW. S. 404) oder andere Archivvorschriften verlangen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt hier gegenwärtig zehn Jahre und bei Gesundheitsakten 20 Jahre.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1: Anwendungsbereich

Zu Absatz 1:

Absatz 1 der Vorschrift regelt in Einklang mit den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 den Anwendungsbereich des Gesetzes für den bereichsspezifischen Datenschutz im Justizvollzug. Die Vorschriften des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes gehen den allgemeinen Vorschriften im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vor. Nur soweit keine bereichsspezifischen Besonderheiten bestehen, kommen die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts des Landes zur Anwendung, worauf in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eingegangen wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert die Vollzugsgesetze und beschränkt so in Verbindung mit Absatz 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes auf eine Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert den Begriff der vollzuglichen Zwecke und setzt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach im Recht der Mitgliedstaaten die Zwecke der Verarbeitung anzugeben sind. Erfolgt die Datenverarbeitung zu einem der genannten Zwecke, unterfällt sie stets dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Nummer 1 hebt als zentralen Zweck die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden nach den jeweiligen Vollzugsgesetzen und die Erreichung der dort genannten Vollzugsziele der Gefangenen hervor. Das Vollzugsziel kann je nach Art der Freiheitsentziehung (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Jugendarrest oder Sicherungsverwahrung) unterschiedlich sein. Der vollzugliche Zweck der „Erreichung des Vollzugsziels“ nimmt daher auf das Ziel der Freiheitsentziehung Bezug, wie es sich aus dem jeweils geltenden Vollzugsgesetz ergibt. Der

Zweck der Erreichung des Vollzugsziels umfasst auch die Gesundheitsfürsorge, die Beschäftigung sowie alle weiteren mit der Freiheitsentziehung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aspekte. Auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Ehrenamtlichen oder anderer an der Behandlung der Gefangenen Mitwirkender und ihrer Tätigkeit im Vollzug dient der Fortentwicklung der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen und fällt daher unter die Erreichung des Vollzugsziels der Gefangenen, soweit nicht im konkreten Fall ein anderer vollzuglicher Zweck einschlägig ist.

Die Erfüllung der jeweiligen Vollzugsziele steht außerdem in engem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von nachsorgenden Maßnahmen, die an die Entlassung der Gefangenen anknüpfen. Durch einen Datenaustausch zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen soll der reibungslose Übergang vom Vollzug in die Freiheit sowie die Zeit nach der Entlassung erleichtert werden, so dass dieser Zweck als vollzuglicher Zweck Eingang in den Katalog des Absatzes 3 findet (Nummer 2).

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen (Nummer 3) ist bei bestimmten Formen der Freiheitsentziehung bereits im Vollzugsziel definiert, soll aber aufgrund seiner Bedeutung auch gesondert als vollzuglicher Zweck erfasst werden.

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt (Nummer 4) ist ein weiterer Hauptanwendungsfall für eine Datenverarbeitung im Justizvollzug und wird als vollzuglicher Zweck ausdrücklich erwähnt. Die Sicherung des Vollzuges (Nummer 5) ist ein speziell hervorgehobener Bestandteil der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Der Begriff umfasst Maßnahmen zur Verhinderung der Entweichung, Befreiung und unerlaubten Abwesenheit von Gefangenen aus der Vollzugsanstalt und zur Wiederergreifung entwichener oder unerlaubt abwesender Gefangener.

Der Justizvollzug hat sich im gerichtlichen Verfahren und gegenüber der Strafvollstreckungsbehörde regelmäßig etwa zum Vollzugsverhalten und dem Behandlungsstand der Gefangenen zu erklären. Vollzuglicher Zweck ist daher auch die Erfüllung der den Vollzugsbehörden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen sonstigen Aufgaben durch die Mitwirkung in entsprechenden Verfahren, insbesondere durch die Abgabe von Stellungnahmen (Nummer 6).

Die personenbezogenen Daten sollen auch zur Erstellung von Statistiken, insbesondere zur Evaluierung der vollzuglichen Maßnahmen verarbeitet werden können, soweit eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich ist. Nummer 7 führt diesen aus der Erreichung der Vollzugsziele der Gefangenen abgeleiteten Verarbeitungszweck nunmehr ausdrücklich als vollzuglichen Zweck auf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Definition der Vollzugsbehörden, für die die bereichsspezifischen Regelungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Anwendung finden.

Zu Absatz 5:

Die Regelung grenzt den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, die nur für den Schutz der betroffenen natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gilt, vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ab.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörden im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gelten ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, etwa, weil sie der Verwaltung von Mitarbeiterdaten dient. Ferner kann das Recht der Verordnung (EU) 679/2016 zur Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzuges erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden. In diesen Fällen gilt die Verordnung (EU) 679/2016, wie Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 klarstellt, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits entlassene Personen für einen vorübergehenden Zeitraum durch den Justizvollzug weiter betreut werden können. Für sie gelten die Vorschriften des Gesetzes entsprechend.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Entsprechend der Regelungstechnik der europäischen Rechtssetzungsakte sieht § 2 einen umfassenden Katalog an Begriffsdefinitionen für die weitere Gesetzesanwendung vor:

Nummer 1 definiert für den Anwendungsbereich des Gesetzes den zentralen Begriff der Gefangenen. Die Definition stellt klar, dass neben den klassischen Haftarten auch eine Datenverarbeitung bei einer vorübergehenden Unterbringung im Justizvollzug den Vorschriften des Entwurfs unterfällt. Unter Buchstabe b werden daher neben der Untersuchungshaft gemäß Buchstabe a weitere Formen der Freiheitsentziehung aufgeführt, die an den dringenden Verdacht eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen anknüpfen, der geordneten Durchführung eines Strafverfahrens oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die Nummer 2 definiert im Anschluss an die Definition der Vollzugsbehörden gemäß § 1 Absatz 4 den Begriff der Anstalten.

Dagegen werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes Personen, gegen die Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft vollstreckt wird, nicht erfasst. Für sie gelten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist (StVollzG).

Die Bestimmungen in den Nummern 3 bis 5 und 7 bis 17 übernehmen im Wesentlichen gleichlautende Definitionen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Definition der Anonymisierung in Nummer 6 übernimmt die bisherige Fassung in § 3 Absatz 7 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000.

Der Begriff der Einwilligung wird in der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht näher definiert. Die in Nummer 18 aufgenommene Definition entspricht der Definition in Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine Willensbekundung ist im Sinne dieser Begriffsbestimmung in informierter Weise erfolgt, wenn ihr eine vollständige Aufklärung über alle relevanten Umstände vorausgegangen ist.

Die Definitionen der öffentlichen und der nicht öffentlichen Stellen in den Nummern 19 und 20 wurden aus § 2 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) übernommen. Ergänzend wurden unter dem Buchstaben c der Nummer 19 die Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass nicht nur inländische öffentliche Stellen, sondern auch die anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Definition umfasst sind und eine Übermittlung personenbezogener Daten an diese grundsätzlich möglich ist. Nach dem Erwägungsgrund Nummer 93 der Richtlinie sind einerseits die Grundrechte und die Grundfreiheiten der betroffenen Personen zu schützen, andererseits ist der ungehinderte Austausch personenbezogener Daten im Verkehr zwischen den Behörden innerhalb der Union zu gewährleisten. Die Zielbestimmung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 schafft deswegen auch die Grundlage für einen direkten Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden der Mitgliedstaaten.

Zu § 3: Grundsätze der Datenverarbeitung

Zu Absatz 1:

Absatz 1 der Vorschrift hebt das Recht der Gefangenen und anderer betroffener Personen auf informationelle Selbstbestimmung hervor, das durch dieses Gesetz oder einer anderen auf Grund eines Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift eingeschränkt wird.

Absatz 2:

Die Zielbestimmung in Absatz 2 fordert, dass möglichst ein schonender Ausgleich zwischen den Interessen des Justizvollzuges an einer Datenverarbeitung und dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung herbeizuführen ist. Satz 1 statuiert den Grundsatz der Datensparsamkeit und setzt damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die in Satz 2 aufgeführten Mittel der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind geeignete Mittel zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sofern Daten auch unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet werden müssen. Von ihnen ist Gebrauch zu machen, sofern der Personenbezug für den konkreten Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist und der Aufwand dieser Maßnahmen im Verhältnis zum Schutzzweck nicht unangemessen ist.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Um die geforderte Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten zu ermöglichen, wird eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen sein, sofern sich nicht – wie es im Justizvollzug häufig der Fall sein wird – bereits aus den Daten selbst ergibt, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. In diesen Fällen ist eine gesonderte Kennzeichnung entbehrlich.

Zu § 4: Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

§ 4 normiert die zentralen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Datenverarbeitung und hebt die privatautonome Einwilligung als Rechtsgrundlage hervor. Die Vorschrift stellt damit klar, dass eine wirksam erteilte Einwilligung auch im Bereich des Justizvollzuges rechtserheblich ist, unabhängig davon, ob sie von einer oder einem Gefangenen oder einer anderen betroffenen Person erteilt wird. Entsprechendes lässt sich auch dem Erwägungsgrund Nummer 35 zur

Richtlinie (EU) 2016/680 entnehmen, wonach eine Einwilligung im Geltungsbereich der Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann.

Die Bestimmungen zur Einwilligung orientieren sich an § 51 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 30. Juni 2017, dessen Absätze jedoch in veränderter, systematisch klarerer Reihenfolge übernommen werden. Die Vorschriften zur Einwilligung entsprechen damit im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage gemäß § 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000, der über den Verweis in § 125 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und die entsprechenden Verweise in den anderen Vollzugsgesetzen auch in der Vergangenheit bereits Anwendung im Justizvollzug fand.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Aussage, dass abgesehen von einer Einwilligung der betroffenen Personen eine Datenverarbeitung grundsätzlich nur zulässig ist, wenn das Justizvollzugsdatenschutzgesetz, ein anderes Gesetz (insbesondere die Vollzugsgesetze) oder eine andere auf Grund eines Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift sie ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Damit wird der aus dem Rechtsstaatsgebot und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgende Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes verankert. Durch Absatz 1 wird zudem Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach sich eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage stützen muss (vgl. Erwägungsgrund Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung orientiert sich an § 51 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 30. Juni 2017. Eine Einwilligung ist gemäß Satz 1 nur dann eine tragfähige Grundlage für eine Datenverarbeitung, wenn sie auf der freien Entscheidung der Gefangenen oder einer anderen von der Datenverarbeitung im Justizvollzug betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, sind nach den allgemeinen Grundsätzen die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, was in Absatz 2 Satz 2 zum Ausdruck kommt. Dabei werden auch die besonderen Umstände der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen sein.

Nach dem Erwägungsgrund Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 kann von einer Einwilligung nur ausgegangen werden, wenn eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person vorliegt. Eine solche Wahlfreiheit soll nicht bestehen, wenn eine Behörde die betroffene Person auch anweisen kann, einer rechtlichen Verpflichtung zur Duldung der Datenerhebung oder Mitwirkung an der Datenerhebung nachzukommen. Zugleich nennt der Erwägungsgrund Nummer 35 aber auch Konstellationen, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung wirksam einwilligen kann (DNA-Tests, Aufenthaltsüberwachung mit elektronischer Fußfessel).

Die Rechtsnatur der Einwilligung als rechtsgeschäftliche Erklärung oder als tatsächliches Einverständnis mit dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist umstritten (zum Streitstand s. Plath, BDSG/DSGVO, 2. Auflage 2016, § 4 a BDSG, Rn. 7). Für die Wirksamkeit einer Einwilligung wird zumindest die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person vorliegen müssen. Bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte werden die Vollzugsbehörden regelmäßig von dem Vorliegen der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit ausgehen können.

Zu Absatz 3:

Der Schutz personenbezogener Daten besonderer Kategorien stellt auch zusätzliche Anforderungen an die Wirksamkeit der Einwilligung, so dass Absatz 3 den Schutzgedanken des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 übernimmt. Die Vorschrift entspricht § 51 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017, in den die Regelung des § 4a Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 2097) übernommen worden ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 51 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017. Hier wird Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 51 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017, der Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mit redaktionellen Anpassungen übernimmt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht § 51 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017, der an Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 anknüpft.

Zu § 5: Rechte der betroffenen Person

Die Vorschrift übernimmt weiterhin an zentraler Stelle den Ansatz aus § 5 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000, der die Rechte der von einer Datenverarbeitung im Justizvollzug betroffenen Personen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten hervorhebt.

Zu Absatz 1:

Nach allgemeinen Grundsätzen des Europäischen Rechts (vgl. EuGH, Urteil der Dritten Kammer vom 14. Januar 2010, C 343/08, Rn. 41) müssen alle vom Anwendungsbereich der Richtlinie betroffenen Personen „klar und genau wissen, welche Rechte und Pflichten sie unter allen Umständen haben“. Absatz 1 benennt daher in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 klar und eindeutig die subjektiv-öffentlichen Rechte der Gefangenen und anderer betroffener Personen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt die Vorgaben aus Artikel 12 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu den Mitteilungen und den Modalitäten der Mitteilungen gegenüber Gefangenen und anderen betroffenen Personen um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 macht von der Möglichkeit in Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch, bei einer offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Antragstellung von einer Bescheidung des Antragstellers oder einer näheren Begründung abzusehen. Als Beispielsfall wird die häufige sachgrundlose Wiederholung von Anträgen als möglicher Ablehnungsgrund für die Informationserteilung genannt.

Zu § 6: DatengeheimnisZu Absatz 1:

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen für den Justizvollzug. Das Datengeheimnis gilt für alle Bediensteten der Vollzugsbehörden unabhängig davon, ob sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches oder Beschäftigte sind, und für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Datenverarbeitung.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches sind, nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes vor Aufnahme ihrer Beschäftigung förmlich zu verpflichten.

Zu Absatz 3:

Personen und nicht öffentliche Stellen, die auf Grund einer Tätigkeit in einer Anstalt Zugang zu personenbezogenen Daten von Gefangenen erhalten, sind nach Absatz 3 zur Geheimhaltung zu verpflichten. Gleiches gilt bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an diese Stellen. Nicht öffentliche Stellen werden im Regelfall aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses tätig und sind durch eine entsprechende Gestaltung des Auftragsverhältnisses zur Geheimhaltung zu verpflichten (vgl. Stähler/Pohler, Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2003, § 6 Rn. 2).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 53 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017.

Zu § 7: Datenverantwortung

Die Vorschrift regelt – gleichsam vor die Klammer gezogen – die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung. Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Stelle, die die Datenverarbeitung veranlasst, dafür die Verantwortung trägt. Erfolgt die Datenerhebung auf ein Ersuchen einer anderen staatlichen Stelle, sieht Absatz 2 wie auch schon im geltenden Recht den Übergang der Verantwortung auf die ersuchende Stelle vor, die sich ihrerseits für die Datenerhebung auf eine Rechtsgrundlage stützen muss. Die übermittelnde Vollzugsbehörde führt nach Maßgabe der im Text der Vorschrift genannten Bestimmungen eine reine Schlüssigkeitskontrolle durch und beachtet bestehende Einschränkungen und Übermittlungsverbote für bestimmte Daten. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Regelung orientiert sich an § 63 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 30. Juni 2017. In Abgrenzung zu § 63 Satz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes verzichtet Absatz 3 jedoch auf die Umsetzung der rein fakultativen Regelung des Artikel 21 Absatz 2 der

Richtlinie (EU) 2016/680, wonach die betroffene Person ihre Rechte bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann.

Abschnitt 2: Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Richtlinie (EU) 2016/680 folgt nicht der bisher für das deutsche Recht typischen Einteilung in die Verarbeitungsvorgänge des Erhebens, Speicherns, Nutzens oder des Übermittels von Daten, sondern knüpft an den Begriff der Datenverarbeitung an, der sämtliche Verarbeitungsvorgänge umfasst.

Der Entwurf des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes übernimmt zwar grundsätzlich die neue Terminologie der Richtlinie (EU) 2016/680, hält jedoch in Teilen an der bewährten Abgrenzung einzelner Verarbeitungsvorgänge fest, um das hohe Schutzniveau bezogen auf einzelne Verarbeitungsvorgänge aufrechtzuerhalten und bestimmte Maßnahmen im Justizvollzug, die mit unterschiedlichen Verarbeitungsvorgängen verbunden sind, in der Rechtswirklichkeit abbilden zu können. Dabei wird den Zielen und Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgängig Rechnung getragen.

Abschnitt 2 enthält die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung durch die Vollzugsbehörden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, wohingegen besondere Formen oder Situationen der Datenverarbeitung in Abschnitt 3 geregelt werden.

Zu § 8: Zulässigkeit der Datenerhebung

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Justizvollzug, die zur Datenerhebung berechtigt, jedoch gegenüber spezielleren Regelungen zurücktritt, soweit diese besondere Anforderungen an eine Datenerhebung vorsehen. Die Vorschrift trägt damit dem Bedürfnis des Justizvollzuges Rechnung, die Daten von Gefangenen und anderen betroffenen Personen zu erheben, die zur Erfüllung seiner umfangreichen gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Soweit mit einer Datenerhebung eine größere Eingriffstiefe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist, sehen die nachfolgenden Vorschriften des Gesetzes weitere Voraussetzungen für eine Datenerhebung vor, um dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1:

Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nach Absatz 1 erheben, soweit deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke oder andere nach diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen anerkannte Zwecke erforderlich ist. Mit ihrer Bezugnahme auf die in § 1 Absatz 3 festgelegten vollzuglichen Zwecke steht die Bestimmung in Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem bereits bisher im deutschen Recht verankerten Erforderlichkeitsprinzip.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt die erhöhten Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, die nur erhoben werden dürfen, wenn dies für vollzugliche Zwecke unbedingt erforderlich („strictly necessary“) ist. Der Maßstab der „unbedingten Erforderlichkeit“ gilt für alle der in Absatz 1 in Bezug genommenen vollzuglichen Zwecke, soweit die Datenerhebung besondere Kategorien personenbezogener Daten betrifft.

Der Begriff „unbedingt erforderlich“ wird in der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht näher definiert und durch die Rechtsprechung genauer zu bestimmen sein. Aus Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich lediglich entnehmen, dass an die Erforderlichkeit einer Datenverarbeitung bei personenbezogenen Daten besonderer Kategorien erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Diesen Anforderungen wird in den nachfolgenden Vorschriften häufig bereits durch die in den klar umrissenen Tatbestandsvoraussetzungen festgelegte Eingriffsschwelle Rechnung getragen. Die nähere Bezeichnung des Verarbeitungszwecks kann somit bereits Rückschlüsse auf den Grad der Erforderlichkeit zulassen, unabhängig davon, ob im Wortlaut der Vorschrift noch einmal besonders auf den Grad der Erforderlichkeit für eine Datenerhebung hingewiesen wird.

Zu § 9: Erhebung bei betroffenen Personen und öffentlichen Stellen

Zu Absatz 1:

Abweichend von der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (Erwägungsgrund Nummer 28) sehen weder die Richtlinie (EU) 2016/680 noch die Verordnung (EU) 2016/679 eine Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Direkterhebung bei den betroffenen Personen vor. Die Richtlinie (EU) 2016/680 führt zu einem Paradigmenwechsel, der die Datenerhebung nach Treu und Glauben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680) auch bei öffentlichen Stellen zu festgelegten Zwecken zulässt und andererseits die Rechte von betroffenen Personen nach den Artikeln 12 ff. der Richtlinie (EU) 2016/680 erweitert.

Absatz 1 geht von dem bisherigen Grundsatz der Direkterhebung bei Gefangenen aus, wie er in § 108 Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck kommt, sieht allerdings nunmehr auch die Möglichkeit der (direkten) Erhebung bei öffentlichen Stellen vor. In der Vollzugspraxis bietet sich eine Datenerhebung bei anderen öffentlichen Stellen an, wenn konkrete, auch für den Vollzug erforderliche Informationen schon einmal durch andere öffentliche Stellen von den Gefangenen erhoben wurden. Für Gefangene kann es in einem solchen Fall weniger belastend sein, wenn die bereits durch andere öffentliche Stellen erhobenen Informationen nicht wiederholt bei ihnen, sondern direkt bei der anderen Stelle erhoben werden. Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass bei einer wiederholten Direkterhebung im Vollzug die Mitwirkungsbereitschaft leidet. Bei einer Erhebung von anderen öffentlichen Stellen sind die besonderen Benachrichtigungspflichten in § 38 des Entwurfs einzuhalten, was dem Schutz der betroffenen Personen dient.

Der Direkterhebung von Daten bei den Gefangenen wird jedoch nach wie vor vielfach der Vorrang vor einer direkten Erhebung bei öffentlichen Stellen einzuräumen sein. Dies kann etwa aus dem Grundsatz der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten folgen (§ 12 Absatz 5 des Entwurfs) oder aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, je nach Art und Umfang der erhobenen Daten. Einer Erhebung bei anderen öffentlichen Stellen werden außerdem durch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 Grenzen gesetzt. Sieht eine spezielle Rechtsnorm erhöhte Anforderungen an eine Datenerhebung bei einer öffentlichen Stelle vor, scheidet eine Datenerhebung unter Rückgriff auf den allgemeinen Grundsatz in Absatz 1 aus.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000, der über den Verweis in § 108 Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen schon bislang im bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Vollzuges Anwendung gefunden hat. Die entsprechenden

Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Benachrichtigung und Berichtigung sowie Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten ergeben sich aus den Abschnitten 6 und 7.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Ausnahmefall der fehlenden Einsichtsfähigkeit von Gefangenen. Können Daten von Gefangenen aus diesem Grund nicht erhoben werden, ist eine Erhebung bei der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter wie bei den Gefangenen selbst zulässig.

Zu § 10: Erhebung von Daten über Gefangene bei nicht öffentlichen Stellen

Zu Absatz 1:

Wie schon nach geltendem Recht sollen Daten bei nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Gefangenen nur unter besonderen Voraussetzungen erhoben werden, weil mit dieser Erhebungsform regelmäßig eine Information dieser Stellen über die Lebensumstände der Gefangenen verbunden sein wird und bei ihnen nicht stets dieselbe Zuverlässigkeit an die Qualität einer Information vorausgesetzt werden kann wie bei öffentlichen Stellen.

Absatz 1 enthält einen Katalog von Erhebungsgründen, in denen eine Datenerhebung bei Dritten erforderlich ist und überwiegende Interessen der Gefangenen nicht entgegenstehen. Der Katalog wurde im Wesentlichen den bisherigen Tatbeständen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, c bis g und i des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 entnommen, die über die Verweise in § 108 Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen auch im Justizvollzug zu beachten sind.

Als neuer Tatbestand wurde die Nummer 4 eingefügt, die eine Datenerhebung ermöglicht, wenn die Gefangenen einer Auskunftspflicht nicht nachkommen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Geheimhaltungsinteresse der Gefangenen das vollzugliche Interesse an der Datenerhebung überwiegt. Dies dürfte bei bestehenden Auskunftspflichten in der Regel nicht der Fall sein.

Nummer 6 übernimmt in leicht modifizierter Fassung § 13 Absatz 2 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000. Sie ermächtigt die Vollzugsbehörden, Daten auch aus allgemein zugänglichen Quellen zu vollzuglichen Zwecken zu erheben. Ein Gefangener, der beispielsweise vor seiner Inhaftierung personenbezogene Inhalte im Internet veröffentlicht hat, bringt zum Ausdruck, dass er an diesen öffentlich zugänglichen Informationen kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse hat. Ein Interesse der betroffenen Person, allgemein öffentlich zugängliche Informationen nicht für vollzugliche Zwecke zu erheben, kann jedoch bestehen, wenn bestimmte Informationen durch Dritte im Internet ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person öffentlich gemacht wurden und das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person etwaige Rechte Dritter an der Veröffentlichung überwiegt.

Nummer 7 fügt in den Katalog zulässiger Erhebungsgründe die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen ein, soweit nicht ein überwiegendes Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung entgegensteht. Zwar unterfällt dieser Erhebungsgrund dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Die Zulässigkeit einer Erhebung auch für Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich jedoch aus Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU)

2016/680 gilt die Verordnung (EU) 2016/679, wenn personenbezogene Daten für solche anderen Zwecke verarbeitet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 12 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 in den bereichsspezifischen Datenschutz im Justizvollzug. Die Vorschrift findet bereits im geltenden Recht über § 108 Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 überführt die spezielle datenschutzrechtliche Vorschrift des § 53 Absatz 2 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in den Entwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz. Die Vorschrift trägt dem besonderen Schutzbedürfnis junger Untersuchungsgefangener Rechnung, wonach Informationen, die für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs erforderlich sind, nur bei Stellen der Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe oder bei Personen, die Kenntnis von der Inhaftierung haben, erhoben werden dürfen.

Zu § 11: Erhebung von Daten über Dritte

Die Vorschrift überführt § 108 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und beschränkt die Datenerhebung über Personen, die nicht Gefangene sind, auf bestimmte vollzugliche Zwecke. Die erhöhte Schwelle für eine Datenerhebung rechtfertigt sich dadurch, dass es sich um Informationen über außenstehende Personen handelt, die selbst vom Vollzug einer Freiheitsentziehung nicht betroffen sind.

Zu § 12: Verarbeitung innerhalb der Vollzugsbehörde

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt den weiteren Nutzungsumfang für die nach den §§ 8 bis 11 erhobenen Daten und lässt in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die weitere Nutzung bereits erhobener Daten durch dieselbe Behörde im Rahmen derselben Aufgabe für den Schutz derselben Rechtsgüter zu (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, Juris Rn. 276 ff.).

Die Bestimmung enthält auch die Befugnis der Vollzugsbehörden, die erhobenen Daten zu einem anderen vollzuglichen Zweck im Sinne des § 1 Absatz 3 des Entwurfs zu verarbeiten. Diese Verarbeitungsbefugnis ist eine Grundvoraussetzung für einen funktionsfähigen Justizvollzug, der die ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben zur Sicherung des Vollzugs und der Behandlung der Gefangenen erfüllen und die Sicherheit in der Anstalt gewährleisten muss. So haben etwa personenbezogene Daten, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erhoben wurden, die gleiche hohe Relevanz für die Behandlung der Gefangenen und hätten auch zu diesem vollzuglichen Zweck erhoben werden dürfen. Die Verarbeitung der Daten für diesen anderen vollzuglichen Zweck ist verhältnismäßig und steht in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Juris Rn. 284 ff.).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Fall einer echten Zweckänderung, in dem die Verarbeitung zu anderen als vollzuglichen Zwecken in einem bestimmten Umfang zugelassen wird. Die Regelung übernimmt den Katalog zulässiger Zweckänderungen aus § 111 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, für die weitere Rechtmäßigkeitsanforderungen gelten. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Zweckänderung ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 2 wurde der Systematik der Richtlinie (EU) 2016/680 angepasst, die vorrangig nicht auf die Art des Verarbeitungsvorganges, sondern maßgeblich auf den Zweck einer Verarbeitung abstellt. Auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten stellt stets eine Zweckänderung dar, die jedoch in den nachfolgenden Vorschriften besonders geregelt wird.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich der in Absatz 2 Nummer 4 befindliche Zusatz „durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird“ nur auf die Variante der Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bezieht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt den Regelungsinhalt aus § 111 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 111 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, der bezüglich der Wahrnehmung von Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen auf die Regelung des § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 verweist. Die Vorschrift ist insbesondere zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dienst- und Fachaufsicht erforderlich und nimmt Datenübermittlungen an die Aufsichtsbehörde vom Anwendungsbereich einer Zweckänderung aus. Dies steht in Einklang mit den Zielen der Richtlinie (EU) 2016/680, die eine effektive Ausübung von Kontrollbefugnissen und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sicherstellen will. Die Vorschrift stellt außerdem wie schon nach bisherigem Recht klar, dass keine Zweckänderung vorliegt, wenn Daten in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen aufgrund des Entwurfs oder der Vollzugsgesetze übermittelt werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 13: Übermittlung an öffentliche Stellen

§ 13 des Entwurfs enthält die allgemeine Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt den erforderlichen Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen sicher. Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn dies für vollzugliche Zwecke erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist. Daneben sieht die Vorschrift die Übermittlung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle vor, indem auf den Katalog in § 12 Absatz 2 des Entwurfs

Bezug genommen wird. Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelung in § 114 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und setzt Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezüglich des Schutzes von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält weitere typische Anwendungsfälle, in denen die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen erforderlich werden kann, und setzt damit zugleich die Zielvorgabe in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach die Datenverarbeitung für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zu erfolgen hat. Die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke unterfallen teilweise dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 und teilweise dem der Verordnung (EU) 2016/679 oder sind vom Anwendungsbereich des Unionsrechts überhaupt nicht erfasst. Die Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 liegen, ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Danach gilt die Verordnung (EU) 2016/679, wenn personenbezogene Daten für solche anderen Zwecke verarbeitet werden, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 gewährleistet, dass der Wertung des Bundesverfassungsgerichts zur hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) ausreichend Rechnung getragen wird. Erfolgt eine Datenübermittlung ausschließlich zu vollzuglichen Zwecken, ist die Übermittlung letztlich nur eine Folge der zulässigen Datenerhebung. Im Vordergrund steht die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden, so dass es nicht auf weitere Voraussetzungen für die Übermittlung oder weitere Eingriffsschwellen bei den Übermittlungsempfängern ankommen kann.

Erfolgt die Datenübermittlung dagegen vor allem im Interesse der Empfangsbehörden, muss der konkrete Übermittlungszweck in angemessenem Verhältnis zu Art und Eingriffsintensität der Erhebungsform und der Art der erhobenen personenbezogenen Daten stehen. Dabei wird ein angemessenes Verhältnis im Sinne der Vorschrift in der Regel dann vorliegen, wenn die Übermittlung zu Zwecken nach § 12 Absatz 2 des Entwurfs erfolgt oder die empfangende Stelle die Daten auch selbst erheben dürfte.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 übernehmen § 114 Absatz 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in unveränderter Fassung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt § 53 Absatz 3 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner bisherigen Fassung und regelt besondere Fälle, in denen eine Datenübermittlung bei Untersuchungsgefangenen unterbleibt. Die Vorschrift trägt den Vorgaben von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach soweit wie möglich zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist.

Zu Absatz 7:

Für die Übermittlung von Daten, die bei Dritten, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, gelten gemäß Satz 1 die Verarbeitungsbeschränkungen des § 12 Absatz 3 gemäß Absatz 7

entsprechend. Außerdem gelten die Regelungen des § 12 Absatz 4 und 5 ihrem Sinn und Zweck nach auch für die Übermittlung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten, die gemäß § 11 des Entwurfs über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nach Satz 2 auch zu ausländerrechtlichen Maßnahmen übermittelt werden.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Satz 1 folgt aus Artikel 7 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Satz 2 stellt klar, dass unrichtige, unvollständige oder nicht mehr aktuelle personenbezogene Daten nicht übermittelt werden dürfen, was der Vorgabe aus Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 entspricht.

Zu § 14: Datenübermittlung bei Verlegungen, Überstellungen und Vorinhaftierungen

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung zwischen den Vollzugsbehörden bei Verlegungen, Überstellungen und Vorinhaftierungen und übernimmt mit einigen erforderlichen Ergänzungen den bisherigen Regelungsgehalt des § 112 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 trägt der Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorien nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach personenbezogene Daten besonderer Kategorien nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Vollzugsbehörde unbedingt erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten erfolgt in der Regel von Amts wegen. Die Verantwortlichkeit für die Datenübermittlung wird in Absatz 1 nicht mehr wie bisher gesondert geregelt, da sie aus der allgemeinen Regelung in § 7 folgt, die der geltenden Verteilung der Verantwortlichkeit entspricht.

Der bisherige Absatz 4, der den Datenaustausch zwischen den Vollzugsbehörden bei Vorinhaftierungen regelt, wurde in leicht veränderter Form in Absatz 1 Satz 3 übernommen, da nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 für eine Datenübermittlung aus Vorinhaftierungen ebenfalls eine Abgrenzung zwischen personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorien vorzunehmen ist. Die Sätze 4 und 5 übernehmen unverändert die bisherigen Sätze 3 und 4.

Für die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten gilt die allgemeine Vorschrift zur Zweckbindung in § 31 des Entwurfs, so dass dies zukünftig an dieser Stelle und nicht wie bisher in § 112 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich zu regeln ist. Die Übermittlung erfolgt zu vollzuglichen Zwecken, zu denen die Daten auch bei der empfangenden Vollzugsbehörde erhoben werden dürften. Der bisherige Verweis in § 112 Absatz 4 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf „die übrigen Vorschriften über die Ersterhebung“ ist daher nicht weiter erforderlich und würde einer Datenübermittlung an Vollzugsbehörden in anderen Ländern entgegenstehen, da die Voraussetzungen, unter denen diese Daten erhoben werden dürfen, durch die jeweiligen Landesgesetzgeber zu regeln sind. Absatz 1 Satz 6 eröffnet den Anwendungsbereich der Vorschrift auch für den Datenaustausch mit den Vollzugsbehörden anderer Länder, denen häufig als empfangsberechtigte öffentliche Stellen Daten von Gefangenen zu übermitteln sein werden.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 wurden unverändert aus § 112 Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen übernommen und legen den Umfang der zu übermittelnden Daten fest, soweit deren Übermittlung nach Absatz 1 für vollzugliche Zwecke erforderlich oder unbedingt erforderlich ist, was in der Regel der Fall sein wird. Absatz 2 Satz 2 folgt aus dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäß § 3 Absatz 2 dieses Entwurfs. Nach einer Verlegung wird der Datenbestand in der Regel nur durch die empfangende Vollzugsbehörde fortzuführen sein, soweit nicht bestimmte Daten noch für die Abwicklung des Vollstreckungsverhältnisses in der alten Anstalt benötigt werden. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 4:

Der Systematik der Vorschrift folgend wurde auch für die Datenübermittlung bei Vorinhaftierungen erstmals eine konkretisierende Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen, welche Daten in der Regel an die empfangende Stelle zu übermitteln sind. Die Bestimmung trägt damit dem Bestimmtheitsgebot und den Zielen der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung. Daneben kann im Einzelfall die Übermittlung weiterer Daten erforderlich werden.

Zu Absatz 5:

Für die Fälle einer Verlegung oder Überstellung von Gefangenen aus Vollzugsbehörden in Behörden des Maßregelvollzuges, enthält Absatz 5 eine Übermittlungsbefugnis an die Behörden des Maßregelvollzuges.

Treten Gefangene aus einer Behandlung im Justizvollzug in eine (weitere) Behandlung im Maßregelvollzug über (etwa nach §§ 63, 64 oder § 67a des Strafgesetzbuches), ist für die weitere Behandlung die vollständige Aktenkenntnis der Maßregelvollzugsbehörden erforderlich, so dass Absatz 5 die entsprechende Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 anordnet. Die Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn das Gericht statt der bisher vollzogenen Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozessordnung anordnet und der oder die Gefangene in den Maßregelvollzug verlegt wird.

In den Fällen einer Verlegung oder Überstellung in den Maßregelvollzug gelten für die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Vollzugsbehörden abweichend von Absatz 2 Satz 2 die allgemeinen Vorschriften zur Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, da die Gefangenen - anders als in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 - bei einer Verlegung in den Maßregelvollzug den Bereich des Justizvollzuges verlassen.

Werden Gefangene vorübergehend, etwa gemäß § 46 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu einer medizinischen Behandlung in ein psychiatrisches Krankenhaus überstellt, ist für die Behörden des Maßregelvollzuges zumindest die Kenntnis der Gesundheitsdaten erforderlich, so dass Absatz 5 eine entsprechende Anwendung des Absatzes 3 für Überstellungen anordnet.

Zu § 15: Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen

§ 15 des Entwurfs sieht erstmals eine eigene Vorschrift für die Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen vor.

Zu Absatz 1:

Da die Vollzugsbehörden in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben häufig auch mit nicht öffentlichen Stellen korrespondieren müssen, lässt Absatz 1 die Datenübermittlung an diese Stellen zu vollzuglichen Zwecken oder für die in § 12 Absatz 2 des Entwurfs genannten anderen Zwecke zu.

Zu Absatz 2:

Die Fälle einer Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen, die in der Vollzugspraxis typischerweise eine Rolle spielen, werden in Absatz 2 ausdrücklich gesetzlich normiert. Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen sind im Justizvollzug besonders sensibel zu handhaben, um jede diskriminierende Wirkung für die Gefangenen zu vermeiden.

Absatz 2 legt in diesem Zusammenhang fest, in welchen Fällen eine Übermittlung von Daten an nicht öffentliche Stellen regelmäßig als erforderlich anzusehen ist. Die Vorschrift folgt aus dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und lässt die Datenübermittlung vor allem in engem Zusammenhang mit der Erfüllung der eigenen vollzuglichen Aufgaben zu.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung verlangt in den Fällen einer Übermittlungsbefugnis nach den Absätzen 1 und 2 die Daten soweit wie möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, um gegenüber Dritten so wenig wie möglich personenbezogene Daten von Gefangenen preiszugeben. Die Vorschrift folgt aus den Grundsätzen des § 3 Absatz 2 des Entwurfs und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Das Gebot, Daten soweit wie möglich zu anonymisieren oder pseudonymisieren, gilt nach Satz 3 auch für eine Datenverarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter. Dies wird dort jedoch häufig nicht möglich sein, insbesondere wenn die elektronische Aktenführung unter Inanspruchnahme der Dienste des Auftragsverarbeiters erfolgt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 nimmt auf die Verarbeitungsbeschränkungen des § 12 Absatz 3 bis 5 des Entwurfs Bezug, die auch für eine Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen gelten. Zudem gilt § 13 Absatz 6 und 8 des Entwurfs entsprechend.

Zu § 16: Auskünfte an Opfer

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen den Regelungen in § 116 Absatz 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Absatz 5 übernimmt § 53 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Absatz 6 übernimmt die Regelung aus § 7 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Absatz 7 enthält eine Sonderregelung für den Jugendarrest.

Zu § 17: Haftmitteilungen

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung aus § 117 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. In Absatz 1 wird ergänzend klargestellt, dass eine Auskunft auch die Information enthalten darf, in welcher Anstalt die oder der Gefangene untergebracht ist. Da die

Vollzugsbehörde, in der sich die oder der Gefangene befindet, für die Auskunftserteilung zuständig ist, folgt dies schon aus der Natur der Sache. Die Erteilung von Auskünften auf der Grundlage der §§ 13 bis 16 des Entwurfs bleibt unberührt.

Zu § 18: Überlassung von Akten

Die Vorschrift regelt den Fall, in dem eine Datenübermittlung durch Übersendung der Akten erfolgt. Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 118 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die zulässigen Empfangsstellen in einen Katalog aufgenommen und dieser um die gerichtsnahen Einrichtungen, denen regelmäßig zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gefangenenpersonalakten zu überlassen sind, in Nummer 2 ergänzt worden.

Indem die Vorschrift an verschiedene Kategorien von betroffenen Personen und Empfängern anknüpft, setzt sie Artikel 6 der Richtlinie 2016/680 um. In Ergänzung der bisherigen Rechtslage führt Absatz 2 auch die Möglichkeit zur Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten auf. Bei der Frage, welcher Aufwand zum Schutze personenbezogener Daten in Kauf zu nehmen ist, oder wann von einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person auszugehen ist, dürfte in der Rechtsanwendung gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 auch zwischen den jeweiligen Kategorien personenbezogener Daten zu unterscheiden sein. Andererseits kann auch bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten nicht von vornherein von einem überwiegenden Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten ausgegangen werden. Dies ist eine Frage der (richtlinienkonformen) Interessenabwägung im Einzelfall.

Absatz 2 Satz 2 und 3 wurden unverändert aus der Vorgängerregelung übernommen.

Zu § 19: Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

Die Vorschrift entspricht § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 3: Besondere Formen der Datenverarbeitung

Der Abschnitt regelt besondere Fallgestaltungen und standardisierte Arten der Datenverarbeitung durch Vollzugsbehörden oder andere einbezogene öffentliche und nicht öffentliche Stellen, in denen unterschiedliche Verarbeitungsvorgänge geregelt werden. Er fasst schon im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen enthaltene besondere Vorschriften unter einem einheitlichen Abschnitt zusammen. Soweit der Abschnitt keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften aus den vorangehenden Abschnitten.

Zu § 20: Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen und dem Identitätsfeststellungsverfahren aus § 68 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in das Justizvollzugsdatenschutzgesetz, da bei diesen besonderen Verarbeitungssituationen eine Vielzahl von personenbezogenen Daten anfallen. Daneben behalten die Maßnahmen ihren Charakter als Mittel zur Sicherung des Vollzugs und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.

Absatz 3 wird durch den Entwurf leicht geändert, um zu verdeutlichen, dass die Erhebung der personenbezogenen Daten allein auf der Grundlage des Absatzes 1 erfolgt, wohingegen Absatz 3 die Übermittlung der Daten zum Datenabgleich an die Sicherheitsbehörden regelt.

Absatz 4 Satz 4 wurde neu in den Entwurf aufgenommen. Die Übermittlungsbefugnis steht in Einklang mit dem Grundsatz einer hypothetischen Datenneuerhebung und ist für die betroffene

Person weniger belastend als eine neue Direkterhebung. Absatz 6 enthält eine Sonderregelung für die Untersuchungshaft, die aus § 27 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen übernommen wurde.

Der neue Absatz 7 nimmt den Jugendarrest von Teilen des Anwendungsbereichs der Vorschrift aus.

Zu § 21: Sicherheitsanfrage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in unveränderter Fassung. Eine Sicherheitsanfrage soll auch zukünftig im Jugendarrest nicht erfolgen. Dementsprechend sieht Absatz 16 eine entsprechende Ausnahmeregelung vor.

Zu § 22: Identitätsfeststellung anstaltsfremder Personen

Die Vorschrift schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung von Grund- und Identifikationsdaten anstaltsfremder Personen vor Gewährung eines Zutritts zur Anstalt. Sie enthält gegenüber § 63 Absatz 1 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen eine auf den Anstaltsbesuch anstaltsfremder Personen zugeschnittene spezielle Regelung. Die Vorschrift entspricht den Regelungen in anderen Ländern und dient der Umsetzung der Bestimmtheitsanforderungen aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ermöglicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Justizvollzugsanstalt, namentlich der Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen, Maßnahmen zur Identitätsfeststellung anstaltsfremder Personen. Neben der Angabe der Grunddaten in Form der Personalien und den Nachweis durch amtlichen Ausweis (Nummer 1) sieht die Vorschrift unter engen Voraussetzungen auch die Möglichkeit vor, bestimmte biometrische Daten zu erfassen (Nummer 2).

Durch die Regelung in Absatz 1 ist die Justizvollzugsanstalt eine zur Identitätsfeststellung berechnete Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) und kann daher auch nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 Personalausweisgesetz die Hinterlegung des Personalausweises verlangen.

Die Erfassung biometrischer Daten anstaltsfremder Personen nach Absatz 1 Nummer 2 stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar und darf deshalb nach Absatz 1 Nummer 2 nur erfolgen, um im Einzelfall den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Klarstellung, dass die in den Vollzugsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Zulassung und Durchführung von Besuchen durch die Vorschrift nicht berührt werden.

Zu § 23: GefangenenausweiseZu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 111 Absatz 7 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Satz 2 enthält eine spezielle Regelung des in § 3 Absatz 2 verankerten Grundsatzes der Datensparsamkeit (s. auch Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680). Die Einziehung oder Vernichtung des Ausweises bei Entlassung und Verlegung setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermöglicht es insbesondere Einrichtungen des offenen Vollzugs, Gefangene, die etwa außerhalb einer Anstalt einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, beim Betreten und Verlassen der Anstalt mittels elektronischer Systeme zu erfassen.

Zu § 24: Einsatz von Videotechnik

Die Vorschrift übernimmt § 66 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in das Justizvollzugsdatenschutzgesetz. Sie regelt den Einsatz von Videotechnik innerhalb der Anstalt und dient damit vollzuglichen Zwecken.

Zu Absatz 1:

Die allgemeine Rechtsgrundlage zum Einsatz von Videotechnik in den Justizvollzugsanstalten wurde aus § 66 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen übernommen. Die Videoüberwachung der Anstalt knüpft damit weiterhin an die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung als vollzuglichen Zweck an, soll jedoch aufgrund der Bedeutung für den Schutz personenbezogener Daten zukünftig im Justizvollzugsdatenschutzgesetz geregelt werden.

Der Begriff der Überwachung ersetzt den bisherigen Begriff der Beobachtung und stellt klar, dass neben der reinen Videobeobachtung auch die Videoaufzeichnung zulässig ist. Die Vorschrift folgt der Terminologie in anderen Landesgesetzen und Justizvollzugsdatenschutzgesetzen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verlangt von Anstalten, die Videotechnik nutzen, die Erarbeitung eines einheitlichen Konzeptes für den Einsatz von Videotechnik, wodurch der Zweck des Absatzes 1 erreicht werden soll. Zugleich dient die Regelung der Umsetzung von Artikel 19, 20 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, indem - in Ergänzung zu der Regelung in § 34 Absatz 3 und 4 des Entwurfs - bestimmte konzeptionelle Vorgaben gemacht werden.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung trägt dem Erforderlichkeitsprinzip in Artikel 8 Absatz 1 und dem Übermaßverbot in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung. Sie schafft zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber dem bisherigen Rechtsstand zusätzliche Planungsanforderungen an eine Videoüberwachung in den Anstalten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Neuregelung für die Durchführung von Transporten. Die Notwendigkeit, eine Videoüberwachung auf Transporten einzusetzen, kann sich insbesondere bei Sammeltransporten ergeben.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 66 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Verweis auf § 37 des Entwurfs stellt klar, dass die sich aus Artikel 12 ff. der Richtlinie (EU) 2016/680 ergebenden Anforderungen an transparente und umfassende Informationen, insbesondere die Informationspflichten aus Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 angemessen, das heißt adressatengerecht, umzusetzen sind.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt die geltende Regelung aus § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der bisherige Fehlverweis auf § 109 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wurde korrigiert.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 verweist auf die besonderen Vorschriften zur Beobachtung von Gefangenen in Hafträumen. Dies entspricht der bisherigen Regelungstechnik in § 66 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Da es sich bei den Vorschriften zur Überwachung der Hafträume um eine besondere Sicherungsmaßnahme handelt, findet in der Regel keine weitere Verarbeitung der Daten statt. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass Assistenzsysteme eingesetzt werden, die der Gefahr von Suiziden der Gefangenen entgegen wirken sollen.

Die Suizidrate von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten ist deutlich höher als in der übrigen Bevölkerung. Verbunden mit der besonderen Fürsorgepflicht, die der Staat für seine Gefangenen hat, bedeutet dies, dass Suizidprophylaxe eine Aufgabe von höchster Priorität ist und ständig weiterentwickelt werden muss. Eine solche Weiterentwicklung könnte ein Assistenzsystem sein, das eine beginnende Suizidhandlung aufgrund des automatisierten Abgleichs von Bildern der Videobeobachtung erkennt, und dem beobachtenden Personal ein Warnsignal zusendet. In Nordrhein-Westfalen soll ein entsprechendes Assistenzsystem in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft entwickelt werden.

Nach gegenwärtigem Stand der Technik ist für ein solches Assistenzsystem ein automatisierter Abgleich von Videobildern erforderlich, der eine kurzzeitige Speicherung und Verarbeitung der Videobilder notwendig macht, die nach der automatisierten Situationseinschätzung direkt wieder gelöscht werden.

Die automatisierte Situationseinschätzung ist ein „lernendes“ System. Dies bedeutet, dass das System bei „Fehlalarmen“ nachjustiert wird und in Zukunft einen hohen Prozentsatz aller suizidalen Handlungen so früh erkennt, dass ein Eingreifen vor der Vollendung des Suizides ermöglicht wird. Auch hierfür bedarf es einer temporären Speicherung und Verarbeitung der wenige Sekunden andauernden Videosequenzen, die zur Auslösung des Alarms geführt haben.

Zu Absatz 8:

Die näheren Einzelheiten der Datenverarbeitung im Rahmen eines neu einzusetzenden Assistenzsystems zur Suizidverhütung nach Absatz 7 Satz 2 sollen durch eine Rechtsverordnung

geregelt werden, wodurch dem Vorbehalt des Gesetzes für die beabsichtigte Maßnahme ausreichend Rechnung getragen wird (vgl. BVerwG, Urteil des sechsten Senats vom 9. Juni 2010, 6 C 5/09, Juris Rn. 20 ff.). Absatz 8 macht Vorgaben zu den Inhalten der Rechtsverordnung und enthält einen ausdrücklichen Regelungsauftrag, der Maßnahmen zur Datensicherung und Kontrolle verlangt, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen müssen. Der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Verordnungsermächtigung kann von der Landesregierung auf das Ministerium der Justiz übertragen werden.

Zu § 25: Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

Absatz 1 regelt erstmals die Voraussetzungen für den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld von Justizvollzugsanstalten. Ebenso wie § 24 verfolgt die Vorschrift den Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und der Sicherung des Vollzugs. Die Vorschrift ist erforderlich, um Entweichungen noch besser entgegen zu wirken und Überwürfe auf das Anstaltsgelände oder Abwürfe durch den unerlaubten Einsatz von Drohnen, die von Personen unmittelbar außerhalb der Anstalt gesteuert werden, zu verhindern. Die Vorschrift dient damit zugleich der Bekämpfung von Drogenkriminalität in den Anstalten.

Erfolgt eine Videobeobachtung zu anderen Zwecken, gelten die in Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen.

Absatz 2 erklärt die Bestimmungen in § 24 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Entwurfs für entsprechend anwendbar.

Zu § 26: Auslesen von Datenspeichern, Verarbeitung und Löschung

Die Vorschrift übernimmt § 15 Absatz 3 bis 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner bisherigen Fassung. Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für den Jugendarrest.

Zu § 27: Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Vorschrift übernimmt § 124 Absatz 1 bis 8 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in unveränderter Fassung. Absatz 9 enthält eine Sonderregelung für den Jugendarrest.

Zu § 28: Fallkonferenzen

Die Vorschrift regelt spezielle Fallkonferenzen, bei denen die Vollzugsbehörden mit anderen Behörden aufgrund gemeinsamer oder ineinandergreifender Ziele oder zur Abstimmung von Maßnahmen zusammen kommen. Der punktuelle Datenaustausch von Vollzugsbehörden mit anderen Behörden, der nicht aus Anlass oder im Rahmen einer Fallkonferenz stattfindet, wird von dieser Vorschrift nicht erfasst. Als Anwendungsfall der Vorschrift sind Konferenzen der Vollzugsbehörden mit den Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Vorfeld einer Entlassung von Gefangenen (Absatz 1) oder aus anderen konkreten Anlässen (Absatz 2) zu nennen. Bei Gefangenen, die wegen erheblicher Straftaten, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten inhaftiert sind, erfordert die Entlassungsvorbereitung häufig einen frühzeitigen Informationsaustausch mit den Polizeibehörden, um im Anschluss an die Inhaftierung die weitere Aufgabenerfüllung dieser Behörden sicherstellen zu können. Ein vergleichbares Bedürfnis zur Einbeziehung der Polizeibehörden kann auch entstehen, wenn etwa Gefangene zur Erhaltung ihrer Lebenstüchtigkeit oder aus wichtigem Anlass ausgeführt werden sollen und eine zusätzliche Bewachung durch Sicherheitsbehörden geboten erscheint.

Fallkonferenzen gehen über eine punktuelle Datenübermittlung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften hinaus. Die besondere gesetzliche Hervorhebung entspricht den Vorgaben des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 und setzt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gemeinsamen Antiterrordatei der Polizeibehörden und Nachrichtendienste (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07) und zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) um.

Fallkonferenzen nach § 28 des Entwurfs sind mit den regelmäßigen Vollzugskonferenzen (beispielsweise nach § 100 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen) nicht identisch, die eine vollzugliche Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen Stellen der Anstalt vorbereiten. Andererseits kann einer Fallkonferenz zur Vorbereitung bestimmter vollzuglicher Entscheidungen, insbesondere den in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßnahmen eine ergänzende Bedeutung zukommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Nummer 1 regelt den Informationsaustausch mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Bezug auf eine spätere Entlassung einer oder eines Gefangenen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit für die Allgemeinheit vorliegen und die Datenübermittlung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Konkrete Anhaltspunkte sind nicht erforderlich, wenn die oder der Gefangene vom Gericht gemäß den §§ 68 ff. des Strafgesetzbuches unter Führungsaufsicht gestellt wurde. Um den reibungslosen Übergang in die Führungsaufsicht zu gewährleisten, ist eine rechtzeitige Einbeziehung dieser Stellen erforderlich. Als Hauptanwendungsfall ist hier die Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW) zu nennen.

Werden personenbezogene Daten besonderer Kategorien übermittelt, muss die Datenübermittlung zu diesen Zwecken unbedingt erforderlich sein, wie aus Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 folgt. Da die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 Nummer 1 nur zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter der Allgemeinheit erfolgt, ist die Datenübermittlung im Regelfall unbedingt erforderlich.

Neben dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt und der voraussichtlichen Entlassungsadresse dürfen unter anderem die Vollzugs- und Eingliederungspläne übermittelt werden, da sie über die Entwicklung der Gefangenen im Vollzug, ihr Vollzugsverhalten und absolvierte Behandlungsmaßnahmen Aufschluss geben und sie für eine zutreffende und ausgewogene Gefahrenprognose erforderlich sind.

Absatz 1 Nummer 2 regelt den Datenaustausch mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Regelung knüpft zum einen an die eigene Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden an. Informationen dürfen nur übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von verfassungsfeindlichen Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz eines weiteren im Katalog des § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Entwurfs genannten hochwertigen Rechtsguts erforderlich ist.

Neben dem Vorliegen konkreter Ermittlungsansätze für entsprechende Tätigkeiten und verfassungsfeindliche Bestrebungen ist zum anderen ein Bezug zu den genannten vollzuglichen Zwecken erforderlich. Mit der engen Anlehnung an die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden wird die Vorschrift dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung durch die Verfassungsschutzbehörden gerecht und steht mit den Anforderungen der jüngeren

verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur behördenübergreifenden Wissenserweiterung in Einklang (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - I BvR 966/09).

Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt, wird der Austausch von Informationen, soweit sie personenbezogene Daten besonderer Kategorien beinhalten, unbedingt erforderlich sein, so dass den Voraussetzungen des Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 insoweit Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Fälle, in denen ebenfalls die Erforderlichkeit eines Datenaustauschs im Rahmen einer Fallkonferenz besteht. Der Zweck der Übermittlung kann hier zum einen in der Sicherung der vollzuglichen Ziele, wie der Verhinderung einer Entweichung während eines Aufenthalts außerhalb einer Anstalt bestehen, und zum anderen in der Abwehr einer Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert oder in konkreten Anhaltspunkten für mögliche Gewalttätigkeiten eines Gefangenen. Ein entsprechender Informationsaustausch ist letztlich auch zum Schutz des eigenen Lebens der Gefangenen geboten, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung vorliegen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schafft die gesetzliche Grundlage für gemeinsame Fallkonferenzen der Vollzugsbehörden mit den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus den Grundrechten folgt ein informationelles Trennungsprinzip, das diesen Austausch nur ausnahmsweise zulässt (vgl. zuletzt BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07). Insofern ist zu beachten, dass insbesondere der Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Verhinderung von Anschlägen gegen die Bevölkerung ein erhebliches Gewicht beigemessen werden darf (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07, Juris Rn. 115 ff., 131, 133).

Gemeinsame Fallkonferenzen sind nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass durch sicherheitsgefährdende geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder verfassungsfeindliche Bestrebungen zugleich herausragende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (Nummer 1) und sie zum Schutz der in Nummer 2 genannten hochwertigen Rechtsgüter durchgeführt werden (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07, Juris Rn. 115 ff., Rn 123).

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist eine Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörden, der Strafvollstreckungskammer, des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter nach § 82 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes, des ambulanten Sozialen Dienstes und der Nachsorgeambulanzen an den Fallkonferenzen nach den Absätzen 1 bis 3 zulässig. Auch diese Bestimmung trägt der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen Rechnung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt umgekehrt den Informationsfluss von den Polizeibehörden oder den Verfassungsschutzbehörden zu den Vollzugsbehörden und damit die Befugnis zur Datenerhebung und Datenverarbeitung durch die Vollzugsbehörden für eigene vollzugliche Zwecke gemäß § 1 Absatz 3 des Entwurfs. Den Zielen des Justizvollzuges, namentlich der Resozialisierung der Gefangenen, der Gewährleistung der Anstaltssicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten kommt für die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Gefangenen ein vergleichbar hohes Gewicht wie den Zwecken der ursprünglichen Informationserhebung zu. Die entsprechenden Daten dürfen daher auch auf Initiative der Vollzugsbehörden aus Anlass oder im Rahmen von Fallkonferenzen erhoben und verarbeitet werden.

Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Polizeibehörden des Bundes und der Länder und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ermöglicht Absatz 5 außerdem einen bundesweiten und länderübergreifenden Informationsaustausch. Erfolgt etwa die Entlassung der oder des Gefangenen in ein anderes Bundesland, wird der erforderliche Informationsfluss so ebenfalls sichergestellt.

Zu Absatz 6:

Um dem effektiven Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auch bei Fallkonferenzen zu genügen, sieht Absatz 6 eine Dokumentationspflicht für die Gründe der Fallkonferenz sowie die Teilnehmer und den wesentlichen Inhalt der Fallkonferenz vor. Die Dokumentationspflicht trifft die Vollzugsbehörden. Die im Rahmen der Fallkonferenzen gewonnenen personenbezogenen Daten sind in gesonderten Akten oder in personenbezogenen Dateien zu führen oder zu verarbeiten.

Zu Absatz 7:

Andere gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen, die einen Informationsaustausch zwischen den Behörden vorsehen, werden durch die Vorschriften nicht berührt. Findet der Datenaustausch nicht im Rahmen einer Fallkonferenz statt, gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 8 ff. des Entwurfs. Die Vorschrift lässt auch die Tatbestände der Sicherheitsanfrage gemäß § 21 unberührt, bei der die punktuelle Informationsgewinnung für vollzugliche Zwecke durch Datenübermittlung im Vordergrund steht, während § 28 die Beteiligung der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden an gemeinsamen Konferenzen regelt.

Abschnitt 4: Elektronische Aktenführung, Datenverarbeitung im Auftrag, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und automatisierte Verarbeitung

Der neue Abschnitt 4 führt die überwiegend technisch geprägten Verarbeitungsvorgänge in einem eigenen Abschnitt zusammen.

Zu § 29: Elektronische Aktenführung, Datenverarbeitung im Auftrag, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Absatz 1 übernimmt in unveränderter Form § 111 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Soweit in den Vorschriften des Entwurfs auf Akten Bezug genommen wird, gelten diese Vorschriften für die elektronische Aktenführung entsprechend.

Absatz 2 verweist für den Anwendungsfall einer elektronischen Datenverarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter und die Führung eines Verfahrensverzeichnis auf die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, wie sie dem Entwurf seiner beabsichtigten Neufassung zugrunde liegen (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 20. Februar 2018, Landtags-Drucksache 17/1891). Insoweit ergeben sich für den Justizvollzug keine bereichsspezifischen Besonderheiten.

Zu § 30: Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

§ 30 des Entwurfs enthält die zentrale Vorschrift für die Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren.

Zu den Absätzen 1 bis 4:

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen § 123 Absatz 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 und 2 übernimmt § 123 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Satz 3 enthält eine zusätzliche Vorgabe für den Regelungsinhalt einer konkretisierenden Rechtsverordnung. Neben den bereits in Satz 2 vorgesehenen Inhalten muss die Rechtsverordnung Maßnahmen der Datensicherung und Kontrolle vorsehen, die zum angestrebten Schutzzweck in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies entspricht den Vorgaben der Artikel 20 Absatz 1 und 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und setzt die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum flankierenden Grundrechtsschutz durch Kontrolle und Transparenz behördlichen Handelns um (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Juris Rn. 134 f.).

Zu Absatz 6:

Die Übernahme von § 10 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 in Absatz 6 trägt ebenfalls den Anforderungen der Artikel 20 Absatz 1 und 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach für die jeweiligen Verfahren technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß § 34 des Entwurfs zu treffen sind. Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung in § 123 Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die einzelne Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 für entsprechend anwendbar erklärt hat.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 entspricht § 123 Absatz 7 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner bisherigen Fassung. Er knüpft an den Grundsatz aus § 7 Absatz 2 des Entwurfs an und enthält eine spezielle Vorschrift für automatisierte Verfahren.

Zu Absatz 8:

Die Bestimmung entspricht § 9 Absatz 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 übernimmt § 123 Absatz 8 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, der klarstellt, dass für die Übermittlung von Haftdaten an die jeweils zuständigen Landeskriminalämter die besondere Rechtsgrundlage des § 32 Absatz 2 des Bundeskriminalamtsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354) gilt.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 ermöglicht die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zum Datenaustausch oder die Vereinbarung eines Datenverbundes mit anderen Ländern und dem Bund. Durch den Verweis in Satz 2 wird klargestellt, dass die Absätze 2 und 5 auch für die Vereinbarung eines solchen automatisierten Datenaustauschs oder Datenverbundes gelten. Aus Absatz 5 Satz 4 folgt, dass die Vorschriften über die Zulässigkeit für den Einzelabruf unberührt bleiben. Er muss innerhalb des automatisierten Verfahrens oder des Verbundsystems daher den Zulässigkeitsanforderungen für die Verarbeitung in der jeweiligen Kategorie personenbezogener Daten entsprechen (vgl. Stähler/Pohler, Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2003, § 4a DSGVO NRW Rn. 3).

Das Land kann so beispielsweise mit anderen Ländern ein automatisiertes Verfahren oder einen Datenverbund zum Austausch von Daten zu Vorinhaftierungen eingehen.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 enthält für den Jugendarrest eine Sonderregelung.

Abschnitt 5: Schutzanforderungen

Der Abschnitt 5 trägt der hohen Bedeutung des Datenschutzes durch Organisation, Technikgestaltung und Kontrolle Rechnung.

Zu § 31: Zweckbindung

Absatz 1 übernimmt unverändert § 114 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und enthält spezielle Voraussetzungen für die Weiterverarbeitung durch die empfangenden Stellen bei einer vorausgegangenem Datenübermittlung.

Für die Zweckbindung bei Weiterverarbeitung von Daten durch nicht öffentliche Stellen gelten die in Absatz 2 vorgesehenen weiteren Beschränkungen. Die Vorschrift wurde in leicht modifizierter Form aus § 113 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen übernommen und um den Satz 2 ergänzt. Die empfangende Stelle darf die empfangenen Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen und wenn die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat.

Absatz 3 setzt die sich aus Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergebende Hinweispflicht um.

Zu § 32: Erkenntnisse aus Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die Vorschrift übernimmt § 111 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Als besondere Schutzanforderung wird sie als Unterfall der weiteren Zweckbindung in den fünften Abschnitt übernommen.

Zu § 33: Schutz besonderer Daten

§ 33 des Entwurfs übernimmt § 115 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner bisherigen Fassung.

Zu § 34: Schutz der Daten in Akten und Dateien, Technikgestaltung und datenschutzfreundliche VoreinstellungenZu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 110 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und regelt den Zugang zu personenbezogenen Daten in Akten und Dateien für Bedienstete. Der Kreis der Bediensteten, die sich diese Kenntnis verschaffen dürfen, ist auf diejenigen Bediensteten beschränkt, die diese Kenntnis zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Vollzugsziele nach § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder entsprechender Bestimmungen in den genannten anderen Vollzugsgesetzen benötigen. Damit werden der Grundsatz der Vertraulichkeit der Daten weiterhin im geltenden Recht verankert und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680 durch Schutz vor unbefugter Verarbeitung umgesetzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 bis 3 entspricht § 110 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und bestimmt die Anforderungen an die Schutzvorkehrungen für Daten in Akten und Dateien. Für einzelne Aktenteile werden besondere Aufbewahrungsanordnungen getroffen. Die Vorschrift dient insoweit der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach die Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Richtlinie erfolgt. Satz 4 übernimmt zwecks Aufrechterhaltung des bisherigen Datenschutzniveaus die bisherige Regelung in § 4 Absatz 6 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Juni 2000.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Gewährleistungen aus § 110 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Juni 2000 in den bereichsspezifischen Datenschutz. Der Anforderungskatalog, der dem Standard-Datenschutzmodell entspricht, setzt die Artikel 19, 20 und 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, die von den Vollzugsbehörden verlangen, zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Sie haben dabei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Die Gewährleistungsziele des Standard-Datenschutzmodells lassen sich diesen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 zuordnen (vgl. Schlehahn, DuD 2018, 32, 36). Sie setzen neben den Artikeln 19, 20 und 29 Absatz 1 außerdem die Artikel 4, 5, 8 bis 14, 16 bis 18, 22, 24, 25, 28, 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die Umsetzung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Maßnahmen kann jede Vollzugsbehörde in eigener Verantwortung festlegen. Erfolgt die Datenverarbeitung über das elektronische Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) wird die Umsetzung der erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen regelmäßig durch die Teilnahme an diesem System erfüllt sein. BASIS-Web ermöglicht alle Funktionalitäten, die für die Umsetzung der genannten Maßnahmen erforderlich sind, beispielsweise ein komplexes Rollen- und Rechtesystem. Die tatsächliche Zuordnung der Rechte und Rollen bleibt insoweit Aufgabe der örtlichen Behördenleitung.

Absatz 3 Satz 2 verweist für den Fall der automatisierten Verarbeitung auf die weiteren zu treffenden Schutzvorkehrungen in § 64 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017, der den Katalog aus Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt in seinen Grundzügen die Regelung aus § 110 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000, die die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts und eine Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sieht der Entwurf in Einklang mit der neuen Terminologie und den Vorgaben aus Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht mehr eine Vorabkontrolle durch den Verantwortlichen (wie noch Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG), sondern die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Da das bisherige Schutzniveau nicht unterschritten werden soll, sollte eine Folgenabschätzung bereits im Rahmen eines Sicherheitskonzepts stattfinden. Die Vorschrift setzt die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu bewerten und auf dieser Grundlage technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen hat. § 56 des Entwurfs des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, der ebenfalls Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/680 umsetzt, bleibt unberührt und findet Anwendung, soweit eine seinen Voraussetzungen entsprechende Datenschutzfolgeabschätzung nicht bereits nach dem zu erstellenden Sicherheitskonzept erfolgt ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt in leicht veränderter Form § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000. Er trägt der Anforderung aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach die getroffenen Maßnahmen erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert werden müssen. Dabei sind im Rahmen der Angemessenheit auch die mit der Maßnahme verbundenen Kosten zu berücksichtigen („Kosten-Nutzen-Analyse“).

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Es ist sicherzustellen, dass durch Voreinstellungen jeweils nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung nach dem jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist.

Zu § 35: Protokollierung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ermöglicht eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine umfassende Pflicht zur Protokollierung von Datenverarbeitungen in automatisierten Verarbeitungssystemen. In Erweiterung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 wurde der Katalog in Nummer 1 um die Speicherung der Daten ergänzt. Die Regelung erfasst unter anderem auch die Protokollierung automatisierter Datenübertragungen an Schnittstellen von Verfahren zu anderen Verfahren sowie Verarbeitungsvorgänge durch den Administrator.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält konkrete Vorgaben für den Inhalt der Protokolle.

Dem Erwägungsgrund Nummer 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass die Identität der Person, die personenbezogene Daten abgefragt oder offengelegt hat, protokolliert wird und sich daraus die Begründung für die Verarbeitungsvorgänge ableiten lassen sollte. Die Protokollierung lesender Zugriffe erfolgt ab dem Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen bei Aufruf der jeweiligen Hauptkarteikarte im Verfahren BASIS-Web, dem ein differenziertes Rechte- und Rollenkonzept für Zugriffsberechtigungen zugrunde liegt. Dieses Konzept lässt einen Rückschluss auf den Grund einer Abfrage oder Offenlegung zu und erfüllt damit die Anforderungen des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit den Verwendungsbeschränkungen für Protokolldaten. Grundsätzlich dürfen die Protokolldaten nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, Eigenüberwachung und Aufrechterhaltung der Datensicherheit verwendet werden. Die Protokollierung dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und ist eine den Grundrechtseingriff abmildernde Verfahrenssicherung. Unter engen Voraussetzungen dürfen die Protokolle nach Absatz 3 Satz 2 auch zur Verfolgung von Straftaten oder zur Einleitung beamtenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datengeheimnisses sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

Zu Absatz 4:

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-553/07 (EuGH, Urteil vom 7. Mai 2009, C-553/07) sind Protokolldaten für einen Zeitraum aufzubewahren, der es den betroffenen Personen ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachzuvollziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) ausgeführt, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass die Protokolldaten der oder dem Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält. Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle kommt ihrer regelmäßigen Durchführung besondere Bedeutung zu. Die Kontrollen sind in angemessenen Abständen – deren Dauer ein gewisses Höchstmaß nicht überschreiten darf – durchzuführen (BVerfG, Urteil

vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 141). Absatz 4 legt daher fest, dass die Protokoll Daten erst zwei Jahre nach ihrer Generierung gelöscht werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt fest, dass die Protokolle der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Zweck der Datenschutzkontrolle zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Vorschrift setzt Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 36: Konsultation der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Vorschrift verweist mangels bereichsspezifischer Besonderheiten für die Konsultation der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die allgemeine Vorschrift in § 57 des Entwurfs des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 6: Benachrichtigung, Auskunft, Akteneinsicht und Sperrvermerke

Der Abschnitt 6 dient der Umsetzung wichtiger Rechte der betroffenen Personen, die ihnen nach den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 eingeräumt werden.

Zu § 37: Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die Vollzugsbehörden haben die in der Vorschrift genannten aktiven Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen, die unabhängig von der Geltendmachung ihrer Betroffenenrechte sind. Diesen Informationspflichten können die Vollzugsbehörden in allgemeiner Form nachkommen. Betroffene Personen sollen unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Weise einen Überblick über die Verarbeitungszwecke und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte erhalten. Bei Gefangenen wird dieser Verpflichtung durch allgemeine Informationen in Schriftform bei der Aufnahme in den Justizvollzug nachgekommen werden können.

Zu § 38: Benachrichtigung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. In „besonderen Fällen“ muss die Benachrichtigung der betroffenen Person weitere Informationen umfassen. Die besonderen Fälle werden in der Richtlinie nicht näher definiert. Auch die Erwägungsgründe geben darüber keinen weiteren Aufschluss. Aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich schließen, dass hierunter vor allem die Fälle zu fassen sind, in denen von Gefangenen oder anderen betroffenen Personen ohne deren Wissen Daten erhoben werden. Dies entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt des § 108 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die erweiterten Benachrichtigungspflichten tragen außerdem den erweiterten Möglichkeiten der Datenerhebung bei anderen öffentlichen Stellen Rechnung (s. Begründung zu § 9 des Entwurfs).

Des Weiteren ist an eine Zweckänderung durch Übermittlung an eine andere Stelle zu denken, mit der ein vertiefter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht eine Benachrichtigungspflicht der Vollzugsbehörden in besonderen Fällen vor, bei denen neben den in § 37 genannten Informationen weitere Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Dauer der Verarbeitung und die Empfänger zu machen sind. Neben der Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Person ist darunter die Übermittlung von Daten an Dritte zu anderen Zwecken, als zu denen sie erhoben worden sind, zu fassen.

Eine Erhebung ohne Wissen liegt nicht vor, wenn die betroffenen Personen über die Durchführung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge bereits dem Grunde nach hinreichend informiert worden sind. Zu denken ist insbesondere an Verarbeitungsvorgänge oder -situationen, die bei jedem Gefangenen nach den Vorschriften des Entwurfs durchzuführen sind, wie die nach den §§ 20 und 21 durchzuführenden Maßnahmen zur Klärung der Identität und sicherheitsrelevanter Erkenntnisse aufgrund der Sicherheitsanfrage. Erfolgt die Information der betroffenen Personen in allgemeiner Weise, wird nach Treu und Glauben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680) ergänzend zu den in § 37 genannten Angaben zusätzlich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung anzugeben sein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht wie bisher § 108 Absatz 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen einen Katalog von Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht vor, der um die in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Tatbestände erweitert wurde. Die Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht korrespondieren mit den entsprechenden Einschränkungen bei der Erteilung von Auskünften an die betroffenen Personen in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Ausnahmen rechtfertigen sich in den genannten Fällen durch ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der Vollzugsbehörden. Dementsprechend hat eine Benachrichtigung auch zu erfolgen, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse der betroffenen Person das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift ist § 119 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 nachgebildet, der eine entsprechende Zustimmungspflicht der genannten öffentlichen Stellen vor Auskunftserteilung vorsieht. Vor der Benachrichtigung der betroffenen Person ist die Zustimmung der öffentlichen Stellen einzuholen, damit die Informationserteilung laufende Verfahren der genannten staatlichen Stellen, etwa Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, nicht gefährdet. Aufgrund der erweiterten Benachrichtigungspflichten und dem Gleichklang mit den Auskunftspflichten ist die entsprechende Ausnahme bereits bei der Entscheidung über eine Benachrichtigung der betroffenen Personen geboten, um die genannten Verfahren nicht schon allein durch die Benachrichtigung zu gefährden.

Die Vorschrift steht in Einklang mit Erwägungsgrund Nummer 44 der Richtlinie (EU) 2016/680, der klarstellt, dass eine Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung unterlassen werden kann, um laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Dies gilt auch für Informationen von Nachrichtendiensten, deren Tätigkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht erfasst wird (s. Erwägungsgrund Nummer 14).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 nimmt bezüglich des Ausschlusses einer Benachrichtigung gegenüber den betroffenen Personen auf die Regelungen zum Auskunftsrecht in § 39 Absatz 5, 6 und 8 des Entwurfs Bezug. Benachrichtigungen der Gefangenen oder anderer betroffener Personen können entfallen, wenn im konkreten Fall schon durch die Benachrichtigung hochrangige Interessen gefährdet würden (vgl. Erwägungsgrund Nummer 44 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Zu § 39: Auskunftsrecht

Die Vorschrift setzt Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der Gefangenen und anderen betroffenen Personen bestimmte Auskunftsrechte gewährt. Von diesen Auskunftsrechten lässt Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 Ausnahmen zu. Schon das bisherige Recht sah in § 119 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 Auskunftsrechte der Gefangenen oder anderer betroffener Personen vor, die unter bestimmten Voraussetzungen entfallen konnten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur Auskunftserteilung über die bei Vollzugsbehörden gespeicherten und verarbeiteten Daten, mit der ein entsprechendes Recht der betroffenen Person auf Auskunftserteilung korrespondiert. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erweitert Satz 2 den Umfang der Auskunftserteilung, der die Verpflichtung aus Satz 1 konkretisiert.

Wie Erwägungsgrund Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2016/680 verdeutlicht, ermöglicht der in den Nummern 1 und 4 genannte Begriff „Kategorie“ den Vollzugsbehörden eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, die Aufschlüsse über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten bei den Vollzugsbehörden (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Die Vollzugsbehörden müssen sich bei der Angabe zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, letztlich von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr zu ermöglichen, aufgrund dieser Informationen zu ermitteln, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und - wenn Zweifel hieran bestehen - gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen stützen zu können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 orientiert sich an § 119 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000.

Zu Absatz 3:

Eine Auskunftserteilung kann in den Fällen unterbleiben, in denen die betroffenen Personen keine hinreichend konkreten Angaben machen, mit denen sich die verarbeiteten Daten ermitteln lassen. Macht etwa ein Besucher keine Angaben dazu, welchen Gefangenen er besucht hat, würde die Verpflichtung zur Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand der Vollzugsbehörde verursachen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt durch seinen Verweis auf § 38 Absatz 2 und Absatz 3 die Ausschlussgründe, nach denen von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann, auch für die Auskunftserteilung. Je nach Umfang der beeinträchtigten Interessen kann die Auskunft vollständig oder teilweise eingeschränkt werden. Die Einschränkungen entsprechen Artikel 15 Absatz 1 und dem Erwägungsgrund Nummer 44 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Unter der Voraussetzung von Satz 2 wird den Vollzugsbehörden das Recht gewährt, ein Auskunftsverlangen gänzlich unbeantwortet zu lassen. Nach Satz 3 ist die Nichterteilung der Auskunft zu begründen, um dem Gefangenen oder anderen betroffenen Personen die Überprüfung der Nichterteilung der Auskunft zu ermöglichen.

Zu Absatz 6:

Ist von der Erteilung einer Auskunft gegenüber den betroffenen Personen abzusehen, sieht Absatz 6 Satz 1 in Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680 als neues Verfahren zum effektiven Schutz der Rechte der betroffenen Personen die Überprüfung der Verarbeitungstätigkeit durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in einem besonderen Verfahren vor. Ein vergleichbares Verfahren war bisher nur im Ansatz in § 19 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 geregelt, der über § 119 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen auch im Justizvollzug Anwendung fand.

Nach Absatz 6 Satz 1 tritt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die Rechte der betroffenen Personen ein. Die Vollzugsbehörden weisen die betroffenen Personen darauf hin, dass sie ihr Auskunftsrecht durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben lassen können, und auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes (Satz 7).

Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht Gebrauch, ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die entsprechende Auskunft zu erteilen. Die Sätze 4 bis 6 regeln das Verfahren der Auskunftserteilung und der Weitergabe von Ergebnissen der Prüfung an die betroffenen Personen.

Zu Absatz 7:

Die Form der Auskunftserteilung liegt nach Absatz 7 im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Auskunft kann auch durch Überlassung von Kopien oder Akteneinsicht erteilt werden. Das Interesse der betroffenen Person ist bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen.

Zu Absatz 8:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 40: AkteneinsichtsrechtZu Absatz 1:

Absatz 1 gewährt über Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehend ein Akteneinsichtsrecht der betroffenen Personen und übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt aus § 119 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Ist betroffenen Personen Auskunft nach § 39 zu gewähren, erhalten sie auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und die Einsichtnahme hierfür erforderlich ist. Satz 2 nimmt auf Rechte Dritter und Geheimhaltungsinteressen Rücksicht, die ebenfalls die Versagung der Akteneinsicht rechtfertigen können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 gewährt den betroffenen Personen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen. Nach Satz 2 können die betroffenen Personen eine der dort genannten Personen hinzuziehen, an die auch eine Versendung der Akte erfolgen darf. Dies wird im laufenden Vollzug jedoch die Ausnahme bleiben, da die Gefangenenpersonalakte in der Regel in der Anstalt benötigt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Fertigung von Ablichtungen aus Akten. Soweit die betroffenen Personen insbesondere zur Durchsetzung ihrer Rechte auf Ausdrücke aus einer elektronischen Akte angewiesen sind, sind diese zu fertigen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Verpflichtung zur Erstattung von Ablichtungen und Ausdrucken und die Vorschusspflicht. Dies steht in Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach für die Erteilung von Informationen eine angemessene Gebühr erhoben werden kann, bei der die Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Zu § 41: Sperrvermerke

Diese Vorschrift ist im geltenden Recht nicht vorgesehen und wurde den Arbeitsergebnissen zu einem Mustergesetzentwurf der Länder entnommen. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht es, direkt bei der Aufnahme eines Dokuments in die Akte eine Einschätzung über den späteren Zeitpunkt einer Offenlegung zu treffen. Der Sperrvermerk wird typischerweise durch die Person, die die Information zur Akte nimmt oder von der sie stammt, angebracht.

Die Vorschrift bezieht sich nur auf das Akteneinsichtsrecht, das nicht durch die Richtlinie vorgegeben ist.

Abschnitt 7: Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Berichtigung

Abschnitt 7 regelt die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Berichtigung personenbezogener Daten. Die Regelungen der §§ 42 bis 44 des Entwurfs orientieren sich im Wesentlichen an § 122 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die bisher in der vorgenannten Vorschrift zusammengefassten Regelungen in drei Paragrafen aufgeteilt.

Weitere Ergänzungen und Neuregelungen ergeben sich in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e, Absatz 3 (Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten), Artikel 5 (Fristen für die Speicherung und Überprüfung), Artikel 7 Absatz 2 (Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten) und Artikel 16 (Recht auf Berichtigung, Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung) der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 42: Löschung

Zu Absatz 1:

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Daten ohne Rechtsgrundlage erhoben oder weiterverarbeitet wurden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt einer Entscheidung über die Löschung. Willigt die betroffene Person etwa später in die Datenverarbeitung ein, ist die weitere Verarbeitung nicht mehr unzulässig (vgl. Stähler/Pohler, Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2003, § 19 Rn. 20). Die Regelung setzt Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt für personenbezogene Daten über Gefangene in Akten und Dateien klare Löschfristen, die den Anforderungen des Justizvollzuges und dem Erforderlichkeitsprinzip entsprechen. Die Daten sind nach Satz 1 fünf Jahre nach der Entlassung des Gefangenen zu löschen. Demgegenüber sieht § 122 Absatz 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner geltenden Fassung eine Löschfrist für personenbezogene Daten von 10 Jahren nach der Entlassung der Gefangenen vor. Diese Frist wurde durch Satz 1 auf fünf Jahre verkürzt, da die Löschfrist angemessen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e und des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 sein muss. Die Frist von fünf Jahren orientiert sich an den § 57 Absatz 3 und § 56a des Strafgesetzbuches. Erfolgt eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, wie dies häufig der Fall ist, kann die Aussetzung zur Bewährung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren widerrufen und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe fortgesetzt werden. In diesem Fall ist ein Zugriff auf den bisherigen Datenbestand erforderlich, um an die begonnene Behandlung anknüpfen zu können.

Die Frist von fünf Jahren ist auch dann erforderlich und angemessen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680, wenn ein Gefangener die Strafe voll verbüßt hat, da es auch bei einer wiederholt straffällig werdenden Person für eine neue Behandlung zwingend erforderlich ist, auf die Erkenntnisse aus der vorherigen Behandlung zurückgreifen zu können.

Die Löschfrist wird im Vollzug der Jugendstrafe in Anlehnung an § 22 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf drei Jahre verkürzt. Für den Jugendarrest sieht das Gesetz eine Löschfrist von zwei Jahren vor. Die Differenzierung zwischen den Haftarten entspricht der Unterscheidung nach verschiedenen Kategorien betroffener Personen aus Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Mit der Verkürzung der Frist geht zugleich die Aufhebung der bisherigen Regelung in § 122 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen einher, die bereits ab zwei Jahren bestimmte Verwendungsbeschränkungen vorsah. Die Regelung steht nicht in Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, der das Rechtsinstrument der Verwendungsbeschränkung nicht kennt und Einschränkungen der Verarbeitungen nur anstelle einer Löschung der Daten vorsieht.

Die Gefangenenpersonalakten werden allerdings auch nach Ablauf von fünf Jahren nicht endgültig gelöscht werden können, weil andere Aufbewahrungsvorschriften des Landes gegenwärtig noch längere Aufbewahrungsfristen vorschreiben. So gelten für Gefangenenpersonalakten, auch in elektronischer Form, die Aufbewahrungsvorschriften gemäß der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufbewahrungsverordnung Nordrhein-Westfalen) vom 6. Mai 2008 (GV. NRW. S. 404), die eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist vorsieht. Dies hat zur Folge, dass die Daten nach Ablauf der Löschrfrist gemäß § 43 Absatz 1 des Entwurfs in der Verarbeitung einzuschränken sind und erst nach Ablauf der Frist von zehn Jahren endgültig gelöscht werden können.

Gesundheitsakten der Gefangenen sind gemäß Absatz 2 Satz 3 zehn Jahre nach der Entlassung der Gefangenen zu löschen, um dem Gebot der angemessenen Frist in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung zu tragen. Auch hier gilt allerdings nach der Aufbewahrungsverordnung Nordrhein-Westfalen eine längere Frist von 20 Jahren, so dass nach Ablauf von zehn Jahren zunächst nur die Einschränkung in der Verarbeitung nach § 43 Absatz 1 des Entwurfs eintritt.

Absatz 2 Satz 5 sieht eine Anpassung der Löschrfristen im Falle nachträglicher Verlängerungen der Bewährungszeit vor. Nach § 56 f Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches kann die Bewährungszeit nachträglich durch Gerichtsbeschluss auch über die Dauer von fünf Jahren hinaus (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 64. Auflage 2017, § 56f Rn. 17) oder bei der Jugendstrafe gemäß § 22 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes über die Dauer von drei Jahren hinaus verlängert werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Löschvorgabe für personenbezogene Daten über andere betroffene Personen. Diese Daten sind zu löschen, soweit ihre Verarbeitung gemäß § 1 Absatz 3 des Entwurfs für vollzugliche Zwecke oder andere nach diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen anerkannte Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 3 Satz 2 setzt den Artikel 5 Satz 1 und den Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, die in angemessenen Fristen die Überprüfung der Notwendigkeit der Fortdauer der Speicherung verlangen. Der Entwurf sieht hier auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Mustergesetzentwurfs eine regelmäßige Frist von einem Jahr für die Überprüfung der Löschrfristen vor.

Zu Absatz 4:

Einer Löschung einzelner Aktenbestandteile kann der Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit entgegenstehen. In diesem Fall weist Absatz 4 darauf hin, dass zumindest eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten gemäß § 43 Absatz 1 des Entwurfs in Betracht kommen kann.

Zu Absatz 5:

Die Bestimmung in Absatz 5 lässt bei Gefangenendaten von den Fristen gemäß Absatz 2 eine Ausnahme zu, soweit bestimmte Daten für das Auffinden der Gefangenepersonalakte auch über den Zeitraum der Löschfrist hinaus erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn an die Stelle einer Löschung der Daten nach Absatz 2 eine Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des § 43 des Entwurfs tritt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 trägt der Unterscheidung nach Haftarten Rechnung, wie dies in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben ist, und folgt aus der gesetzlichen Unschuldsvermutung. Einer weiteren Verarbeitung dieser Daten bedarf es nach einer Entlassung nicht. Die Vorschrift ist den Arbeiten zu einem Mustergesetzentwurf der Länder entnommen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt § 122 Absatz 6 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit leichten sprachlichen Anpassungen. Die Vorschrift verweist auch insoweit auf die Zweckbindung der Daten und die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680 gebotene Löschung, sobald die Daten für die Aufgaben der empfangenden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

Zu Absatz 8:

Die Regelung in Absatz 8 ist Ausfluss aus dem subjektiv-öffentlichen Recht der Gefangenen, die Löschung personenbezogener Daten gemäß § 5 des Entwurfs zu beantragen. Ergänzend zu dem in § 5 Absatz 2 und 3 des Entwurfs geregelten Verfahren sieht Absatz 8 eine besondere Unterrichtungspflicht vor, die aus den in § 38 Absatz 2 genannten Gründen oder im Falle einer fehlenden Zustimmung einer Stelle nach § 38 Absatz 3 des Entwurfs unterbleibt. Im Übrigen findet § 39 Absatz 5, 6 und 8 entsprechende Anwendung.

Zu § 43: Einschränkung der VerarbeitungZu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die neue Systematik aus Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, nach der anstelle der Löschung der Daten deren Verarbeitung aus bestimmten Gründen einzuschränken ist.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 setzt die Ausnahmeregelung des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 um, die weit zu verstehen ist. Ist ein Gefangener während der Haft einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, kann auch noch mehr als fünf Jahre nach der Entlassung ein Nachweis gegenüber anderen öffentlichen Stellen über die Zeit der Erwerbstätigkeit erforderlich werden. Ergeben sich aus der Gefangenepersonalakte Anhaltspunkte für eine spätere Beweisbedürftigkeit einer Tatsache, wird anstelle der Löschung der Daten nur eine Einschränkung der Verarbeitung in Frage kommen.

Nummer 2 trägt den hochrangigen Interessen der Gefahrenverhütung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung Rechnung, die durch die Richtlinie (EU) 2016/680 als Verarbeitungszwecke anerkannt werden. Nummer 3 setzt den Gedanken aus Nummer 1 fort, nach dem die Löschung nicht so weit gehen darf, dass die Durchsetzung von Rechten Dritter beeinträchtigt oder vereitelt wird (s. auch Erwägungsgrund Nummer 47 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Nummer 4 findet seine Grundlage in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, der die Archivierung von Daten zu Forschungs- und statistischen Zwecken zulässt. Um den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte und eine Kontrolle der Datenverarbeitung zu ermöglichen, sieht Nummer 5 einen weiteren Einschränkungstatbestand vor. Nummer 6 trägt technischen Bedingungen Rechnung, die einer Löschung entgegenstehen können. Nummer 7 entspricht dem bisherigen Ausnahmetatbestand in § 122 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, der bei abweichenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine entsprechende Ausnahme von der Löschung vorsieht.

Absatz 1 Satz 2 und 3 setzt Artikel 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach die Einschränkung der Verarbeitung durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt werden muss. Ist eine Verarbeitung zu dem Zweck, zu dem die Löschung unterblieben ist, nicht mehr erforderlich, sind die Daten zu löschen. Um eine regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit der Einschränkung der Verarbeitung sicherzustellen, sieht Satz 4 die entsprechende Anwendung von § 41 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs vor.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 zieht die erforderliche Konsequenz aus der Einschränkung der Verarbeitung. Eine Verarbeitung ist nur noch für die Zwecke zulässig, für die die Löschung unterblieben ist, was dem Erwägungsgrund Nummer 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 entspricht. Sollen die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck verarbeitet werden, ist dies nur zur Verfolgung von Straftaten, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Die Regelung orientiert sich an dem Verhältnismäßigkeitsgebot der Richtlinie (EU) 2016/680 und § 32 Absatz 2 Satz 3 des Bundeskriminalamtsgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist (BKAG).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht neben der Einwilligung (Nummer 1) in Nummer 2 den wichtigen Anwendungsfall für die Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung im Falle einer neuen Inhaftierung vor. In diesem Fall ist es unbedingt erforderlich, personenbezogene Daten zum vormaligen Vollzugsverhalten oder die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen erneut abzurufen. Die Vollzugsbehörden können so ohne Informationsverlust wieder an eine bisherige Behandlung der Gefangenen anknüpfen. Die Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung ist für die betroffenen Gefangenen im Übrigen häufig weniger belastend als deren vollständige Neuerhebung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass auch in den Fällen, in denen die Verarbeitung eingeschränkt ist, die Höchstgrenzen für die Aufbewahrung nicht überschritten werden dürfen und legt in Satz 3 den Fristbeginn fest. Satz 2 sieht gleichwohl eine Ausnahme von den Höchstgrenzen für die Aufbewahrung vor, wenn ein Fall des Absatzes 2 Satz 2 vorliegt, also noch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten zur Strafverfolgung oder zur Behebung einer Beweisnot unbedingt erforderlich sind.

Wird die Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 3 dagegen wieder vollständig aufgehoben, richtet sich die Frage der Löschung der Daten erneut nach § 42 des Entwurfs.

Zu § 44: Berichtigung

Zu Absatz 1:

Die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 enthält eine Umsetzung des Grundsatzes aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten zu berichtigen sind, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. Der bereits in § 122 Absatz 6 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 enthaltene Grundsatz der Datenrichtigkeit wird um die weiteren Prinzipien der Datenvollständigkeit und der Datenaktualität ergänzt. Nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 kann die betroffene Person die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten auch durch eine ergänzende Erklärung verlangen. Dies dürfte zur Wahrung der Aktenklarheit und Aktenwahrheit auch für sonstige Berichtigungen gelten.

Satz 3 übernimmt den in Erwägungsgrund Nummer 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Gedanken. Zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgsversprechender Anträge im Justizvollzug ist es geboten, klarzustellen, dass sich die Berichtigung auf die betroffene Person betreffende Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen, Beurteilungen oder Entscheidungen.

Absatz 1 Satz 4 übernimmt § 19 Absatz 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000, der über § 122 Absatz 6 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, schon bisher im Justizvollzug Anwendung gefunden hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt einen weiteren Fall der Einschränkung der Verarbeitung. Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht in der (berechtigten) Berichtigung von unrichtigen Daten einen Unterfall der Löschung. In Anlehnung an § 58 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 soll der Fall der Löschung wegen Berichtigung unrichtiger Daten im Justizvollzugsdatenschutzgesetz systematisch als Fall der Berichtigung erfasst werden (vgl. auch Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. Februar 2017, BT-Drucksache 18/11325, Seite 114). Die Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung nach Satz 2 führt daher entweder zur Berichtigung der Daten oder deren uneingeschränkter Verarbeitung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 sieht die Verpflichtung der Vollzugsbehörden vor, die Berichtigung personenbezogener Daten auch anderen Stellen, von denen sie diese Daten zuvor erhalten haben, zur Kenntnis zu geben. Stellen die Vollzugsbehörden fest, dass sie unrichtige, unvollständige oder nicht mehr aktuelle Daten übermittelt oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt haben, haben sie dies den Empfängern unverzüglich mitzuteilen. Die Regelungen folgen aus Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 und 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680. Eine vergleichbare Regelung ist im geltenden Recht in § 19 Absatz 5 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 enthalten, die über § 122 Absatz 6 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen Anwendung findet.

Der Verpflichtung der empfangenden Stelle, die Berichtigung im eigenen Datenbestand vorzunehmen, folgt aus deren eigener Verantwortung, unrichtige Daten unverzüglich zu berichtigen. Sie muss - entgegen Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 - an dieser Stelle nicht ausdrücklich geregelt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem Rechtsgedanken des § 42 Absatz 8 des Entwurfs.

Abschnitt 8: Anwendung von Vorschriften der Vollzugsgesetze und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, Schlussvorschriften

Zu § 45: Anwendung von Vorschriften der Vollzugsgesetze und weiterer Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Absatz 1 stellt klar, dass für die Anordnung und die Durchführung von Maßnahmen die Vorschriften der Vollzugsgesetze gelten. Die Mitwirkung der Gefangenen an den erkennungsdienstlichen Maßnahmen oder dem Identitätsfeststellungsverfahren (§ 20) kann beispielsweise nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen angeordnet (§ 63) und im Wege des unmittelbaren Zwangs (§ 72 ff.) durchgesetzt werden.

Soweit für den Datenschutz im Justizvollzug keine bereichsspezifischen Besonderheiten gelten, finden gemäß Absatz 2 die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Der Entwurf verweist hier auf die Vorschriften der §§ 59 bis 66, 67 Nummer 2 bis 8 sowie §§ 68 und 69 des Entwurfs des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 46: Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift folgt aus Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach die Einschränkung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz personenbezogener Daten nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf.

Zu § 47: Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Das Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Das Inkrafttreten des Gesetzes knüpft an das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen an, auf das in Teilen verwiesen wird und das sich am Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 orientiert. Für die Umstellung der IT-Verfahren, namentlich die Umsetzung der Protokollierungsvorschrift (Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680), gilt in Einklang mit Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Übergangsfrist bis zum 6. Mai 2023.

Absatz 3 sieht gemäß § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19. Dezember 2014 eine Evaluierung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2023 vor.

Zu den Artikeln 2 bis 5: Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Überführung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in das neue Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu Artikel 6: Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes sind im Wesentlichen Folgeänderungen aus der Überführung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in das neue Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 2:

Das Jugendgerichtsgesetz sieht keine eigenständigen Vorschriften vor, wenn verurteilte Jugendliche sich auf eine Ladung zum Jugendarrest ohne ausreichende Entschuldigung nicht binnen der gesetzten Frist oder im Falle einer Ladung zum sofortigen Strafantritt spätestens am Tage nach deren Zustellung zum Strafantritt stellen. Dies hat in der Praxis zu der Frage geführt, nach welchen Vorschriften eine zwangsweise Vorführung von Jugendlichen zulässig ist.

Nach wohl überwiegender Auffassung (vgl. Rose, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage 2016, § 87 Rn. 18; Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage 2015, § 85 Rn. 4 bis 9; a. A. Hinrichs, StV 1990, 380) ist eine zwangsweise Vorführung bei Nichtantritt nach den bundeseinheitlichen Richtlinien zu §§ 82 bis 85 V. Nummer 7 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zulässig. Danach veranlasst die Vollstreckungsbehörde die sofortige Zuführung des Verurteilten zum Vollzug, wenn er der Ladung zum Strafantritt des Jugendarrestes ohne genügende Entschuldigung nicht folgt oder wenn er sich bei fristloser Ladung nicht zum Antritt des Jugendarrestes bereit zeigt. Kommt der Verurteilte der Ladung trotz ordnungsgemäßer Zustellung nicht nach, kann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gemäß § 64 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen festgesetzt und die Polizei um Vollzugshilfe ersucht werden (§§ 82 Absatz 1 Satz 1, 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1, 62 Absatz 1, 65 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 47 ff. des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen).

Die Rechtsgrundlage ist jedoch im Einzelnen umstritten (s. Streitstand bei Eisenberg, 19. Auflage 2017, § 87 JGG Rn. 12), so dass für die gerichtliche Vollstreckungspraxis eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Da der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz im Jugendstrafrecht bisher keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, Artikel 72 Absatz 1 GG (Leibholz/Rinck/Hesselberger, in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 74. Lieferung 07.2017, Artikel 72 GG Rn. 36). Eine entsprechende Vorschrift soll daher in Anlehnung an die Regelung des § 10 des Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2014 auch in das nordrhein-westfälische Landesrecht aufgenommen werden.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in die neuen Absätze 3 bis 5 übernommen.

Zu Artikel 7: Inkrafttreten

Das Gesetz tritt ebenso wie das Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU) am 25. Mai 2018 in Kraft.